DQ
158
.T8

LIBRARY OF CONGRESS.
Chap. DQ158
Shelf .T8
UNITED STATES OF AMERICA.

Der

Sonderbund

und

seine Auflösung

von dem Standpunkte

einer nationalen Politik

von

Dr. C. Weber.

Library of Congress
1867
City of Washington

St. Gallen.
Scheitlin und Zollikofer.
1848.

D Q158
.T8

Vorwort.

Unsere Skizze macht nur den Anspruch, die großen und folgereichen Ereignisse der schweizerischen Gegenwart in ihrem innern Zusammenhang und in der Verbindung mit der ganzen Entwickelung unserer neuesten Geschichte darzustellen. Sie will um so weniger als ein documentarisch genaues und nach allen Seiten vollständiges Aktenstück angesehen werden, als in dieser Hinsicht manche Aufschlüsse erst noch zu erwarten stehen und manche Beziehungen nur angedeutet werden konnten, welche ein Annalist zu benutzen und auszuführen haben wird. Indessen haben wir uns bemüht, uns an die zuverlässigsten Quellen und eigenen Anschauungen zu halten und hoffen hierin bei der Relativität und Neuheit der gegebenen Verhältnisse dem sich Orientirenden wesentlich zu Hülfe zu kommen.

Indem wir unsern Standpunkt als den einer nationalen Politik bezeichneten, verhehlten wir uns nicht, daß wir uns außerhalb der redenden Partheien stellten; waren aber gewiß, aus der Mitte eines, wenn auch nicht geschlossenen, doch wirksamen, kernhaften und kräftigen Theiles der schweizerischen Bevölkerung zu reden, der seinen Einfluß immer entschiedener geltend machen und den selbstsüchtigen, liebloſen und unedeln Tendenzen aller Partheien gegenübertreten wird. Ohne die bedingungsweise Nothwendigkeit und Zuträglichkeit dieser Letztern zu verkennen, können sie in ihrem Zwiespalt und ihrer einseitigen Leidenschaftlichkeit doch unmöglich als die rechten und

ausschließlichen Vertreter der Nation angesehen werden, welche ruhige und gesetzmäßige Entwickelung will, ohne irgend eine Diktatur anzuerkennen. Wir hoffen darum, daß die Gesinnung unserer Darstellung nicht ohne Anklang bleiben werde.

Wir wünschen aber auch in hohem Grade, in dem stammverwandten Deutschland mit unserer Schrift Eingang zu finden, indem uns eigene Erfahrung nur zu reichlich belehrt hat, wie zahlreiche irrige Vorstellungen über unsere Angelegenheiten dort im Gange sind. Ein großer Theil der auswärtigen Blätter scheint es sich zur Aufgabe gemacht zu haben, im Interesse einer hämischen und feindseligen Politik dem Publikum die unsinnigsten und übertriebensten Berichte zu bieten. Die Anstrengungen unseres Volkes haben auch außerhalb unserer Grenzen lebhafte Theilnahme gefunden. Wir konnten nicht bezwecken, Volk und Bundesbehörde vor dem Auslande rechtfertigen zu wollen; ihre Verantwortlichkeit kennt kein anderes Forum als das des eigenen Rechtsbewußtsein's. Wie sie aber rein und ehrenwerth vor diesem stehen, so bedürfen sie auch keiner andern Rechtfertigung als eine unbefangene und treue Darstellung ihrer Verhältnisse und Handlungen. Einer solchen muß es möglich sein, nachzuweisen, daß die Schweiz ihrer providentiellen Aufgabe und Stellung in der europäischen Völkerfamilie würdig und gewachsen ist.

Der Verfasser.

I.

Die Nation und die Nationalität.

Die schweizerische Nationalität ist eben so alt als neu. Während Frankreich eine Nation hat und ist, Deutschland und Italien voller natürlicher nationaler Elemente nach einer faktischen Ausbildung und Abschließung derselben streben, bietet das Ländchen an der großen Wasserscheide des Mittelmeeres und der Nordsee das Bild einer weit mehr durch historische Combinationen als natürliche Bildungen gewordenen Volksthümlichkeit. Um das naturwüchsige Hirtenvölklein am Vierwaldstättersee, das vor fünf Jahrhunderten vor fremder Gefährdung die erste eidliche Vereinigung schloß, daß Keiner den Andern verlassen wolle in den Tagen der Noth, und in brüderlicher Treue Alle einander helfen, die alten Rechtsame und Freiheiten aufrecht zu erhalten, schlossen sich in weitern Ringen Städte und Länder an von den rhätischen Alpen bis zum Jura, den armen, wenigbedürfenden Hirten der ackerbautreibende Bewohner der Niederungen, der Städter mit seinen Handwerken, seinem Handel und seiner Cultur, den Sprößlingen des gothischen Stammes der Burgunder und Alemane, dem oberdeutschen Idiom das romanische, italienische und französische. Die Convenienz der nachbarlichen Verhältnisse fügte ein Bundesglied zum andern, bis 1815 die letzten drei Glieder durch die europäische Convenienz angefügt wurden. Während jeder neue Stand der Conföderation nicht das geringste Opfer seiner eigenthümlichen Institutionen, seiner charakteristischen Verhältnisse

brachte, drang doch auf wunderbare Weise der Urtypus der waldstättischen Verbrüderung nach und nach von Glied zu Glied fort und vererbte sich in fester Ausprägung bis auf den äußersten von Natur ihr fremden Ring, der nun durch den Geist einer nationalen Verbrüderung erfaßt wurde und in der Bethätigung und Entwickelung desselben sein Bürgerrecht in der Eidgenossenschaft des schweizerischen Volkes fand. — Durch Flüsse und Gebirge, Religion, Sprache, Bildung, Lebensweise und Beschäftigung getrennt und theilweise sogar entschieden anderen Völkerfamilien zugewiesen, überwand eine alte wohlbewahrte und heilig geachtete Idee von Volksthümlichkeit jene Schranken der Kantone und nährte in den selbstständigen Gliedern die Idee Eines Vaterlandes.

Der Kern und Werth desselben, seine fesselnde Macht über seine Kinder war nicht das instinktartige Naturgefühl ursprünglicher Blutsverwandtschaft, sondern ein geistiges Gut — die ererbte und geschirmte Idee der Freiheit. Sie hatte die erste Verbündung beseelt, sie entzog mit reizender Macht einen Stand nach dem andern den verschiedenen Verhältnissen der Unterthänigkeit, ebnete die natürlichen Ungleichheiten und schloß den Bund der großen Familie. Jene Freiheit war nicht der Liebling doktrinärer Träume und aprioristischer Philosopheme, nicht das Kind des berauschenden Augenblickes, nichts von Etlichen Allen Aufgedrungenes oder Andemonstrirtes, — sie war schon da, als das Volk da war, eins mit seinem Blute und seiner Geburt, geboren aus dem Bewußtsein des Rechtes, geschützt und anerkannt in alten heiligen Verträgen, fest auf dem Gesetze ruhend, mit ihm durchdringend von Landschaft zu Landschaft ohne Gewaltthat, ohne Treubruch, mit angestammter Scheu vor der Verletzung beschworner Verkommnisse. Diese alteidgenössische Freiheit, die sogar nach blutig errungener Unabhängigkeit dem geschlagenen Feinde die Leistung friedlicher Pflichten nicht zu versagen antrieb, war wie die Tochter so auch die Mutter des Rechtes und verlieh dem Volke jene Zierde von kernfester Ehrenhaftigkeit und Zuverlässigkeit, welche auch von Fürsten geachtet wurde.

Von den demokratischen Urkantonen ging diese Strömung nationaler Grundideen aus; der Muth, den die Liebe zur Freiheit und das Bewußtsein des Rechtes verleiht, in harten Schlachten erprobt, umgab jene Ideen mit einem achtunggebietenden Nimbus und half von Geschlecht zu Geschlecht die für die Gedanken von Recht und Freiheit begeisterte Jugend erziehen. Aber wie leise und unvermerkt ging jene Strömung!

Sie eroberte nicht, sie wollte gesucht sein; sie gewann größere und kleinere bürgerliche Gemeinschaften, ohne in diesen selber, die sie im Ganzen souverän machte, jene Elemente sogleich aufzulösen, die ihr wirklich oder scheinbar widersprachen, und während der Bürger im eidgenössischen Verbande sich im Genusse von Ruhm und Freiheit wissen konnte, dachte er kaum daran, den oft harten Druck seiner örtlichen Institutionen und aristokratischen Verwaltungen zu mildern. Er war ihrer gewohnt, ehe er Eidgenosse geworden, und die Freiheit dieser neuen Verbindung hatte ihn den Widerstand gegen alte Gerechtsame nicht gelehrt. Wußte sich die demokratische Urschweiz frei in jeder Hinsicht, so war diese Freiheit in den Städten nicht weit über die Rathsstuben hinausgedrungen, und wenn die Völkerschaften sich nicht auf den Schlachtfeldern zusammenfanden und über den Kantonalstandarten das eidgenössische Banner flattern sahen, so war wie ihr Verkehr und ihre gegenseitige Kenntniß so auch ihre Sympathie, ihr Volksbewußtsein wenig lebhaft; es war mehr das Privilegium der Regierenden und verlor sich in den dunkeln und engen Kanälen des niedern, oft gedrückten Volkslebens. Die Urkantone hatten den spätern Kantonen das Geschenk der Unabhängigkeit gegeben; während diese aber in ihren innern Verhältnissen den Grundsatz der Freiheit nicht durchführten und so an einem grundsätzlichen Widerspruch litten, verführten sie dagegen auch jene zu den Gelüsten des Herrschens, und die Vogteien haben keinen Zepter schwerer gefühlt und mehr gefürchtet, als den der demokratischen Stände, so daß auch diese in einen gemischten Zustand widerstrebender Elemente um so mehr hineingeriethen, als ihre Häupter, die draußen die Süßigkeit des Herrschens gekostet hatten, auch in der Heimath nach größerm Einflusse strebten.

Das eidgenössische Leben war ein trauriges, zerworfenes geworden, weil seine Träger und belebenden Ideen, das Prinzip des Rechtes und der Freiheit, abgeschwächt und getrübt waren, bis die französische Revolution den durchgreifendsten Umschwung in die politische Stimmung der vaterländischen Völkerschaften brachte. Sie erwachten aus einem langen Traum. Die freiheitsberauschte große Nation belebte plötzlich die vergrabenen Nationalgefühle wieder durch die taumelnden Proclamationen der Freiheit und Verbrüderung.

Nach dem großen Schreck, in dem die alte Eidgenossenschaft untergegangen war, weil sie jene heiligen Güter nicht bewahrt, die sie vor

Zeiten gegründet hatten, versuchte das Nationalbewußtsein in den verschiedenen Bundesregierungsformen sich darzustellen; aber ohne den Andeutungen geschichtlicher Erinnerungen und verbürgter Rechte treu zu bleiben, fielen sie als unpraktische Träume und fremde Gedanken zusammen, bis der große Mediator die rechten Grundlagen mit ehernem Finger andeutete. Die unendlichen Verwirrungen jener Jahre aber waren die Geburtswehen der heutigen Schweiz; sie brachen die Vorrechte, sprengten die verschlungenen Bande, warfen die Völkerschaften durcheinander und brachten sie sich nahe; sie förderten die Volksbildung mit Riesenschritten, verallgemeinerten die Einsicht in Nationalverhältnisse und Nationalbedürfnisse, weckten die Lust zu mehr als einem Nationalwerke und zogen durch die vielen Stimmen einer bisher ungekannten Oeffentlichkeit tausend Fäden vaterländischen Gemeingefühls in den Kantonen, indem sich zugleich die edlern Patrioten in nationalen Vereinen verbanden.

Der neugeborne eidgenössische Geist überragte mächtig die Kantonsmarke, und die Stunde war da, wo sich das ganze Volk als eine Familie gleichberechtigter, freier Brüder zusammenthat zum Schutze seiner nationalen Güter.

Wie sich bis dahin in mancherlei Abschwächungen die Nationalität nicht über die Bevorrechteten hinauserstreckt hatte und darum im Ganzen so unfruchtbar gewesen war, so ging der Zug des patriotischen Bewußtseins jetzt von den Ebenen, von den freier athmenden Dörfern und Städten wieder zurück nach den Urständen; diese waren fortan nicht mehr seine Träger und Quelle — die äußern Länder hatten das Recht und die Freiheit, befruchtet von den überschwänglichen Ideen der Nachbaren, viel weiter und consequenter durchgearbeitet als die demokratischen Kantone, wo neben der formellen, massenhaften, unorganischen Freiheit sich doch noch so viele durch und durch aristokratische Elemente erhalten hatten, Elemente, die erst dann zurückzutreten gezwungen sein werden, wenn durch eine ordentliche Volksbildung die Menge veredelt und aus ihrer Unwissenheit und politischen Unmündigkeit herausgearbeitet wird. Wie die Mediationsakte die Basis einer neuen Nationalität geworden, so mußte abermals von dem europäischen Congresse die zerfahrende Schweiz, welche die Gährung nicht überwunden, zusammengehalten werden und die Bundesakte vom 7. August 1815, in der mit einem theuern Eide zu Gott beschworen wurde, an dem freien und un-

gezwungenen Bunde im Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen getreulich zu halten und alle daraus entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten zu erfüllen, wurde nun die Grundlage der nationalen Politik.

Die Schweiz aber empfand es fünfzehn Jahre lang, daß sich dieselbe überrasch und unter fremdem Einflusse gebildet hatte. In der Restaurationsperiode ging mancher Keim der Entwickelung verloren. Die Julirevolution aber wurde zu einem neuen Anstoß der Nationalbildung, die, nachdem sie im Ganzen sicheren Fuß gefaßt und auf einem wirklichen Volke ruhte, nun ruhiger und sicherer, wenn auch entschieden, die einzelnen Kantonalexistenzen durchdrang und durch eine individuelle Energie auch neue Gesammterregungen des Volksbewußtseins zur Erscheinung brachte. Die Freiheit als allgemeines Gut und das Recht als organisches Maß hatten das Volksleben durchschmolzen und die Ueberzeugung vaterländischer Zusammengehörigkeit vollendet. Der begeistertste Patriotismus machte sich besonders in den regenerirten Kantonen geltend, wo die letzten Schranken bürgerlicher Ungleichheit fielen und das Volk als solches die Lust und Last der unbeschränkten Selbstherrlichkeit auf die eigenen Schultern nahm. Jetzt hatten diese Kantone offenbar die Urschweiz in den Consequenzen ihrer eigenen Principien überholt. Sie konnten es im allgemeinsten Maße thun, da sie, den großen Strömungen der Zeitbildung offen, in lebhaftem Verkehr mit dem Auslande, von wohleingerichteten und zahlreichen Schulen unterstützt, durch eine Fluth von journalistischen Anregungen in ihrem Gemeinbewußtsein wach erhalten und über innere und äußere Volksinteressen belehrt, durch eine moderne nationale Bildung das historisch ererbte Nationalbewußtsein der Urkantone ersetzten, die ihrerseits, fremden Einflüssen abhold und ohne humane Bildung, eifersüchtig ihre herkömmlichen Institutionen bewachten.

Die neuerwachte und theilweise heftige Pulsation des Volks- und Nationsbewußtseins erzeugte eine Menge neue Gestalten des großen Gemeinlebens. Vaterländische Vereine aller Art sollten es stärken und verallgemeinern. Wie die Jünglinge ihre Zofinger- und Turnfeste haben, von denen so unendlich viele edlere patriotische Bildungskräfte ausgehen, so thaten sich die wissenschaftlichen und die gemeinnützigen Männer der Kantone zusammen und vereinigten ihre Bestrebungen unter dem Typus der Nationalität. Der Brennpunkt des Ganzen aber blie-

ben neben den Sängerfesten immer die Schützenfeste, als große Volksconvente, ächt republikanischer Natur, ähnlich den Kampfspielen der alten griechischen Verbündungen. Ein Geschichtschreiber unserer Zeit wird sie nicht anders darstellen können, denn als die großen Symposien des Nationallebens. Hier finden die Gefühle des Patriotismus ihr Wort, sicher in tausend Gemüthern nachzuhallen; hier werden große Wünsche geltend gemacht, vereinzelte Ideen durch Gleichdenkende ausgebildet, neue Verbindungen zu gutem Zwecke geschlossen, die Tagesfragen von dem Standpunkte eines gemeinsamen Volkslebens besprochen und das moralische Gewicht eines Volksurtheils geltend gemacht. Hier ist der Heerd des vaterländischen Lebens, von dem aus Millionen leuchtende Funken über alle Berge und Thäler der Schweiz gesäet werden.

Leider aber stehen sie bereits auf dem Punkte, aus Volks- zu Partheifesten zu werden — ein unaussprechlich großer Verlurst. Von jenem Moment an, wo man eine politische Färbung nicht mehr gelten und sprechen lassen will und sich die andere Parthei als die allein nationale mit terroristischer Gewaltthätigkeit geltend macht, alterirt sich das Fest und sinkt zur Unbedeutendheit einer Factionsdemonstration herab, nur noch fähig, den verbitterten Geist des Partheiwesens zu schüren.

Es war natürlich, daß mit dem Erwachen des nationalen Bewußtseins der allgemeine Wunsch Derer, die besonders von ihm bewegt waren, auch darauf hinging, die Schweiz in politischer Beziehung als Nation darzustellen. Man beschloß und versuchte Bundesreformen. Die Souveränität der Kantone war das unüberwindliche Hinderniß des politischen Fortschritts in den Bundesangelegenheiten. Die ältesten Stände erinnerten sich ungerne genug an die Centralisation der helvetischen Zeit, die ihre Rechte verletzt, ihre Gebräuche mißachtet, ihre Einrichtungen umgeworfen; sie widerstrebten hartnäckig den billigen Anforderungen, die auch nur auf kräftigere Bundesbehörden und größere Einheit in Sachen der Administration, Polizei, freien Niederlassung u. dgl. hingingen.

Die Tagsatzung, an die Bestimmungen des Bundes gebunden, bot den kläglichen Anblick egoistischer Zänkereien und fruchtloser Räsonnements, und gerade in ihr war am wenigsten von ächtem aufopferungsfähigem, nationalem Patriotismus zu finden. Es war und blieb ein harter Widerspruch zwischen den Wünschen des Volkes und den Resultaten der

Tagsatzung. Er ist noch nicht gelöst, kann aber jetzt vielleicht gelöst werden. Während die regenerirten Kantone mit der Freiheit auch wirkliche gleiche Berechtigung in Bundessachen verlangen, schützt die Bundesakte die großartigste Ungleichheit; während das Volk sich seiner Gemeinsamkeit freut, schließen einzelne Kantone Concordate mit fremden Mächten und es gehen Delegirte von fünf bis sechs Ständen nach der gleichen Residenz, um Separatverträge zu erlangen. Die Nationalität ist in den öffentlichen Stimmen und in den freien Associationen des Volkes lebendig, während sie in den Regierungen oft furchtsam oder kleinlich zurückgedrängt wird und in der Bundesbehörde nicht zu ihrem Rechte zu kommen vermag.

II.

Die nationale Politik und die Bundesakte.

Die Bundesakte war der Rettungsbalken in Zeiten hülfloser Verwirrung. Obwohl meist fremden Einflüssen ihr Dasein verdankend, ist sie doch ächt historischer Natur; sie beruht im gleichen Maße auf den Grundlagen der Mediationsakte, wie diese mit Ausschluß der Unterthanenverhältnisse auf die alten Verträge der dreizehn Stände Rücksicht nahm. Wir haben aber angedeutet, daß in erster Linie seit dem Anfang dieses Jahrhunderts und in zweiter seit den dreißiger Jahren das Volk ein anderes geworden, daß der frühere Bund mehr ein Verkommniß der Städte mit den Waldkantonen war, während in jenen Zeiten die mächtigen Gedanken einer faktischen Nationalität und Ueberwindung natürlicher Widersprüche alles Volk erfaßten und zur Nation bildeten. Darum kann nicht verkannt werden, daß bei neuen Grundlagen und Voraussetzungen des schweizerischen Lebens auch andere Formen seiner politischen Existenz noththun. Die Principien derselben bleiben Recht und Freiheit. Aber während diese in siegreicher Expansion alle Zweige durchdringt, tritt jenes im Föderativsystem auffallend zurück. Sind alle Bundesglieder gleich berechtigt, haben sie also einen gemeinsamen Boden rechtlicher Verhältnisse gewonnen, so müssen sie natürlich auch gleich verpflichtet sein, oder bei verschiedenen Leistungen auch ein verhältnißmäßig modificirtes Rechtsgebiet anerkennen; aber während Bern z. B. in der eidgenössischen Debatte Eine Stimme hat wie Ury, hat es doch ein fünfundzwanzigmal größeres Mannschafts- und ein neunundachtzigmal größeres Geldcontingent an die Eidgenossenschaft zu liefern als Ury. Je

geebneter die innern Kantonalzustände wurden, je consequenter die Durchführung des Rechtsgrundsatzes, desto härter wurden solche Differenzen der interkantonalen Zustände empfunden.

Sie wären indessen noch leichter zu ertragen gewesen, wenn die kleinen Kantone im Ganzen eine gleiche Entwickelung durchgemacht und die gleichen Interessen gehabt hätten wie die großen; aber gerade diese waren ganz andere. Auf den Tagsatzungsverhandlungen wiederholte sich oft die Erscheinung, daß eine faktische Minorität von nicht einem Drittheil der Bevölkerung durch Majorität der Standesstimmen der faktischen Majorität von mehr als Zweidrittheil der Einwohner, aber von einer Minorität der Standesstimmen unterstützt, hindernd in den Weg trat. In Fragen, die dem Interesse der größern Kantone besonders nahe lagen, wurde ein solches durch historischen Vertrag sanktionirtes Mißverhältniß bitter empfunden. Und diese Bitterkeit steigerte sich, da nicht nur die materiellen Interessen, sondern auch die politische Theorie und Bildung der ältesten und der neuern Kantone immer weiter auseinander gingen. Denn wer könnte leugnen, daß die ganze conservative Parthei der Schweiz sich zunächst an die Politik des historischen Rechtes anschloß, wie sie in den Urständen herrschte, später den Landschaften gegenüber auch von den Städten gehandhabt wurde, während der Liberalismus, welcher die äußern Kantone in die Regeneration gesetzt und den Conservatismus der Städte großentheils überwunden hatte, das Prinzip der Freiheit und Gleichberechtigung auch in den eidgenössischen Verhältnissen durchzusetzen bemüht war.

So entstanden für das politische Leben der Schweiz zwei große divergirende Entwickelungscolonnen, beide von nationalen Principien ausgehend; aber während sie naturgemäß parallel laufen konnten, wurden sie durch Aufnahme fremdartiger Elemente zu hartnäckigen Widersprüchen. Der Conservatismus hat theilweise die unseligen Bestandtheile confessioneller Interessen sich angeeignet und ist dadurch in Ultramontanismus umgeschlagen; der Liberalismus ist von der Rechtsgleichheit zur Gleichheitspropaganda fortgestürmt und Radicalismus geworden.

Die politischen Tendenzen wurden Partheien, — ein natürlicher Gang; die Partheien wollten herrschen, änderten Verfassungen, stürzten Regierungen und so kam es, daß die Regierungen der Kantone selber Partheien wurden, Partheien nach außen und innen, und sich mit der

Animosität solcher in den eidgenössischen Verhandlungen trafen. Das ist der Wurm, der an der Nationalwohlfahrt nagt.

Die Frucht zeigte sich bald und bitter genug. Die aargauer Regierung huldigte dem Radikalismus. Einige aufrührerische Bewegungen des ultramontanen Freiamtes, an denen sich etliche Klöster in nicht klar ausgemitteltem Maaße betheiligt hatten, wurden benutzt, um diese aufzuheben. Die Aufhebung war, wie jetzt selbst von Radikalen zugegeben wird, eine entschiedene Verletzung der Bundesakte, Art. XII, in dem „der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, gewährleistet" war. Aargau vertheidigte seine Maßnahme in erster Linie damit, daß es in seiner ganzen Existenz durch die Klöster bedroht sei und auf die Entgegnung, daß in solchem Falle die schuldigen Individuen dem Gerichte zu unterstellen seien, garantirte confessionelle Institute aber als solche keine politische Gefährdung bringen können, bestand seine weitere Vertheidigung in der Erklärung, daß es sich gar nicht zu vertheidigen brauche, weil der Akt in die Competenz seiner Kantonalsouveränität falle. Die armen Frauenklöster wurden wieder restituirt, während die reichen Männerklöster aufgehoben blieben. Das ganze Procedere athmete den Geist leidenschaftlicher Willkür. Nicht durch ordentliche Gerichte, sondern durch rasche Großrathsdekrete ging die Aufhebung vor sich; an kantonales oder eidgenössisches Recht wurde nicht gedacht.

Von jenem Tage her datiren sich die unheilvollsten eidgenössischen Zerwürfnisse. Es war natürlich, daß dem radikalen Stoß ein ultramontaner Widerstand bereitet wurde. Aargau hatte die confessionellen Rechte des katholischen Volkes tief verletzt. Luzern berief zu ihrem Schutze die Jesuiten; die politischen Interessen waren nun mit religiösen zersetzt und das machte sie nun um so einfressender und den Conflikt um so unglücklicher und erbitterter.

Abermals war es Aargau (dem die Schweiz so wenig Rosen verdankt), welches die Expulsion der Jesuiten aus der ganzen Schweiz beantragte. Es war gewissermaßen dazu gedrängt; das frühere Unrecht forderte zu seinem Schutze eine neue Verletzung confessioneller Rechtsame. Mit großer Majorität wurde der verhängnißvolle Antrag, als nicht in die Competenz der Tagsatzung fallend, auf der ersten Tagsatzung zurückgewiesen.

Noch hielt das allgemeine Rechtsgefühl den politischen Interessen die Waage; aber die radicale Presse bot die ganze Gewalt der Oeffentlichkeit auf, um die Frage zu einer Volksfrage zu machen, jenes Gefühl zu verdrängen und den Jesuitenorden dem Abscheu der Nation preis zu geben. Die Unbefangenen verkannten das Bedenkliche desselben nicht. Regierung und Großer Rath von Luzern selber schwankten lange und als es zum Entscheide gekommen war, tadelte man mit Recht die ultramontane Agitation, die das Volk durch die Interessen von Religion und Jesuiten auch in die Interessen der Regierung zu verstricken suchte, man tadelte die Provocation, einen der reformirten Kirche entschieden feindseligen Orden gerade an einem Directorialorte Fuß fassen zu lassen; — aber vom Standpunkte des Bundesrechtes mußte der Antrag Aargau's, das bei der Klosterfrage sich hinter den Schild der Kantonalsouveränität zurückgezogen hatte, hier aber inconsequent genug war, ein unbedingtes Recht derselben anzugreifen, entschieden als illegal verworfen werden. Ist der Jesuitenorden ein kirchlich zu Recht bestehendes Institut, so fällt er auch unbedingt in das Rechtsgebiet der kantonalen Autonomie, wo der Bund seine Jurisdiktion nicht mehr hat; diese aber auf den Orden auszudehnen, kann er erst dann berechtigt sein, wenn den Jesuiten Attentate oder Ruhestörungen der Art wirklich nachgewiesen werden können, wie sie nach Art. I und VIII der Bundesakte der Competenz der Tagsatzung unterliegen.

Da nun der Bund für den Radikalismus nicht eintreten wollte, ergriff dieser selber die Waffen einer anarchistischen Propaganda in den Freischaarenzügen vom 8. December 1844 und 1. April 1845. Der Ausgang verdiente als ein Gottesurtheil angesehen zu werden. Das sittliche Urtheil der Nation strafte den Frevel und mißbilligte eben so entschieden die halbzulassende Stellung des Vororts. Die extreme Parthei büßte für den Augenblick das öffentliche Vertrauen völlig ein; sie hatte das Schweizervolk beim Auslande compromittirt und auch das verzieh sich nicht so bald. Die zahlreichen Opfer an Blut und Geld, der völlige Ruin der liberalen Parthei in Luzern, dem der Radicalismus selber durch die Invasion einen Rechtstitel gegeben hatte, und der Stachel der Schuld beugte die Parthei eine Weile; schon schien die Hoffnung berechtigt, die Nation, die ruhige, Recht und Freiheit liebende, werde ihre Stimme über den elenden Partheizwisten geltend machen und der Liberalismus der Legalität die Initiative der schweizerischen Politik ergreifen, als die Verstärkungen der schwer be-

leidigten Luzernerpartei eine ganz andere Lösung der Fragen in Aussicht stellten.

Werfen wir von hier einen Blick zurück auf das nationale Leben seit 1830, so erkennen wir den freudigen Aufschwung, den es mit der Durchführung des liberalen Princips in den meisten Kantonen nahm; wir anerkennen die schönen Schöpfungen desselben auf dem Gebiete der Volksbildung, des öffentlichen Verkehrs und der Rechtspflege. Die Freiheit der Presse, die Trennung der Gewalten, die Oeffentlichkeit und Verantwortlichkeit der Staatsverwaltung, die unmittelbare Betheiligung des Volkes bei der Wahl seiner Repräsentanten waren die schönen und gerechten Früchte jenes Princips. (Ob letztere freilich ohne alle Schranken des Census gerecht und die Institution des Veto weise war, wollen wir hier dahin gestellt sein lassen.) Das Volk hatte Freiheit im vollsten, weitesten Maße und diese war als Grundsatz so in sein innerstes Leben hineingedrungen, daß es gerade darin die beste Garantie derselben fand. Aber das unglückliche Faktionswesen, das theilweise von wohldenkenden, aber enthusiastischen und einseitigen, anderntheils aber von wohlberechnenden, herrschsüchtigen und gewaltthätigen Köpfen im Feuer erhalten wurde, betrog die öffentliche Wohlfahrt um den besten Theil der Früchte der Freiheit und beherrschte nach und nach in solchem furchtbaren Grade die Massen, daß alle vermittelnden Elemente gewaltthätig bei Seite geschoben und ihres Einflusses beraubt wurden, während in den Regierungen die Extreme zu herrschen begannen.

Das Volk hatte seine Schuld. Hätte es durch die Tagsatzung die aargauischen Bundesverletzungen entschieden zurückgewiesen und keinen Eingriff in die Rechte der Kantonalsouveränetät und der Confession gewähren lassen, hätte der ruhige Liberalismus, der das Recht achtet und nicht die Herrschaft sucht, sondern die stätige Wohlfahrt des Volkes, die Propagandisten mit ihrem Uebermuth und ihrer Scheinheiligkeit bloß gestellt, — so hätten wir heute den Gewinn, um ein noch blutiges Schlachtfeld ärmer zu sein. Die vermittelnden Elemente, die eigentlich wahrhaft das besonnene und intelligente Volk repräsentiren, haben sich durch die gewaltthätigen Extreme zu leicht verdrängen und übertäuben lassen, haben ihnen zu leicht den Einfluß auf die öffentliche Meinung cedirt. Die erste Frucht des allseitigen Sieges der Partheien, dort des exclusiven Ultramontanismus, hier des terroristischen Radicalismus (der jenem an despotischer Ausschließlichkeit nichts nachgibt, vergl. die neueste Geschichte von

Waadt und Genf ist der Bürgerkrieg gewesen; jene Parthei ist gebrochen, — wir werden sehen, was wir dieser werden zu verdanken haben; wir werden aber auch sehen, wann die wahrhaften Freunde und Männer des Volkes endlich sich aufmachen werden, um der losen Partheiwirthschaft ihr kräftiges Veto entgegenzuwerfen.

III.

Der Sonderbund.

Nachdem die allgemeinen Constellationen angedeutet worden, unter denen das Volksleben der Schweiz in den letzten Jahren sich befand, wobei wir von einer natürlichen organischen Entwickelung zu abstrahiren hatten, kommen wir auf die unmittelbare Veranlassung der Krisis. Ohne eine Geschichte des Sonderbundes, bei dem theilweisen Dunkel, das noch auf seinen innern Verhältnissen ruht, auch nur versuchen zu wollen, beschränken wir uns darauf, mitten im Geschrei entflammter Partheileidenschaften, ein ruhig untersuchendes und beurtheilendes Wort über ihn zu reden. Man hat oft behauptet, die Freischaaren hätten den Sonderbund provocirt; das Richtige ist: die aargauische Klosteraufhebung hat ihn veranlaßt, die Freischaaren haben ihn gezeitigt, die Jesuitenbewegung hat ihn ausgebildet und gerüstet, die Bundesrevisionsfrage aber gedeckt und bemäntelt. Wir können nicht anders sagen, als: Er ist ein Kind der Fehler der radikalen Parthei, er ist der Gegenstoß gegen ihre Angriffe, die Frucht ihrer unreifen und ungerechten politischen Experimente. Mit der conservativen Zürcherrevolution von 1839 hatte in Luzern in gesetzlicher Form ein Regimentswechsel stattgefunden; die Parthei, der Luzern seine Regeneration verdankte, mußte der Opposition die Zügel des Staates überlassen; die liberale und radikale Stadt sah sich überwunden von dem durch die zürcherischen Vorgänge religiös aufgeregten Landvolke; ihre Grundsätze hatten in diesem keinen breiten Boden gewonnen; die gestürzte Regierung hatte vielleicht zu wenig für das Volk gethan, war zu bald mit der Macht zufrieden gewesen.

Für die ganze Schweiz waren die Septembergeschichten, traurigen Andenkens, das Signal zum lebhaftesten Partheikampfe und zu religiösen

Umtrieben geworden, und nur zu bald sah man, wie die neuen Regenten Luzern's, um sich des Volkes besser zu versichern, sich zuerst der Geistlichkeit zu versichern suchten. Der Nuntius beglückte den verlornen und wiedergefundenen Sohn von neuem mit seiner Gnade; er hatte die unzweideutigsten Zeichen der Besserung erkannt: — Rathsherr J. Leu, ein Mann von beschränkter Bildung und noch beschränkterer Intelligenz, aber glühend für die Interessen der Religion und des Volkes, hatte schon 1839 den Antrag zur Berufung des ehrw. Ordens der Jesuiten gestellt. Es ist für den Uneingeweihten schwer zu beurtheilen, unter welchen geistlichen Einflüssen die Anfänge des Sonderbundes in's Leben traten (sichere Aufschlüsse darüber werden wir in der nächsten Zeit erhalten, besonders von dem wohlunterrichteten Verfasser der Schrift: „Ueber die Berufung und das Wirken der Jesuiten in Luzern"); entschieden aber ist, daß die Klosteraufhebung Aargau's vom 13. Januar 1841 den sechs katholischen Ständen, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg, denen nach unrühmlichen Vorgängen später noch Wallis zugefügt wurde, eine gerechte Besorgniß vor den Uebergriffen des Radikalismus einflößte und dieselben unter solchen Auspicien im September 1843 zu einer Conferenz im Rothen, bei Luzern, und nach dieser Einleitung zu einer katholischen Conferenz in Luzern selber zusammentraten, mit der Absicht, ihre confessionellen Rechte, die sie in denen der aargauischen Katholiken gefährdet hielten, zu wahren. Wir werden später über die Frage nach der Legalität dieses Schutzvertrages einzutreten haben, reden wir aber von seinen Anfängen, so müssen wir sagen: sie waren berechtigt; berechtigt gegenüber Aargau und gegenüber einer Tagsatzung, die gegen entschiedene Bundesverletzung nicht kräftig auftrat, sondern sich zweideutig verhielt und endlich mit halben Maßregeln begnügte. Oder was war wohl von den Grundsätzen einer Bundesbehörde zu hoffen, die noch in der außerordentlichen Sitzung vom 2. April 1841 nach sorgfältiger Erwägung, wie es heißt, sowohl des Decretes vom 13. Januar als der von Aargau aufgeführten Thatsachen und rechtlichen Beweggründe beschloß: „Der Beschluß des Großen Rathes von Aargau vom 13. Januar, durch welchen sämmtliche, auf dessen Gebiet befindliche Klöster aufgehoben sind, ist als unvereinbar erklärt mit Art. XII des Bundesvertrages" und Aargau dringend einlud, den „unzweideutigen" Vorschriften dieses Artikels gemäß zu handeln, dann aber am 18. und 31. August 1843 erklärte, durch Herstellung etlicher Frauenklöster befriedigt zu sein und den Gegenstand

aus Abschied und Traktanden fallen lassen zu wollen? Wo waren für die katholischen Orte nun die Garantien, daß solche Uebergriffe sich nicht wiederholen, daß der Bund die Macht und den Willen habe, sie dagegen zu schützen? Sie erließen ein Manifest gegen den Tagsatzungsbeschluß von 1843.

Wenn in der luzernischen Conferenz auch davon die Rede war, sich von einer Eidgenossenschaft, welche die rechtlichen Bestände nicht zu schützen geneigt sei, „zu trennen und diese Trennung nicht nur anzudrohen, sondern auch wirklich zu vollziehen," wenn die hin und wieder auftauchende Intention einer Theilung in eine katholische und reformirte Eidgenossenschaft sich auch schon damals regte, so war dieß ein ungeheurer Sprung über den Rechtsboden hinaus, auf den man sich zu stellen den Anschein gegeben, und die Abgeordneten überschritten damit jedenfalls weit ihre Befugniß, die genau genommen nur so weit ging, als die sehr mäßigen Wünsche der katholischen Bevölkerung gingen. Die Folgezeit lehrte indessen, daß man von diesen Ideen, besonders nach dem entschiedenen Widerstande einiger betheiligter Regierungen, abstrahirte und sich begnügte neben dem Bunde ein geschlossenes Separatverhältniß zu constituiren.

Das Manifest vom 7. Februar 1844 war das erste Lebenszeichen der neuen Conferenz, es begnügte sich noch mit der Erklärung, die Stände seien entschlossen, keine vom Bunde, von der Treue am gegebenen Worte angerathenen Mittel und Schritte unversucht zu lassen, um die in Frage liegenden Bundes- und Confessionsangelegenheiten einer bundesmäßigen Erledigung entgegenzuführen. Unbefangene werden kaum verkennen, daß die Conferenzkantone bis dahin eine legale Haltung und wohlberechtigte Stellung einhielten, und wer weiß, ob sie dieselbe nicht behalten hätten, wenn nicht die Attentate vom 8. December 1844 und 1. April 1845 neue drängende Impulse zur weitern Entwickelung gegeben hätten? Das luzernische Volk hatte die Jesuitenberufung durch Nichtanwendung des Veto sanctionirt. War sie auch weder weise noch billig im Verhältniß zu Luzern's eidgenössischer Bedeutung, wurde auch die partheisüchtige Härte der Regierung, mit der sie die Opposition verfolgte, in der Schweiz überall getadelt, so verwarf doch das Volk die anarchische Selbsthülfe der Vertriebenen und die nothwendige Folge des Versuches in Luzern selber war ein engeres Anschließen an die andern katholischen Kantone von der gleichen politischen Richtung, die Anordnung ausgedehnterer militärischer Vorsichtsmaßregeln, eine erhöhte Rigorosität gegen die Opposition und

ein entschiedenes Mißtrauen gegen die Bundesbehörde, von der es im entscheidenden Momente auf eine schwer zu verantwortende Weise war im Stiche gelassen worden.

Dagegen erhöhte der glückliche Ausgang, der freilich an einem Haare geschwebt, den Muth der innern Kantone; das Volk in den Waldstätten, das sich bisher um den Bund der Herren und Regierungen sehr wenig bekümmert hatte, war nach jener Erfahrung für sie gewonnen, und die neue Ausbildung desselben fand weite Theilnahme. Diese wurde unendlich vermehrt, als Aargau die Motion der Jesuitenaustreibung brachte. So wenig sie auch bei der Tagsatzung im Anfange Anklang fand, — so wußte man doch, wie wenig hierauf zu bauen war und der Erfolg hat die Besorgniß bestätigt, indem die Tagsatzung vom 3. September 1847 die Jesuitensache als Bundessache erklärte und die Kantone zu der Entlassung des Ordens einlud. Eine solche Wendung der Dinge mußte erwartet werden, nachdem einmal die Regierung von Waadt und dann die von Genf den demagogischen Anstrengungen des exaltirtesten Radicalismus unterlegen waren und der Große Rath von St. Gallen wieder eine Majorität hatte, die bei Behandlung solcher confessioneller Fragen fast zu vergessen schien, wie wenig gefehlt hatte, daß sie zur Minorität geworden wäre.

Die Rückwirkung schon der letztjährigen Behandlung der Jesuitenfrage durch die Tagsatzung auf das Volk der verbündeten Stände war um so größer, als dadurch die Vorgabe von Religionsgefahr berechtigt erschien und die confessionellen Uebergriffe radicaler Großer Räthe eine willkommne Handhabe zur Erregung des Fanatismus darboten. In diesen Verwicklungen erschien nun der Sonderbund als der energische Mittelpunkt aller berechtigten und unberechtigten, defensiven und offensiven Hülfsmittel zur Rettung der Rechte der betreffenden Kantone und es lohnt sich wohl, auf seine letzten Zwecke, seine innern und äußern Verhältnisse und Kräfte genauer einzugehen.

Der Sonderbund, dessen anscheinend ziemlich unschuldige Statuten zum Vorschein kamen, als sie der Sanktion des Großen Rathes von Freiburg unterstellt werden sollten, ist im Leben der Nation nicht als eine politische Partei wie die andern aufgetreten, nicht bloß als eine gewisse Richtung politischer Ansichten und Ueberzeugungen, sondern als ein geschlossenes, wehrfähiges, statutarisches Concordat der 7 bezeichneten Kantonsregierungen, das auf Tagsatzungen sowohl als in journalistischen Verhand-

lungen eine durchaus consequente und einflußreiche Politik verfolgte und sich selber die gewichtige Bedeutung einer corporativen Separatverbündung zuschrieb. Wenn er sich anfangs bloß den drohenden Experimenten des Radicalismus in den confessionellen Rechten der katholischen Kirche und auf dem Gebiete der Kantonalautonomie in geschlossener Phalanx gegenüberstellte, so begann er nach und nach, durch die extreme Richtung seiner Leiter aus seiner rechtlichen Stellung herausgedrängt, nicht nur dem Radicalismus, sondern auch jeder legalen liberalen Bewegung entgegenzutreten und ihnen, soweit sein Einfluß reichte, eine confessionell tingirte Opposition zu unterhalten. Der Gesandte von Luzern hat hierüber am 19. Juli in der Tagsatzung naive Aufschlüsse gegeben, indem er zugleich erklärte, die Freischaaren seien jetzt allerdings nicht mehr zu fürchten und ihnen gelte auch der Schutzvertrag nicht. Daraus ließ sich ungefähr abstrahiren, wem er sonst gelten sollte. Die Regierungen der verbündeten Stände hatten systematisch jede politische Richtung unterdrückt, die nicht dem Systeme des Ultramontanismus huldigte; so besonders Wallis, das sich dabei sogar so weit vergessen hat, auch den öffentlichen reformirten Gottesdienst zu verbieten, Freiburg, Schwyz und vor allem mit ungemessener Rigorosität Luzern, das auch den ökonomischen Ruin seiner Radicalen theilweise durchgesetzt hat — also voraus die Kantone, die unter den Auspicien und der Autorität der Jesuiten standen. Luzerns Regierung, welche ihrem Sessel die Heimath und die bürgerliche Existenz von nahe tausend seiner Bürger geopfert, vernichtete die freie Presse fast vollständig, suspendirte das Vereinsrecht und führte ein unerträgliches System polizeilicher Spionierei ein. Der Kanton war durch mehrjährige übermäßige Kriegsrüstungen ausgesogen, während die Schöpfungen der Dreißigerregierung bis auf die Straßen herab vernachläßigt wurden. Es war ein Zustand eingetreten, der sich auf die Länge unmöglich halten ließ.

Eine nüchterne, überlegende Bevölkerung war das Gefährlichste für die Regierung. Es ist unleugbar, daß sie den Sonderbund in zweifacher Beziehung für ihre eigene Existenz stiftete und benutzte. Einerseits bot er ansehnliche militärische Unterstützungen gegen die früher oder später ausbrechende Unzufriedenheit des Landes und anderseits half er durch Rüstungen imponiren, durch seine Verkündung von Religionsgefahr, von der seit Jahren die innern Kantone widerhallten, die confessionelle Erhitzung immer weiter auszudehnen und den Kanton in einem Zustande steter Spannung und Erhitzung zu erhalten. Nur unter solchen Bedingungen

konnten die Herren, die am Ruder Luzerns standen, auf die Dauer ihres Regimentes rechnen. Je sorgfältiger man das Volk vor dem Eindringen fremder politischer Impulse hütete, desto mehr suchte man es an die Sympathien der katholischen Urschweiz zu fesseln und es ist nicht zu läugnen, daß dem Sonderbund als letzter Zweck die Idee einer „katholischen Schweiz" unter dem unbedingten Regimente extremer Partheimänner nicht fern lag; die Bahn wenigstens, die betreten worden, konnte nicht leicht zu einem andern Ziele führen. Oder war die Bekehrung eines B. Meyer, eines Constantin Siegwart und Verhörrichter Ammann so unschuldiger Art? Etliche Jahre vorher hatte Siegwart noch die ehrwürdigsten Institutionen der katholischen Kirche auf rohe Weise verhöhnt, — jetzt war er der intimste Freund und Protektor der Jesuiten, die durch ihre Intoleranz sein Regiment schützen sollten, wie er durch seinen Einfluß ihre stillern Arbeiten zu decken hatte. So schlossen sich auch in den übrigen der 7 Kantone die Regierungen enge an diesen Orden und den zelotischen Theil des katholischen Klerus an.

Ursprünglich hatte die Verbündung der Kirche dienen sollen und ihre Rechte verbürgt; in den letzten Jahren aber diente die Kirche in viel größerm Maße der Verbündung und schützte die Regenten. Daß der Dienst aber wirklich ein gegenseitiger gewesen, kann nicht behauptet werden, wenigstens gilt dieß von der spätern Zeit nicht; es wäre denn, daß man die stete und erbitterte Erregung der Unduldsamkeit, die Zurücksetzung der ruhigen, gebildeten und erleuchteten Landesgeistlichkeit, die Eiferpredigten, Feiern von Siegesfesten aus den Religionskriegen, die großartigen Wallfahrten, Weihungen von Waffen und Fahnen, die Pflege des gräulichsten Aberglaubens als einen Dienst erachtete, der der katholischen Kirche geleistet worden wäre.

Der Jesuitenorden hatte wohl Raum gewonnen für eine ausgebreitete Wirksamkeit, er unterwarf seinem intriganten System mehr als einen einflußreichen Mann; aber er wurde selber wieder auf eine Weise ausgebeutet, die vermuthen läßt, er habe viel, sehr viel von seiner alten und berühmten Klugheit eingebüßt. Gewohnt zu herrschen und sichere Positionen zu gewinnen, war er hier wesentlich das Mittel der Herrschenden, für die er Missionen hielt und kugelfestmachende Amulete austheilte, während doch unschwer zu berechnen war, daß die Ueberspannung der luzernischen Politik früher oder später mächtige Reaktion und einen gefährlichen Bruch herbeiführen mußte, in welchem die Jesuiten

nicht nur Luzern, sondern auch die alte sichere Burg von Freiburg, ja die ganze Schweiz verlieren könnten. Ein trauriger Lohn langjähriger Mühen, eine verhängnißvolle Folge des Einsetzens des ganzen Vermögens auf einen einzigen sehr unsichern Point! Wir setzen hinzu — aber auch die gerechte Nemesis für das Verdrängen des ehrenwerthesten Theils des luzernischen Clerus und das schleichende Proselytenmachen in Freiburg und Wallis. Immerhin, — konnten die Jesuiten ihre eigenen Schöpfungen so sehr gefährden und dem Wechsel der politischen Schicksale so blind aussetzen, so waren sie in der That nicht die Gefährlichen, vor denen der Protestantismus erzittern sollte!

Dieses mißliche Verhältniß des Sonderbundes zum Katholizismus wurde durch den päpstlichen Legaten Maccioti — noch aus den Zeiten Gregor XVI Nuntius in der Schweiz — nicht verändert — um nicht mehr zu sagen. Das Auftreten desselben befremdete an einem Repräsentanten Pius IX und wie der Legat durch seine Gegenwart den Muth der Truppen anfeuerte, war es eine traurige Reminiszenz an die Bruder- und Religionskriege von 1712. Hat er auch nach dem Sturze Siegwarts dessen Politik und die Agitation katholischer Geistlichen, „denen er selber nicht katholisch genug gewesen sei" mißbilligt und verabscheut, so kennt man ja den Einfluß, den der Glückswechsel auf die Diplomaten auszuüben pflegt. Den Ruhigen war es unerklärlich, daß er im Geiste seines erleuchteten Fürsten handle, von dem man sich zu denken gewöhnt hatte, er schütze weder Despotismus noch Jesuitenpolitik, sondern verfolge die friedlichen und gesegneten Interessen der katholischen Kirche. Die Stellung Maccioti's war aber um so auffallender, als man wußte, daß er bei Eröffnung der Tagsatzung ein Schreiben des heil. Vaters erhalten habe (die Süddeutsche Zeitung veröffentlichte das italienische Original, dessen Authenticität sich nachher erwiesen hat), in welchem Pius schreibt: „Wir sehen die innern Zerwürfnisse, welche die Kantone bedrohn und wir richten in unserer Niedrigkeit das heißeste Gebet an den Herrn, er möchte mit seinem Geiste des Rathes und des Friedens die übersprudelnde Heftigkeit (il soverchio ardore) der Gemüther beschwichtigen, sie abhalten in offenen Krieg auszubrechen und nie gestatten, daß mit Bruderblut sich die eidgenössische Erde färbe. Wir beten für alle diejenigen, welche mit uns vereint den Namen Gottes im Geist und in der Wahrheit anrufen; wir beten nicht minder für diejenigen, welche wir, wann es auch sei, durch die Bande der vollkommen-

sten Liebe mit uns vereinigt zu sehen wünschen und welche wir unserseits ebenfalls aufs innigste lieben, und soweit irgend unsre Stimme mitten im Tumulte der Leidenschaften erschallen kann, soweit wollen wir, daß Sie, Monsignore, dieselbe erschallen lassen durch alle Winkel der Schweiz."

Nicht genug nun, daß der Nuntius der unverkennbaren Weisung, zur Beschwichtigung der Aufregung lebhaft mitzuwirken, nicht nachzukommen für gut fand, — er veröffentlichte nicht einmal das Schreiben in angemessener Weise — aus welchem Grunde möchte eben so schwer als leicht zu sagen sein. Wenn, wie der Verfasser aus zuverläßiger Quelle weiß, selbst der General Rothenhan in Rom seinen Orden von Luzern zurückzuziehen geneigt war, die luzernische Regierung sich aber hartnäckig weigerte, auf die brauchbarste Stütze zu verzichten, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie auch die Nuntiatur tiefer in ihre Interessen verwickelte, als deren kirchliche und diplomatische Mission erlaubte. Gewiß aber ist, daß Pius selber die dringendsten und sehnlichsten Erwartungen des größten Theils der schweizerischen Bevölkerung, die einem entscheidenden Friedensworte im kritischen Augenblicke entgegensah, nicht rechtfertigte.

In dem Großen Rathe von St. Gallen, bei den Instruktionsverhandlungen, sowie in den letzten Vermittlungsconferenzen an der Tagsatzung waren liberale und conservative Staatsmänner bereit, den Entscheid der Jesuitenfrage dem heiligen Stuhle vorzulegen; das corpus catholicum in Graubünden beschloß sogar förmlich, ihn darum anzugehen, — aber der Vatican schwieg und überließ die Völker ihrer Zwietracht. Ob er mehr diplomatisch als hohenpriesterlich gehandelt und welche fremde diplomatische Influenzen diese Haltung bestimmten, wird vielleicht später klar werden. Jedenfalls aber konnte der heil. Vater erkennen, daß in der nächsten Zeit in der Schweiz von keinen confessionellen Uebergriffen die Rede sein werde. Hatte doch St. Gallen in diesem Jahre sein eigenes Bisthum erhalten, eine feierliche Concession an die katholische Kirche, die zwar mit Unrecht lange verweigert, aber endlich dem Rechtsgefühle auch vom Radicalismus gemacht worden war.

Dieses kirchliche Interesse, oder vielmehr der unglaubliche Mißbrauch, den der Sonderbund von den kirchlichen Kräften und Sympathieen machte, sollte die Brücke sein, um auch die des Volkes zu gewinnen.

Dieses aber hat er nur in dem Maße erreicht, als er jene in Bewegung setzte. Das Volk der Urkantone ist im Ganzen harmlos und in der Politik indifferent. Treu den ererbten Gewohnheiten der Väter, eifersüchtig auf seine wohlverbrieften und lange genossenen Freiheiten und Rechte, mit unbedingter Hingebung an der Kirche, dem Klerus und selbst den äußerlichsten, formellsten Ceremonien des Katholizismus hangend, hatte es nie nach eidgenössischem Einfluß gestrebt und wie es selber von den großen Culturströmungen der Gegenwart unberührt geblieben, auch nie die Culturbestrebungen der vaterländischen Politik modifiziren wollen.

Sein politischer Gesichtskreis geht kaum über die nächsten Berge; was über die Kantonsgrenze hinaus ist, bleibt ihm völlig fremd, und erreicht es nur mit den unklarsten Vorstellungen. Als die Urkantone noch die Vogteien und in fremdem Herrendienst und einheimischen Kriegen ein wehrhaftes Geschlecht besaßen, waren sie lebendigere und angesehenere Bundesglieder; — jetzt begnügen sie sich mit einer untergeordneten Stellung und lieben es noch, mit dem Ruhme ihrer patriotischen Helden sich zu schmücken und auf deren Lorbeeren in den Erinnerungen ihrer classischen Zeit hinzudämmern.

Die edeln und regimentsfähigen Geschlechter benutzten diese Harmlosigkeit des Volkes, um den Einfluß, den ihnen Ansehen, Reichthum und eine verhältnißmäßige Bildung von Natur gegeben, in's Unverhältnißmäßige auszudehnen, so daß die demokratischen Freiheiten die Formen eines aristokratischen Regimentes geworden sind. Man ist im Auslande gewohnt, die Urkantone als den Sitz der glücklichsten Freiheit und Gleichheit zu betrachten; wer aber den Nepotismus der Regierenden und die respektvolle Devotion des unwissenden Volkes kennt, den elenden Staatshaushalt, die Verschleuderung der öffentlichen Einnahmen, über die nicht im Entferntesten eine genügende Rechenschaft abgelegt wird, die Verwahrlosung der ausgedehnten Gemeindsgrundstücke und Verkehrswege, das Daniederliegen von Handel, Gewerben und Industrie, die Vernachläßigung der Volksschulen, die Bigotterie der Massen, die Beschränkungen der Presse, die Verdienstlosigkeit, Armuth und Unreinlichkeit des Volkes, der wird es um sein Glück schwerlich beneiden.

Das kleine Zug und Luzern schließen sich in manchen Hinsichten den Urkantonen an, sind aber in noch mehrern von ihnen verschieden. Ersteres in ziemlich offener Lage gegen Aargau und Zürich und in lebhaf-

tem Verkehr mit den übrigen Schweiz, daher auch von den Bewegungen derselben mehr berührt, stellt einen vermittelnden Uebergangszustand dar. Letzteres in der nördlichen Hälfte von einer ackerbautreibenden Bevölkerung bewohnt, mit einer wohlhabenden und gebildeten Hauptstadt, hat die politische Wiedergeburt von 1831 durchgemacht. Daß sie aber in Folge der zürcherischen Septembertage so leicht wieder verläugnet und der größte Theil des Volkes so willig wieder in die alte Zustände zurückzuführen war, zeigt, wie oberflächlich sie gewesen, wie unreif und unfreiwillig das Volk sie durchgemacht hatte.

In ähnlichem Verhältniß waren Freiburg und Wallis, beide von den Jesuiten vorsichtig und gründlich bearbeitet, aber wie Zug und Luzern mit einer immer regen und wachsamen, wenn auch tiefgedrückten Opposition versehen und es ließe sich nur in völliger Unkenntniß der wirklichen Zustände behaupten, daß in einem von diesen letzten Kantonen die Regierungen populär, oder der Bund, den sie unter sich zu gegenseitiger Erhaltung geschlossen, ein Volksbund gewesen wäre. Hatten auch bei den stürmischen Predigten über die Gefahr der Religion und der alten Freiheiten, bei den großartigen Processionen, die nach Sarelu und Einsiedeln veranstaltet wurden, beim Fest am Gubel und dem des Rußwylervereines die Einwohner ein dunkles und beunruhigendes Gefühl, das sich bis zum feindseligsten Fanatismus steigerte, so war das doch nicht eine Sympathie des Volkes, welche die Regierung trug und der ruhige Bürger fühlte wenig von Achtung und Liebe gegen sie, wenn er darüber nachdachte, wie viele Hundert seiner Mitbürger landesflüchtig, politisch und ökonomisch ruinirt wurden, oder im Kerker schmachteten, oder in steter polizeilicher Aufsicht eingegränzt waren.

Hätte nicht der Landesfriedensbruch der Freischaaren allgemeine Erbitterung gegen die Gewaltthätigkeiten des Radicalismus geweckt, so möchte es zweifelhaft sein, ob namentlich die luzernische Regierung mit ihren landaussaugenden Rüstungen und steten Criminalprocessen sich so lange gehalten hätte, besonders da der Name Siegwarts (er ist bekanntlich ein geborner Schwarzwälder) nie populär, und der des thurgauischen Verhörrichters Ammann noch mehr verhaßt als gefürchtet war. Nur „Vater" Leu's Name war dem Volke lieb; es fand in ihm sich selber wieder mit seiner biedern Treue gegen Religion und Freiheit. Die Ermordung dieses Volksmannes, deren Zusammenhang mit politischen In-

triguen nie ganz klar ausgemittelt worden, durchzuckte mit Schreck und Schmerz tausend Herzen. Natürlich wurde nun auch dieses traurige Ereigniß ausgebeutet, um dem Lande das Schreckbild des Radicalismus, der es verschuldet habe, mit all seinen Gräueln vorzuhalten und die loyalen Blätter hatten die Unverschämtheit, von einer großen durch die ganze liberale Schweiz verzweigten „Leuenmordparthei" zu faseln, welche durch die entsetzlichsten Mittel die Sonderbundskantone ihrer Religion und Rechte zu berauben trachte. Lange zehrte Siegwarts Autorität von Leu's Blute und da solche Donnerschläge mit der Zeit doch auch wieder verhallen, so wurde nun Leu zu einem Volksheiligen gestempelt und Wallfahrten an sein Grab proclamirt, die wohlberechnet die alte Empörung von Zeit zu Zeit wieder auffrischen mußten. Doch auch diese um das Volk geworfenen Netze schienen noch nicht im Stande zu sein, es fest genug an die Regierung zu knüpfen. Man machte den Versuch, durch Volksvereine weiter zu agitiren. Der Rußwylerverein, noch ein Kind des sel. Leu, wurde festlich alle Jahre begangen, und im Kanton Schwyz entstand unter der Aegide der Regierung, namentlich des Helden Abyberg, in diesem Sommer ein Volksverein mit merkwürdigen religiösmoralischpolitischen Statuten, der die Antistrophe des radikalen Berner Volksvereines bilden sollte, aber trotz lebhafter Unterstützung von Seite des Clerus so wenig als jener einen gedeihlichen Fortgang gewinnen wollte. Das Schwyzervolk ist zu unreif und zu schwer beweglich für solche Demonstrationen.

Bei allen diesen Bearbeitungen aber war der Sonderbund doch nie eigentlich dem Volke vorgelegt worden, und seine Zustimmung war also nicht da, mit Ausnahme von Freiburg, wo der Große Rath im Allgemeinen mit den Bestimmungen des Concordates bekannt gemacht worden war. Schon daraus war zu schließen, daß es wie Anno 1832 das Siebnerconcordat, das die regenerirten Kantone zum Schutz ihrer Verfassungen geschlossen, und der Sarnerbund ein Herrenbund, ein Unterstützungsvertrag der Regierungen unter sich sei; oder genauer genommen, ein Schutzvertrag zur Erhaltung der Regierung von Luzern, das ist: Constantin Siegwarts. Die demokratischen Häupter bedurften der künstlichen Stütze nicht, ihre Stühle waren ihnen sicher genug, Freiburg und Wallis hatten von den übrigen Kantonen wenig eigentliche Unterstützung zu erwarten; aber Luzern bedurfte der Waldstätte und diese ließen sich so willig ins Schlepptau nehmen, weil ja von des

Schultheißen Glorie auch auf ihre Häupter ein Strahl fiel und — Luzern mit Geld und Waffen immer willig zu Hülfe kam, wenn die Regierungen bei den zugemutheten Ausgaben etwas schwierig wurden.

Nach dem Grundgesetze des Kantons Luzern war aber ein solcher Staatsvertrag der Regierung mit fremden Regierungen, ohne Willen des Volks eingegangen, ein Verfassungsbruch. Artikel XXXIV des Grundgesetzes bestimmte ausdrücklich: „Ohne Bewilligung des Großen Rathes darf kein Staatsvertrag geschlossen werden," und doch war er weder vor noch nach dem Abschlusse dem Rathe vorgelegt worden. Damit aber war er auch dem Veto des Volkes entzogen, das nach Art. XXXXIX der Verfassung in den ordentlichen Gemeindeversammlungen gegen Gesetze, Bündnisse und Verträge Einsprache zu machen berechtigt war. Darum ist es unläugbar, daß sich die Regierung einer Constitutionsdefraudation schuldig gemacht und damit ihre politische Existenz verwirkt hatte. Doch — daß beim Ernst das Komische nicht fehle, darf nicht verschwiegen werden, wie, trotz dem daß der Sonderbund weder dem luzernischen Großen Rathe, noch viel weniger den Landsgemeinden der demokratischen Kantone vorgelegt worden, doch beide hohe Gewalten im Herbste bei den Instruktionsberathungen fast einmüthig beschlossen haben, mit Leib und Gut am Sonderbunde festzuhalten! Dies mag ein sicherer Maßstab sein, wie herabgewürdigt das Volk und wie unbedingt der Leitung der Magnaten es unterworfen war.

Daß es aber unter diesem Scepter sich wohl befunden und im Sonderbunde, wie man vielfach vorgegeben hat, seinen Hort und Schutz erkannt habe, ist eine alberne Behauptung. Wohl weiß Jeder, der mit ihm in Berührung kam, daß der fröhliche Luzerner und der bewegliche Zuger merklich die Stimmung geändert und ernster, in sich gekehrter geworden. Weder außerhalb des Kantons noch daheim sprachen sie gerne von ihren heimathlichen Zuständen, und die noch davon sprachen, thaten es nur, um leise, aber bitter zu klagen. Es ging ein finsterer Geist durch das Land. Der Schreck war in jedes Dorf, in Tausende von Familien eingekehrt. Jede Woche beunruhigte eine ernste Wallfahrt, ein dunkles Gerücht, ein hetzender und erschreckender Aufsatz des Regierungsblattes, das von einem Jesuiten redigirt wurde, die Bevölkerung; dazu der Anblick der fremden Offiziere und neuen Waffen, die eifrigen Rüstungen, die unabläßigen Inspektionen. Das Volk kam nicht zur Ruhe. Der peinliche Gang der endlosen Freischaarenprocesse, die immer

neuen Einkerkerungen, die massenhaften Verurtheilungen, die harten Strafen an Gut und Freiheit, das inquisitorische Spionirsystem lasteten wie ein Alp auf dem Lande. Der Güter- und Häuserwerth fiel unglaublich, der Verkehr stockte und beschränkte sich auf das Unentbehrliche, da die Lage der Dinge keine größeren Combinationen zu begünstigen schien, der Credit war völlig untergraben; in den Schenken, wo früher Bürger und Bauer harmlos gezecht, fing man an, leise und vorsichtig zu sprechen; bei den Namen Siegwart und Ammann sah man sich bedeutungsvoll an und — lobte die Jesuiten.

Wir wollen das Bild des Volkes dieser traurigen Jahre nicht weiter ausführen; den Zeitgenossen aber hat es sich mit unauslöschlichen Zügen eingeprägt.

So wenig volksthümlich nun die Siebnerverbündung war, so wenig national war sie auch, und wie sie im Widerspruch mit den Kantonalverfassungen stand, so widerstritt sie auch der Bundesverfassung. Dort war sie ein Herrenbund gegen liberale und radikale Bestrebungen in der Heimath, voraus aber gegen Alles, was den Bestand eines ausschließlichen und rücksichtslosen Partheiregiments gefährden konnte, hier war sie gleicher Weise ein Regierungsbund nicht mehr bloß gegen widerrechtliche Versuche, sondern gegen jede vaterländische Regung, jede Entwickelung nationaler Verhältnisse. Man fürchtete von solchen das Aergste — die Verkümmerung der absoluten Herrschaft. Wie oft mögen die Standeshäupter Luzerns die der Waldstätte und des Wallis um die natürlichen Grenzen beneidet haben, welche diese von der übrigen Schweiz abschließen und der patriarchalischen Leitung der Herren überweisen. Wir wissen, mit welchem Mißtrauen der Besuch eidgenössischer Gesellschaften und Feste angesehen wurde; Nichtkantonsbürger unterlagen meist einer peinlichen Controle der Nobelgarde; harmlosen Reisenden wurde durch die Spione der Aufenthalt verleidet; die schweizerische Presse aber, dieses erste regelmäßige Bindemittel des Volkes in allen Kantonen, war, mit Ausnahme weniger, nicht nur konservativer, sondern ultramontaner Blätter, gänzlich abgesperrt. Wie wenig das Postgeheimniß unter solchen Umständen geachtet wurde, läßt sich vermuthen und beweisen.

Gelang es nun aber nicht recht, die Bevölkerung zu isoliren, so wurde dagegen in der ganzen übrigen Schweiz das System der sonderbündischen Kantone und ihr Schicksal mit der größten Theilnahme, aber auch mit der schärfsten Kritik begleitet. Man fühlte es wohl, es handle sich

nicht mehr bloß um politische Meinungsverschiedenheiten; es war viel weiter gekommen. Nicht nur der Ultramontanismus hatte die radicale Opposition der Schweiz aufgestachelt; die Menge der Verbannten und Flüchtigen aus Luzern, Wallis und Freiburg, welche über die ganze Schweiz verbreitet waren, mußten das lebhafteste Mitleid und die Theilnahme der Nation erwecken. Nie ist wohl zwischen dem Rhein und den lepontischen Alpen ein Name mit mehr Haß und Fluch beladen worden, als einst der Name Jakob Robustelli's und in unsern Tagen der Name Ammann's.

Unbedingte Sympathien fand das Treiben jener Regierung wohl in der ganzen Schweiz nicht. Selbst die starke conservative Parthei St. Gallens, die sonst der einheimischen radicalen Presse entschieden genug gegenübertrat, mißbilligte die terroristische Härte Luzerns, die eine verwandte Politik nur compromittiren mußte, und rieth im Stillen zur Mäßigung. Die Conservativen von Zürich, Basel und Neuenburg thathen dies schon offener, und, obschon das Recht der Katholiken willig anerkennend, tadelten sie doch bitter die zelotische Intoleranz und empfahlen Amnestie. Freilich ruhte ihr Conservatismus auf ganz andern Grundlagen und war mehr die Frucht politischer Bildung als das Mittel zur Herrschaft wie dort, daneben aber natürlich auch frei von den ultramontanen Elementen des sonderbündischen Systems.

So bildeten die Kantone des Separatbundes in den beweglichen Fluthen des vaterländischen Lebens eine todte Insel, auf welcher der grüne Baum eidgenössischer Freiheit krank und verdorrend stand, — ein trauriger Anblick. Die Einflüsse der Verbündung hatten die Kantone von ihren Brüdern getrennt und sie mit Mißtrauen erfüllt. Der Gedanke einer „katholischen Schweiz" drohte, seine Verwirklichung zu erreichen. In den übrigen Kantonen aber war die Ueberzeugung: — so kann es unmöglich mehr bleiben — zum Axiom geworden.

Luzerns Herrscher waren aber nicht zufrieden, sich innerhalb der Kantonsgrenze möglichst zu sichern; sie fürchteten stets die Einflüsse von Außen und mußten diese paralysiren. Daher suchte der Sonderbund in der Stille Propaganda zu machen; der sicherste Weg dazu war nicht sowohl der politischer, sondern, wie im eigenen Kantone, der konfessioneller Sympathien. Es wurden nun halboffizielle Verbindungen mit den Partheihäuptern der conservativen Oppositionen in den paritätischen Kantonen angeknüpft und häufige Conferenzen gepflogen. Plötzlich hörte

man in Glarus, Graubünden und St. Gallen und im Jura von unterdrückten Katholiken reden, ein Ding, das dort in der Wirklichkeit nicht existirt; mehr Grund hatte es damit im Thurgau, wo die Tagsatzung selber dem Noviziat zu seinen Rechten verhelfen mußte, und besonders im Aargau.

Hier wurde in den katholischen Bezirken die alte Wunde, welche die Eidgenossenschaft nicht geheilt hatte, von Luzern aus immer offen erhalten und die Flüchtlinge, selbst eidbrüchige Demagogen mit offenen Armen aufgenommen, während im Jura und Tessin die durch den Clerus geleiteten kleinen Agitationen wenig Erfolg versprachen. Die Blätter von Schwyz, Zug, Luzern, Freiburg und Wallis überboten im gehässigsten Eifer die Rodomontaden und Fanfaronnaden der radicalen Organe und fanden in den übrigen ultramontanen Journalen ihr treues Echo. War früher Luzerns Hausrecht schwer beleidigt worden, so muß man gestehen, es hat sich durch die Aufstachlung der Katholiken an den andern Kantonen im vollsten Maaße gerächt.

Die allgemeine Beunruhigung vermehrte sich in dem Grade, als der Sonderbund immer ernstere und ausgedehntere Rüstungen vornahm. Die Offiziere wurden aus fremden Diensten heimberufen, Waffen und Munition im größten Maßstab angeschafft, ein siebenörtiger Kriegsrath ernannt, Generale erwählt, der Landsturm organisirt und an den Grenzen großartige Verschanzungen vorgenommen. Dies alles den unbewaffneten Nachbarkantonen und der Bundesbehörde gegenüber, lange ehe die Exekution ausgesprochen war. Luzern verhehlte es nicht, daß diese Demonstrationen zuerst den Tagsatzungsbeschlüssen über die Jesuiten und die Bundesrevision gelten. War Luzern auch berechtigt, jene bewaffnet zu vertheidigen, so war doch ein bewaffneter Zwang von Seite der Tagsatzung nicht vorauszusehen und der Widerstand gegen eine Bundesrevision in allen Formen kann nur revolutionär genannt werden. Uebrigens ist leicht zu ermessen, in welchem Grade aufregend für die nächsten Kantone der streitfertige Nachbar sein und wie viele Reibungen seine provozirende Stellung hervorrufen mußte.

Das Gefühl des Mißbehagens über den immer trauriger werdenden Zustand unserer gespaltenen Verhältnisse suchte nach einer gesetzlichen Handhabe. Es fand sie im Rechtsbewußtsein des Volkes wie in der Bundesakte. Wenn jenes die Ueberzeugung aussprach: es kann keinen Bund im Bunde geben, es kann kein gereizter Nachbar in vollen Waffen geduldet

werden, es muß endlich einmal Friede sein, und eine Regierung, die sich nur durch einen Verfassungsbruch zu halten vermag, ist nicht viel werth, — so erklärte der Bundesvertrag ausdrücklich Art. VII: „Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden." Daß aber die Siebnerverbündung unter die Categorie der dem allgemeinen Bunde nachtheiligen gehöre, 1) weil sie sich gerüstet hatte, mit bewaffneter Hand der Bundesbehörde entgegenzutreten, 2) weil sie der Heerd einer steten Agitation der Schweiz war und mit ihrer militärischen Ostentation den Landesfrieden gefährdete, und endlich 3) weil sie als Corporation eine neben den ordentlichen Bundesbehörden unverträgliche, militärisch centralisirte Organisation angenommen hatte, — das mußte auf allen Seiten entschieden anerkannt werden. Die conservative Instruktionsbehörde von Baselstadt stimmte hierin mit der radicalen von Bern völlig überein. Die Illegalität des Sonderbundes und seine bundesrevolutionären Elemente waren auf dem Gebiete des föderativen Rechtes eben so einfach und unumstößlich erwiesen, als seine Unverträglichkeit mit der Ruhe der Kantone im Bewußtsein des Volkes fest stand.

Damit aber war das Gericht über ihn ausgesprochen. Er mußte fallen — er oder der Bund. Der letzte Grund, der ihn in den Augen Vieler bisher noch wenigstens entschuldigt hatte, daß er eine Garantie gegen neue Freischaarenüberfälle sei, war nun weggefallen, seitdem auf die Veranlassung der Tagsatzung fast alle Kantone Strafgesetze erlassen, und Luzern selber gestanden hatte, von Freischaaren sei nichts mehr zu besorgen.

In diesen Verwicklungen war die Stellung der auswärtigen Mächte zum Bunde und Sonderbunde interessant und lehrreich. Die liberale Politik, welcher der heil. Stuhl in seinen innern Verhältnissen huldigte, und der friedeathmende Brief des Papstes entzog dem Sonderbunde einen wichtigen Rückhalt. Der Beschluß des französischen Parlamentes gegen die Jesuiten, der Sturz der ultramontanen Ministerien von Baiern, Belgien und Sardinien waren eben so viele große Verurtheilungen seines Systems. Dazu kam die Verbalnote Palmerston's und die lebhafte Sympathie seines Gesandten, welche dem Vorort die Billigung Englands garantirten. Von Preußen und Rußland war vorderhand wenig für den Sonderbund zu erwarten, wenn auch das preußische Fürstenthum Neuenburg (der Liebling des hohen Protectors der evangelischen Gustav-Adolf-

Stiftung), wie es sich einst dem Sarnerbund angeschlossen, so auch jetzt der getreue Schildknappe der Jesuitenpolitik blieb. Bloß Oesterreich und Frankreich konnten zu seinen Gunsten eintreten, und es ist nachher zu Tage gekommen, in welchem kaum vermutheten Maße Siegwart die fremde Intervention angerufen hatte, eine Handlungsweise, die auf ewig den fremden Abentheurer in der Schweizergeschichte brandmarken muß. Indessen war Oesterreich in Italien beschäftigt, letztlich namentlich durch den Versuch des nationalen Zollvereins, von welchem aus eine gefährliche Bewegung durch die ganze Halbinsel sich fortspinnen konnte. Auch verlautete, daß die Gesandten der innern Kantone, die in Wien eine Zollkonferenz zu besuchen hatten, vom Staatskanzler nur den Rath empfangen hätten, den Umständen sorgfältig Rechnung zu tragen. Die einzigen Subsidien, die erhältlich waren, bestanden in beträchtlichen Waffen- und Munitionslieferungen aus dem Arsenal von Mailand und im glorreichen Degen des Fürsten Friedrich von Schwarzenberg, des carlistischen „Lanzenknechtes".

Dagegen fand das französische Ministerium für gut, sich offen an den schweizerischen Zerwürfnissen zu betheiligen. Der Gesandte Graf Bois-le-Comte bemüßigte sich wiederholt, in mühseliger Irrfahrt die Kantone zu bereisen, ein diplomatischer Odysseus, und gab sich die verlorne Mühe, die französischen Staatsmaximen beliebt zu machen, während von Straßburg aus die ausgeschossenen Flinten und Kanonen um billigen Preis in die verbündeten Kantone gingen. Nach der Eröffnung der Tagsatzung trat der Gesandte mit einer Verbalnote Guizot's hervor; der Präsident fand sich indeß nicht veranlaßt, das indirekte Schreiben zur officiellen Kunde zu bringen, und der Graf vergnügte sich, dasselbe einzelnen Gesandten vorzutragen. Die Sprache jenes Schreibens war kein diplomatisches Meisterstück; sie mußte die meisten Kantone verletzen und empören. Es erklärt ziemlich unverblümt, daß die Tagsatzung unter dem Einfluß „schlimmer Aufreizung" stehe und ihr Grundsatz, für die Sicherheit der Eidgenossenschaft zu sorgen, ein „Vorwand" sei; daß die Regierung des Königs „gegen eine ungebührliche Auslegung der Bundesakte, die der erste Schritt zur Zerstörung der individuellen Existenz der Kantone wäre, protestire," und stellt endlich in Aussicht, daß die Schweiz „zu einem Heerde von Aufreizung und revolutionärer Propaganda" zu werden drohe. Die Note konnte nur den Einfluß haben, daß die ganze Schweiz sich über die Anmaßung empörte, mit der Frankreichs Minister die vaterländischen Zustände beurtheilte und sich zum Ausleger der Bundesakte aufwarf; der

beleidigte Nationalstolz rächte sich mit bittern Worten und der Reflex dieser Beleidigung konnte nicht geeignet sein, die Sache Derer zu fördern, denen die Intervention hätte zu gute kommen sollen. Im Anfang hatte Ton und Zweck der Note eines Ministeriums frappirt, dessen Parlament die Jesuiten nicht dulden wollte; als aber erwogen wurde, daß der Schritt zunächst auf Neutralisirung des englischen Einflusses abgesehen war, begriff man, daß das Ministerium durch diesen Schritt bei der großen Nation nicht allzu stark sich compromittirt hatte.

Beim Ausbruch des Krieges verließen die meisten Gesandten fremder Mächte die Schweiz. Hr. Bois-le-Comte aber beeilte sich, aus dem bereits abgeschlossenen Freiburg die Jesuitenzöglinge zu retten, und als Luzern ebenfalls von den Bayonnetten der eidgenössischen Armee umschlossen war, begehrte er abermals ein Saufconduit vom General Dufour für seinen Legationsrath, der in Luzern Geschäfte hatte. Dufour schlug das zweideutige Gesuch ab und der Gesandte siedelte nun sofort nach dem „neutralen" Basel über, ohne daß indessen Bern dadurch in Bestürzung gerieth. Sein geschäftiges Treiben war schon lange mißtrauisch beobachtet worden; man wußte, daß die Faden, die von Luzern sich nach Freiburg zogen, durch das französische Gesandtschaftshôtel gingen, und ein aufgegriffener Spion bot unwiderlegliche Beweise dieser perfiden Vermittlung. Frankreich setzte inzwischen mit dem unablässigsten Eifer sein Bemühen für eine Intervention zu Gunsten der bedrängten Freunde in Luzern fort, kam aber mit seinen mühsam zu Tage geförderten Resultaten genau einen Tag nach der Capitulation des letzten Sonderbundskantons an.

Während so die meisten Mächte sich hüteten, eine direkte Stellung zu den verbündeten Kantonsregierungen einzunehmen, deren exceptionelle Stellung im Organismus der Conföderation sich immer schroffer herausstellte, säumten dagegen die großen Journale des Auslandes nicht, auf's Entschiedenste die Befugnisse der Tagsatzung anzugreifen und die Grundsätze und politische Richtung derselben im grellsten Lichte darzustellen. Der österreichische Beobachter und die preußische Staatszeitung gingen hier Hand in Hand, wurden aber von der „Times" und vor Allem vom „Journal des Debats" auf's Glänzendste übertroffen. Diese beiden Blätter suchten dem Auslande geltend zu machen, es handle sich hier nicht um eine Frage des Bundesrechts und der Bundesexistenz, sondern der extravagantesten radicalen Anarchie über die Rechte einer harmlosen Minorität, und stellten die Kantone, welche die Unvereinbarkeit des Sonderbundes mit dem Frieden

und den Rechten des Bundes ausgesprochen, ohne weiters auf Eine Linie mit den „Mordbrennerbanden" der Freischaarenzeit. Wer diese Klopffechtereien las, die nicht einmal eine Ahnung der schweizerischen Zustände verriethen, und die Correspondenzen, welche mit dem lächerlichsten Unsinn die Redactionen fütterten, den empörte die Schandsprache nicht mehr *); aber mußte man auch sagen, daß es völliger Wahnsinn war, was jene weltberühmten Blätter brachten, so fand man nicht einmal Methode darin. Vertraten sie die Richtung einer legalen und conservativen Politik, so war es unbegreiflich, wie sie die augenscheinlichste Illegalität des Sonderbundes protegiren und dagegen die gesetzliche Haltung der Tagsatzung ächten konnten; — verfolgten sie früher die Propaganda des 1. April 1845 mit dem herbsten Eifer, so konnten sie dagegen die trotzende und revolutionäre Propaganda der sieben Stände nicht genug erheben und bestärken und sahen in den ehrgeizigsten Partheiführern nur glänzende Märtyrer, deren Haupt sie mit ihren zweideutigen Lorbeeren schmückten, während sie die Bundesbehörde in den Koth zu treten suchten. Preußen hat nachher einen ähnlichen wohlberechneten Versuch, die constituirte Bundesbehörde zu ignoriren und die Schweiz in ein Häuflein absolut souveräner Staaten aufzulösen, gemacht; ist aber von jener energisch zurechtgewiesen worden.

Werfen wir nun noch einen flüchtigen Blick auf die Kräfte des Sonderbundes. Es wird immer klarer werden, was längst vermuthet worden, daß die ganze Verbindung ihren Mittelpunkt nicht sowohl in der Identität gefährdeter Interessen der betheiligten Kantone, sondern in dem unbeschränkten Ehrgeiz Constantin Siegwart's hatte. Als Criminalist mittelmäßig, aber noch unglücklicher als Cameralist, gewandt in Wort und Geschäft, schmiegsam und die Verhältnisse wohl berechnend, in den Dreißigerjahren Freigeist des ordinärsten Schlages und Brutalradicaler, hatte er den Wechsel der luzernischen Politik schlau zu benützen verstanden, und unterstützt von Denen, die er nachher seinem absoluten Regimente opferte, war er an das Staatsruder der Republik gelangt. Wie er einerseits die Sympathien der angesehenern Männer des Volkes mit

*) Während die englische Morning-Post das Bundesheer die „Invasionscanaille" nannte, tröstete sich das Journal des Debats nach der Uebergabe von Zug damit, daß nur die Stadt capitulirt, der Große Rath sich dagegen in's Innere zurückgezogen habe!! Dies ein einziges Müsterchen sowohl von der Flegelhaftigkeit als der bornirten Unwissenheit der großsprecherischen „Stimmen Europa's".

seinen Absichten zu vereinigen wußte, so gelang es ihm auf der andern Seite nach und nach auch die gemäßigten Männer des Staates zu gewinnen und seiner unbeschränkten Leitung zu unterwerfen. Als Fremder wenig populär, umgab er sich mit den populären Namen; als homo novus wenig vornehm, suchte er sorgfältig nach aristokratischen Verbindungen und wählte für seine Experimente und Proceduren am liebsten unselbstständige Creaturen, deren ökonomische Existenz er in seiner Hand hatte.

So regierte er nach Willkühr und riß nicht nur die übrigen Regierungsräthe und Beamten, die er sorgfältig nach seinen Bedürfnissen gewählt hatte, sondern auch die Regierungen der verbündeten Kantone, denen mit der höhern Intelligenz auch die Selbstständigkeit abging, fast widerstandslos in sein unglückliches System hinein. Die Namen eines Sonnenberg, Rüttimann, B. Meyer, Schorno, Durrer, Abyberg, Kost, Fournier, Weck, Courten haben wenig Bedeutung vor dem des Dictators, in dessen Herrschaft sie ihre Interessen geschützt glaubten.

Die übrigen gebildeten Männer der Kantone, deren Namen in der Schweiz einen guten Klang haben, waren seinem Systeme abhold und wurden von allen einflußreichen Stellen ferne gehalten. Doch blieben sie stets das Gespenst, das Siegwarts schlaflose Nächte beunruhigte und vor dem ihn weder die steten Wachen im Hause noch der geistliche Trost der Jesuiten zu schützen vermochte. Daß er überhaupt an diesen eine wirkliche Stütze hatte, möchte in Abrede zu stellen sein; diplomatische Talente fehlten und die craßpopuläre Kanzelberedsamkeit der Väter drang kaum weiter als in die untersten Schichten des Volkes, während edlere Gemüther mit Ekel von den cynischen Zeloten sich abwandten.

Die militärischen Kräfte aber standen im Verhältniß zu der Mittelmäßigkeit der politischen Kräfte des Sonderbundes. Sie wurden mit unsäglichen Opfern erkauft. Jene kleinen Kantone, ja sogar Luzern inbegriffen, die regelmäßig um Aufschub der eidgenössischen Inspektionen nachsuchten, weil die Militärausgaben in keinem Verhältniß zu ihrem mäßigen Büdget ständen, hatten plötzlich Geld und Credit für monatlange Waffenübungen, ja sogar für Artillerie, Officiersmarstall und Besoldung fremder Militärs als Commandanten und Instruktoren. Man berechnet die Anschaffungen, die im Auslande gemacht wurden, auf 22 — 25000 Flinten und 35 Kanonen. Es ist noch nicht ermittelt,

woher das Geld dazu geflossen, woher die 300,000 Schweizerfranken der sonderbündischen Kriegskasse gekommen; nur so viel ist sicher, daß die Klöster und die Jesuiten (St. Urban und Brieg) beträchtliche Zuschüsse lieferten.

Die regelmäßigen Truppen konnten, mit Inbegriff der Landwehr, 24 — 25000 Mann nicht übersteigen; sie waren zudem theils isolirt, theils über eine weite Linie vertheilt; doch hegte man Vertrauen zu dem viel zahlreichern Landsturm, der mit Flinten, Streitärten und Morgensternen bewaffnet, im höchsten Grade fanatisirt war und den Ausschlag geben, jedenfalls aber jede Bewegung einer feindlichen Macht höchlich erschweren konnte. Der General en chef der Truppen, J. Ulrich von Salis-Soglio, ein reformirter Graubündner, hatte den Ruf, wenn auch nicht außerordentlicher Intelligenz, doch persönlicher Tapferkeit, längerer Erfahrung und guter militärischer Bildung für sich, während von den Tugenden des Chefs des Generalstabs, des Obersten Elgger, und der Divisionäre Abyberg, Rüttimann, von Courten, Göldlin ꝛc. wenig verlautete. Freiburg dagegen besaß in von Maillardoz einen höchst geachteten Befehlshaber, dessen lange und ehrenvolle Laufbahn auf ausgezeichnete Leistungen zu schließen berechtigte. Unter ihm standen als alte und bewährte Führer Money und Albier.

Hier hätten wir nun neben den wirklichen auch noch die imaginären Kriegskräfte anzuführen; wir meinen nicht die dem Volke heilig versprochene österreichische Hülfe, sondern die Amulete, geweihten Hostien und Kugeln, die St. Benediktspfenninge, die Marienzeichen, die man dem Volke gab, um es kriegslustig und kugelfest zu machen. Sollte ja doch, nach der bestimmten Aussage des Küsters von Hochdorf, der ermordete Leu leibhaftig erschienen sein und den Sieg verheißen haben!

Indessen — alle diese Anstrengungen konnten in der Stunde der Noth kaum feste Zuversicht gewähren. Die Urschweizer waren ein kriegerisches Volk — aber sie waren es nur in ihrer eigenen Heimath, mit ihren Morgensternen und Steinblöcken, oder im Schutze eines glücklichen Terrains. Und jetzt — wenn man sie in ihren unscheinbaren Uniformen in steifen Reihen, von fremden Instruktoren eingeschult, mit ihren langweiligen Gesichtern sah — so fühlte man es im Augenblick — das sind ganz andere Leute und Zeiten als die Tage von Sempach und die Männer am Morgarten!

So stand im Herbst des Jahres 1847 der Sonderbund gegliedert und schlagfertig der Eidgenossenschaft gegenüber. Nicht unberechtigt in seinem Entstehen zum Schutze der Volksinteressen war er in kurzer Zeit zu einer gefährlichen Herrenligue geworden, die alle wahren Volksinteressen ihrem Zwecke opferte und die Regierungen der verbündeten Kantone in das unheilvolle System eines ehrgeizigen Kopfes verwickelte, dessen Sauvegarde sie bilden mußten. Die Verwickelungen waren auf einen Punkt gediehen, daß sie die ganze Schweiz erschütterten und an den Rand eines Abgrundes zu werfen drohten.

IV.

Die Tagsatzung und der Auflösungsbeschluß.

In dem regen Leben der schweizerischen Journalistik, deren Ton und Manieren zum großen Theil freilich noch in der glücklichen Periode der Flegeljahre stehen, hatte die Verbündung der sieben Stände den bittersten Tadel wach erhalten. Mit dieser Frage wurde auch gewöhnlich die Jesuitenfrage verbunden und von hier aus eben so auf die confessionellen Gefühle der Reformirten gewirkt, wie der Sonderbund und seine Organe den Katholizismus bei seinen Debatten betheiligt hatten. Es gehörte zu den heitern Paradoxen der Zeit, daß radikale Zeitungen, die sonst kaum eine Ahnung von dem Geiste des Protestantismus verrathen, zu Zeiten die Herolde seiner Interessen wurden — nota bene, wenn es galt, den Jesuitismus zu ächten. Daß man in diesem aber nicht den Protestantenfeind, sondern das Werkzeug und die Stütze des ultramontanen Conservatismus und der aristokratischen Privilegienherrschaft verfolgte — lag offen am Tage; wußte man ja doch aus der Waadt und von Genf her, wie wohlwollend der Radicalismus die Rechte und Freiheit der protestantischen Kirche besorgte, und wie zart er bis auf die neueste Zeit die religiösen Regungen behandelte. Doch muß man gestehen — von dieser Seite wollte die Aufregung wenig verfangen, sei es, daß die protestantische Bevölkerung für ihre Religion überhaupt nicht so leicht in's Feuer kommt, sei es, daß man gegen ihre Vertheidiger mißtrauisch war, oder vom Jesuitismus keine eigentliche Gefährdung voraussetzte. Wer auch hier voranstand, waren Politiker und politische Kannegießer und diese vermochten bei unseren freien und offenen Verhältnissen allerdings einen umfassenden Einfluß auszuüben.

Dieß namentlich in Bern und in der Waadt, wo der omnipotente Bärenclubb residirte und sich antijesuitische Volksvereine bildeten, die auf die Regierungen einen entschiedenen Einfluß ausübten. In der östlichen Schweiz dagegen, die in der Durchbildung freisinniger Grundsätze durch den ganzen Staatsorganismus der westlichen weit voran ist, verfingen ähnliche Versuche wenig und die Erbitterung gegen Sonderbund und Jesuiten wogte in freierer Weise durch alle Stufen der Gesellschaft.

Unter solchen Auspicien ertheilten die Großen Räthe ihre Tagsatzungsinstruktionen. St. Gallen war zum Schicksalskanton für die Schweiz geworden. Im Jahre 1845 hatten die Maiwahlen das merkwürdige Resultat geliefert, daß die beiden Partheien genau in gleicher Stärke sich gegenüberstanden. Obgleich jede verschiedenartige Elemente zählte und auf der einen der ruhigste Liberalismus neben dem ausschweifendsten Radicalismus, auf der andern Conservatismus und fanatischer Ultramontanismus nebeneinander standen, war doch die Partheientwickelung in so schroffer Weise fortgeschritten, daß alle Männer, die den Muth hatten, Mäßigung zu empfehlen und eine von den Tonangebern unabhängige Stellung einzunehmen, ausgeschlossen und die Nüancen der Partheifahne unbedingt unterworfen waren. In den zwei letzten Jahren hatte St. Gallen also in den politischen Fragen der Tagsatzung gar keine Stimme. Die Maiwahlen von 1847 nahmen eine unerwartete Wendung und führten der radikal-liberalen Parthei eine Majorität von drei Stimmen zu. Dieß entschied Instruktion und — Krieg.

An der Spitze des Vororts und also auch des eidgenössischen Kriegsraths stand dieses Jahr U. Ochsenbein. Dieß war eben so sehr dem Mangel an tüchtigen Talenten in der berner Regierung als der auffallenden Taktlosigkeit Berns zu verdanken, und man muß gestehen, es war für die conservativen Kantone eine starke Zumuthung, sich dem Präsidium des ehemaligen Freischaarenführers zu unterstellen. Noch greller war Ochsenbein's Mißstellung im eidgenössischen Kriegsrath. Nach der verunglückten Aprilexpedition, bei der er den Ruf seiner Bravour durch schmähliche Flucht wesentlich beeinträchtigt hatte, war er als Stabshauptmann von der Tagsatzung, wegen Landsfriedenbruch, aus der Liste eidgenössischer Officiere gestrichen worden, — und jetzt nöthigte ihn Bern dem eidgenössischen Kriegsrath als Chef auf! Es war darum auch natürlich, daß einige der vorzüglichsten Glieder dieser Behörde es vorzogen, aus den Sitzungen wegzubleiben und das Verfahren, das etliche radikale Gesandte deßwegen

zu eröffnen für gut fanden, — ein Verfahren, das denjenigen aus dem eidgenössischen Kriegsrath zu drängen bezweckte, dessen Entschlossenheit und Muth der Sieg von Gislikon verdankt wird, möchte ein schlagender Beweis sein, daß die politische Großsprecherei, die noch nie das Vaterland gerettet oder gefördert hat, etwas behutsam umgehen soll mit Männern von Verdienst!

Die Eröffnung der Tagsatzung fand am 5. Juli statt. Die Gesandten der drei nordischen Mächte blieben wegen der Krakauerstelle in der Eröffnungsrede weg. Schon in der ersten Sitzung ließ die Beseitigung des eidgenössischen Staatsschreibers, dem, neben aristokratischen Neigungen, odiöse Correspondenzen in auswärtigen Blättern verargt wurden, vermuthen, daß die Tagsatzung innerhalb ihrer Competenz eine entschiedene Politik verfolgen und das alte convenientiöse Schaukelsystem aufgeben werde.

Die Sitzungen vom 19. und 20. Juli waren der Sonderbundsfrage bestimmt, nach §. 24 der Traktanden. Wir wollen versuchen, in gedrängter Kürze die wesentlichen Voten dieser denkwürdigen Tage zu recapituliren. Sie werfen das beste Licht in das Herz des eidgenössisch politischen Lebens und lehren das Außerordentliche unserer Tage begreifen.

Zürich (Furrer) eröffnete die Umfrage mit einer ruhigen Erörterung des gegenwärtigen Standes der Frage. Er gab zu, daß die Freischaarenzüge die Consolidirung der Sonderverbündung verschuldet haben, erinnerte aber nachdrücklich, wie fast alle Kantone gesetzliche Garantien gegen derartige Extravaganzen gegeben. Werde aber behauptet, die Besorgniß vor einer völligen Umwälzung der gegenwärtig zu Recht bestehenden Bundesverhältnisse und vor der Erhebung eines die Kantonalsouveränetät vernichtenden Centralisationssystems halte den Sonderbund aufrecht, so sei zwar die Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Reorganisation der Akte nicht zu leugnen, aber alle Bundesglieder seien darin einig, daß ein Einheitssystem unsern innern Verhältnissen und unserer historischen Bildung nicht zusagen könne. Gegen solche Tendenzen bedürfen die innern Kantone keines Schutzvertrages und der Gesandte hoffe, sie werden freiwillig darauf verzichten.

Luzern's Votum war entschieden und äußerst schroff. Der Gesandte (B. Meyer) erklärte, die Freischaarengesetze der Kantone seien unzuverläßige Dämme gegen jene gewaltthätigen Volksbewegungen; doch gelte nicht ihnen zunächst das Bündniß, sondern den bundesrevolutionären Tendenzen jener

Parthei, die durch Tagsatzungsmehrheit ein Einheitssystem aufdrängen wolle und sich an Schützenfesten und Volksvereinen deutlich genug vernehmen lasse. Wolle man den Frieden, so beruhige man zuerst die verbündeten Kantone, setze die aargauischen Klöster wieder ein, lasse die Jesuitenfrage fallen und gebe den betreffenden Kantonen noch überdieß Garantieen für ungestörte Beibehaltung des Ordens. Der Gesandte betheuerte bei dem allmächtigen Gott, daß nur diese schützenden Absichten die Zwecke des Sonderbundes seien und gab zu verstehen, er sei stark genug, sie durchzusetzen. Sein Antrag lautete auf Entfernung der Frage aus Abschied und Traktanden.

Ury (Schmied) befand sich wie gewöhnlich im Falle dem umfassendern Votum des vorhergehenden Standes sich anzuschließen; es hob den defensiven Charakter des Bündnisses hervor, und erklärte feierlich, daß Regierung und Volk von Ury an demselben bis zum Aeußersten festhalten werden.

Schwyz (v. Schorno) begann mit einem höhnischen Seitenblick auf die Juliusrevolution, die einer Parthei die Losung gab, einem chimärischen Glücke nachzujagen und es Allen aufzudrängen. Schwyz habe in dieser Hinsicht reichlich eigene Erfahrungen gemacht. Jener Geist der Dreißigerjahre schone weder die Rechte der Kantone noch der Religion. Schutzlos gegen die Eingriffe der Gewalt hätten sich die Kantone zu gegenseitiger Deckung verbunden. Dieses wolle man wehren, die revolutionären Volksvereine aber lasse man ruhig fortbestehen. Ob das die Anerkennung und der Dank gegen die ältesten Bundesglieder sei? Sein Kanton sei bereit, den Fehdehandschuh aufzunehmen; aber nur über die Leichen der Enkel Tell's und Winkelried's werde man in die Thäler der uralten Freiheit eindringen. Der Gesandte erklärte mit feierlichem Pathos, sein Stand werde vom Sonderbund nicht lassen und unterstützte Luzerns Antrag. Unterwalden (Durrer) folgte in ähnlichem Sinn.

Glarus (Blumer) erklärte, daß es den Besorgnissen der verbündeten Kantone Rechnung trage, doch ein eigentlicher Grund dafür nicht mehr vorhanden sei. Glarus habe von einer ungesetzlichen Umschmelzung der Bundesverhältnisse so viel zu riskiren als die Urkantone; es sei ihnen an Größe, Alter und Ruhm gleich; aber auch als Gesandter eines kleinen Kantons werde er zu einer Verständigung über zeitgemäße Bundesreform freudig Hand bieten.

Zug (Bossart) konnte zugeben, daß ein solches Bundesverhältniß wie das der sieben Stände in die Länge nachtheilig wirken könnte; es werde aber aufhören, wenn die Uebergriffe, denen es begegnen solle, aufhören. So lange indeß die Regierungen der Schweiz selber nicht im Stande seien, anarchischen Gelüsten zu widerstehen, sondern eher ihnen als Opfer fallen, könne die Stunde der Auflösung noch nicht da sein. Zug werde treu zu den verbündeten Ständen stehen und eine fünfhundertjährige rühmliche Laufbahn, ohne einem Zwange zu weichen, mit Ehren beschließen. Der Gesandte schloß sich Luzern an.

Freiburg (Fournier) kam mit heftigen Worten auf die leidigen Freischaarengeschichten zurück, die sonst schon in der Tagsatzung bis zum Ekel ausgebeutet worden, machte einige Anläufe, die Legalität des Sonderbundes nachzuweisen, auch in seiner militärischen Organisation, und stellte ihn ebenfalls als einen unschuldigen Defensiv-Vertrag hin.

Solothurn (Munzinger) erinnerte, wie jetzt wieder ganz andere Zwecke angegeben werden als früher, erst habe man gesagt, man concordire gegen die aargauischen Tendenzen, dann gegen die Freischaaren, jetzt gegen die Bundesrevision. Woran man sich nun zu halten habe?

Baselstadt (Sarasin) wünschte dringend als Vermittler von beiden Seiten angehört zu werden. Es gab zwar zu (ein ehrenwerthes Wort des conservativen Standes), daß das Separatbündniß mit dem Bundesvertrag unverträglich sei, wollte aber, in Rücksicht darauf, daß die Beschwerdepunkte der sieben Stände noch nicht völlig gehoben seien, zu einer Auflösung bloß einladen und forderte eine gleiche Auflösung von dem (faktisch schon aufgehobenen) Siebnerconcordat.

Baselland (Spittler) gab Erläuterungen, warum in seinem Halbkanton noch kein Freischaarengesetz zu Stande gekommen und versprach ein solches; behauptete aber gleicherweise, der Sonderbund sei eine Reaktion der aristokratischen und klerikalischen Parthei für reaktionäre Zwecke.

Schaffhausen (Böschenstein) schloß sich Glarus an.

Appenzell J. R. (Fäßler) wies auf die beruhigenden Erklärungen der Conferenzstände über den Zweck ihres Concordates hin und stimmte gegen Auflösung desselben. Appenzell A. R. (Oertli) rechtfertigte die Verwerfung des Freischaarengesetzes durch seine Landsgemeinde und stimmte für Auflösung mit Hinweisung auf die gefallenen Erklärungen, daß der Sonderbund nicht beliebten Tagsatzungsbeschlüssen entgegentreten werde.

St. Gallen (Näff) erinnerte, wie widersprechend die Aussagen der 7 Stände seien, indem sie behaupten, der Bund gebe ihnen keine gehörigen Garantien ihrer Rechte, während sie gleichzeitig eine Verbesserung desselben von vorneherein abweisen. Was die confessionelle Gefährdung betreffe, so bedaure St. Gallen die aargauische Klosteraufhebung; im Uebrigen könne von einer Verletzung nicht die Rede sein, wie denn auch die übrigen katholischen und paritätischen Kantone keine derartigen Befürchtungen hegen. Eben so wenig gegründet sei diejenige vor einer Bundesrevolution und Centralisation, an die im Ernst Niemand denke. Garantien für den Willen der Minderheit fordern, sei die Erklärung der Anarchie. Der Gesandte ging genau auf die Illegalität des Siebnerbundes ein und bewies dieselbe besonders aus seiner militärischen Organisation, die einen Kriegsrath mit weiten Vollmachten aufstelle. Diesem waren schon 1844 die Truppen der Sonderbundskantone unterstellt und weigerten sich, ein eidgenössisches Commando anzunehmen. Er schloß auf Auflösung.

Graubünden (Abys) eröffnete eine gleichlautende Instruktion.

Aargau (Frei-Herose) erinnerte an die Gefährlichkeit eines neuen borromäischen Bundes unter den Auspicien der Jesuiten, und erklärte die Unzulässigkeit desselben nach Form, Wesen und Zweck, indem es auch für sich Antheil an dem Ruhme der alten Schlachten und neuen Erhebungen beanspruchte.

Thurgau (Kern) verbreitete sich in seinem gründlichen Votum über die staatsrechtliche Seite der Frage. Es dürfen, erläuterte der Gesandte, einzelne Bundesglieder in einen Separatvertrag nicht treten, der Verpflichtungen in sich schließt, die unter Umständen mit jenen des allgemeinen Bundes collidiren, und so die Kräfte, über welche die allgemeine Behörde zu disponiren hat, für besondere Interessen vorwegnimmt. Jener Vertrag qualifizirt sich als bundeswidrig organisirte Selbsthilfe, die sich eventuell auch gegen den allgemeinen Bund kehren und dessen Autorität gefährden kann. Man hebe den bloß defensiven Charakter desselben hervor; aber es komme zunächst nicht darauf an, in welchen einzelnen Fällen er seine praktische Anwendung finde; einen effectiven Conflict mit der Eidgenossenschaft oder einzelnen Kantonen, wozu in ihm die Keime liegen, dürfe die Tagsatzung nicht erst abwarten, und so den Frieden gefährden lassen, sondern schon seine bloße Existenz sei der Bundesautorität nachtheilig, nach Art. VI der Akte illegal und den ungeschwächten

Bestand des Bundes nach innen und außen gefährdend. Sichere derselbe nicht hinlänglichen Schutz für die einzelnen Kantone, so sei es Sache aller Bundesglieder, ihn zu ergänzen. Der Gesandte wies nach, wie die Verbindung die Kantonalsouveränetät schützen solle auch gegenüber von bundesmäßigen Tagsatzungsbeschlüssen, und wie die Gelüste zum Absondern und Trennen schon 1843 vorhanden gewesen, als die Verbündung permanente Conferenzen und militärische Maßnahmen angeordnet habe. Letztes Jahr sei es noch deutlich ausgesprochen worden, die 7 Stände rüsten sich bloß gegen Freischaarenzüge, jetzt aber, nach dem Wahlsieg in St. Gallen, gebe man offen zu, sie thun es auch gegen die Tagsatzung und ihre bundesgemäßen Beschlüsse. Diese könne eine solche Opposition nicht dulden, — das liege auf der Hand. Der Sonderbund nehme den Fehdehandschuh nicht auf, sondern werfe ihn hin, indem er trotzig erkläre, die Tagsatzung solle nur beschließen — er rüste.

Was die Frage über Verbindlichkeit von Majoritätsbeschlüssen für die Minorität betreffe, so behaupte Niemand, daß die Tagsatzung in allen Punkten verbindliche Beschlüsse fassen könne; aber in Fragen, die ihrer Natur nach Bundesfragen seien, sei ihr Entscheid ein verbindlicher. Hier aber handle es sich ausdrücklich um eine Bundesfrage, nach der deutlichen Erklärung von Art. VI. Dieser verbiete dem gemeinsamen Bunde nachtheilige Bündnisse. Wer sollte über die Nachtheiligkeit richten, wenn nicht die Tagsatzung? Die schwebende Frage falle also mit Nothwendigkeit in ihre Competenz. Gebrauche sie aber diese, so wisse man zugleich, daß sie es nicht willkürlich thue; in ihr geben nicht Individuen, sondern Kantone die Voten ab, die in wiederholter Berathung die Gesammtinteressen erwogen haben, und bei einem Majoritätsbeschlusse müssen also gewichtige und wohlerwogene Motive vorhanden sein. Zudem erkläre Art. VIII der Akte ausdrücklich: „in allen übrigen Verfügungen (außer bei Krieg und Bündnissen mit dem Auslande), die durch die Tagsatzung dem Bunde übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit," was doch wohl heiße, der Entscheid sei ein für Alle verbindlicher. Das sei aber auch das Resultat einer historischen Interpretation dieses Artikels (was aus dem Abschiede vom 6. August 1814 nachgewiesen wurde), und darum müsse das entscheidende Mehr der Grundpfeiler unserer eidgenössischen Verhältnisse bleiben, während eine entgegengesetzte Theorie alle Bundesautorität vernichte. Die Gesandtschaft habe eine früher aus-

gesprochene Hoffnung in Erfüllung gehen sehen, daß Bund und Recht in der Eidgenossenschaft noch so viel innere Kraft in sich tragen, daß das Begehren um Auflösung des Sonderbundes unmöglich auf die Länge in der Minderheit bleiben könne, indem nun nicht nur ein Majoritätsbeschluß zu Stande komme, sondern in den einzelnen Kantonen, auch bei sonst getheilten, politischen Ansichten doch nicht Eine Stimme die Legalität des Sonderbundes vertheidigt habe.

Gegen das Ansinnen, daß sich hinter dem Auflösungsbegehren noch Tendenzen verbergen, die auf Schmälerung der Kantonalrechte ausgehen, wies der Gesandte auf den Gang hin, den die Bundesrevision bisher genommen hat. Diese, schon vor 15 Jahren beschlossen, sei noch nicht zur Abänderung auch nur Eines Artikels gekommen; mit dem Ueberstürzen gehe es nicht so schnell und es sei genugsam bekannt, daß überhaupt nicht Ein Kanton geneigt sei, seine Autonomie, seine eigenthümlichen historischen Verhältnisse zu opfern; auch Thurgau's Großer Rath sei bei der Instruktionsertheilung nur durch Motive bestimmt worden, die im Bundesrecht und wohlverstandenen Interesse gemeiner Eidgenossenschaft liegen. Haben Schwyz und Zug darauf hingewiesen, daß gerade die Urschweiz dem Bunde angehöre, so erlaube er sich, auf jene alte, ehrwürdige Urschweiz hinzuweisen, die im Bundesvertrag vom 7. November 1332 schon im Art. VII als Grundsatz aufgenommen hat: „Kein Theil darf sich mit besondern Eiden oder Gelübden gegen Niemand, weder in noch außer dem Lande verbünden, ohne der Eidgenossen gemeinsamen Wissen und Willen." Die neuern Kantone aber müssen wünschen, daß auch heutzutage noch an jenen Grundsätzen festgehalten werde, welche schon die ältesten eidgenössischen Bünde als Bedingung ihrer Existenz aufgenommen haben. Der Gesandte schloß auf Auflösung des Sonderbundes.

Dieses Votum bildete den Schwerpunkt der Debatte und erscheint als die entschiedenste Rechtfertigung sowohl der Rechtsgrundsätze als der politischen Motive, denen die Majorität huldigte. In letzterer Beziehung wurde es durch das folgende Votum Tessins ergänzt. Luvini eröffnete eine gleiche Instruktion. Der beredte Gesandte deutete darauf hin, wie sonderbar es aussehe, daß jene Kantone am heftigsten sich einer Revision des Bundes widersetzen, die ihn durch ihr Separatverhältniß geradezu mit Füßen treten. Denn nach der Akte gebe es keine Aufstellung von Contingentstruppen mit Umgehung der eidgenössischen

Oberbehörde, keine Verwendung von solchen, die nicht von ihr abhinge, keine Ernennung von Oberoffizieren, Generalen ohne sie. Dazu haben die 7 Kantone einen Kriegsrath mit weitester Befugniß aufgestellt, was nothwendig Collisionen mit den legalen eidgenössischen Behörden herbeiführen müsse. Sie schreiben sich das Privilegium zu, den Bundesvertrag auszulegen und sprechen den andern Kantonen das Recht ab, einer ungebührlichen Interpretation sich zu widersetzen. Nicht ein Defensivbund sei es, was man bezwecke, sondern eine geschlossene Phalanx reaktionärer Tendenzen, welche die Entwicklung, die seit den Dreißigerjahren die Schweiz durchgemacht, als anarchisch und vom Uebel bezeichnet, welche schon mit der gleichen Intention den Sarnerbund geschlossen und seither den Mittelpunkt finsterer Umtriebe bildete. „Heilige und ewige Religion! rief der Gesandte aus, — du bist der Vorwand, dessen sich die Reaktion immer bediente. Die Heuchelei wirft dich auf den Kampfplatz politischer Leidenschaften, selbst wenn alles in Dir Friede, Liebe, Verbrüderung ist! Und — wunderbar genug — wir sehen jetzt Männer als Apostel der Religion auftreten, die sie bekämpft, gelästert und hundertmal erklärt haben, daß ein Staat nicht fortschreiten könne, so lange Klöster bestehen und Priester influiren. Und diese Männer stellt man jetzt als eifrigste Vertheidiger dessen dar, was sie in den Koth getreten, während sie doch durchblicken lassen, wie sehr dieß alles von einem selbstsüchtigen System ausgehe. Heißt das Treue gegen die Religion der Liebe und Barmherzigkeit, wenn man mit Unwillen sieht, daß die politischen Flüchtlinge Asyl und Brod gefunden haben? Seltsame Religion, welche politische Gegner zum Hungertode verdammen möchte!" Auch Tessin's frühere Regierung habe die Fahne der Religion aufgepflanzt; aber das Volk habe begriffen, was sie sagen wollte: Wir hängen den Mantel der Religion um, damit wir unsere Stellen behalten, und die Folge dieser Auslegung war der Sturz der Regierung. In der Sonderbundssache sehe das katholische Tessin aufs Entschiedenste eine politische, eidgenössische Frage, die mit der Religion nichts gemein habe. Darum rufe es jenen Männern zu: Hört auf, die erhabene Religion zur Triebfeder gehässiger Leidenschaften zu machen; höret auf, eure Brüder der andern Confession zu verläumden und die Ideen des Liberalismus zu lästern, indem ihr behauptet, die Religion sei gefährdet! Verlangen sie Garantien — welche würden genügen? Nicht der Bund, nicht die Kantonalgesetze, nicht die Tagsatzung bezwinge jene vorgeschobene systematische Furcht. Der

Gesandte forderte die 7 Stände dringend auf, dem Vaterland ihren Eigenwillen zu opfern, und schloß auf Auflösung.

Waadt (Druey) äußerte, es stehe schlimm mit einer Regierung, die sich statt auf das Zutrauen ihres Volkes auf die Bayonnette der Nachbarkantone verlasse. Das Wesen des Sonderbundes sei die Fortsetzung der Reaktion von 1803, 1813, 1823 und 1832, die versuchte Intervention aber die Fortsetzung des Systems, das sich bei Krakau geltend gemacht.

Wallis (v. Courten) erging sich heftig gegen den Radicalismus und die Freischaaren. Was Mehrheit oder Minderheit zu bedeuten habe in Sachen kantonaler Souveränetät? Er schloß wie Luzern und hoffte auf die Hülfe Gottes.

Neuenburg (Calame) unternahm es mit Hinweis auf seine neutrale (?) Stellung die vollkommene Legalität des Sonderbunds mit den bekannten Gründen nachzuweisen, stellte sich vor, dessen Unterdrückung führe zu Anarchie und drohte mit fremder Intervention. Der Gesandte schloß auf Nichteinmischung.

Genf (Rilliet) meinte, es wäre besser, statt sich auf die alten Bünde zu berufen, die neuen zu halten und schloß auf Auflösung.

Bern (Ochsenbein) eröffnete seine Instruktion mit einer Redaction des Auflösungsbeschlusses. Die Kantone seien befugt, bloß über polizeiliche und öconomische Gegenstände Concordate zu schließen. Die fortschreitenden, immer drohendern Rüstungen der 7 Stände aber beweisen die Gefährlichkeit ihres Bundes bis zur Evidenz. Das Siebnerconcordat sei s. Z. nur darum entstanden, weil 12 Stände sich geweigert haben, die bundesgesetzliche Garantie der revidirten Verfassungen auszusprechen. Jetzt stehen alle Kantone auf demokratischem Boden — ob es denn nicht möglich sei, auf diesem sich wieder zu einen? Darauf hin sollte man blicken und nicht auf die Einflüsterungen des Auslandes.

Nach verschiedenen scharfen Repliken hatte die Abstimmung folgendes Resultat:

Baselstadt blieb mit seiner dreifachen Motion — den Sonderbund als nicht im Einklang mit dem Bundesvertrag zu erklären, — denselben freundeidgenössisch zur Auflösung einzuladen und — ein gleiches auch gegen das Siebnerconcordat zu thun, ganz allein.

Der Antrag von Bern:

1. den Sonderbund als unverträglich mit dem Bundesvertrag und daher als aufgelöst zu erklären,

2. die betreffenden Kantone für Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich zu machen, indem die Tagsatzung sich vorbehalte, wenn es die Umstände erfordern, die weitern Maßregeln zu treffen und diesem Nachachtung zu verschaffen,

erhielt die Majorität der zwölf ganzen und zwei halben Stimmen der Stände Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Tessin, Thurgau, Genf, Waadt, Graubünden, Appenzell A. Rh. und Baselland. Luzern, Zug und Wallis erklärten, dagegen Protestation zu Protokoll geben zu wollen.

Damit war nun die Tagesfrage in ein neues Stadium getreten. Die Majorität der Tagsatzung hatte das Siebnerbündniß für widerrechtlich erklärt und aufgelöst; sie hatte es als die rechtmäßige Bundesbehörde in ordentlicher und gesetzlicher Weise gethan und die Competenz hiezu, sowie die Rechtsverbindlichkeit des Beschlusses war bis zur Evidenz erwiesen. Die Motive, welche die Majorität leiteten, waren theils politische, theils bundesrechtliche gewesen und für die Erwägung beider war sie vollgültige Instanz nach den Bestimmungen des eidgenössischen Grundgesetzes. Die Majorität urtheilte als Tagsatzung und ihre fernere Stellung zu der Frage kann von einem gesunden Verstande nicht anders angesehen werden, als daß sie die Autorität und Rechte der Tagsatzung vertrat und übte.

Der Beschluß vom 20. Juli hat als Rechtserkenntniß eine conservative als politische Maßregel aber eine liberale Natur. In jener Beziehung schied er aus dem Bundesorganismus einen fremden Körper aus, der die frei circulirenden Kräfte zu einem krankhaften Abscеß abgelagert hatte, und so konnte auch das durch und durch conservative Basel sein Veto mit den 12½ Ständen vereinigen; hätte Neuenburg ein etwas gesunderes Rechtsgefühl, ein minder versauertes und verbittertes Mißtrauen gegen die liberalen Mitstände und eine auch nur schwache Ahnung von eidgenössischem Nationalleben besessen, so hätte es seine Stimme wenigstens mit Basel vereinigt; aber engherzig gemacht durch jene stürmischen Regenerationsversuche, die es in den Dreißigerjahren überwunden hatte, und von einer Aristokratie geleitet, die der preußischen Gunst bereitwillig den letzten Rest republikanischen Stolzes opferte, war es seit den Zeiten des Sarnerbündnisses der unnatürliche Genosse jener starren Politik der Urkantone geblieben. Appenzell J. Rh. aber, das als katholischer und Hirtenkanton der

Majorität seine Stimme versagt hatte, handelte aus einer instinktartigen Sympathie gegen die Waldkantone.

Wie der Beschluß mit Jubel von den gedrängten Volksmassen, die vor dem Tagsatzungsgebäude wogten, vernommen wurde, so begrüßte ihn auch fast die ganze Schweiz mit Freude. Etwas Uneidgenössisches war von der Bundesbehörde gerichtet und verworfen worden; man glaubte sich einem nationalen Leben wieder näher; — nicht Zeitungspropheten, der Bund selber hatte dasselbe wieder angebahnt. Nur Eine Besorgniß mäßigte die Freude, die Furcht, der Bund möchte nicht so viel Stärke und Einigkeit besitzen, seine Rechte auch einem heftigen Widerstand gegenüber geltend zu machen. Man wußte ja, wie oft er es nicht über die Berathung hinausgebracht und seinen Credit bei der Nation geschmälert hatte; lange Erfahrungen hatten nur zu sehr daran gewöhnt, ihn nicht als ihren Repräsentanten anzusehen, sondern als eine Rathsherrnstube mit fünfundzwanzig verschiedenen Convenienzen. Darum begannen nun die Volksversammlungen lauter zu rauschen; ja der patriotische Verein der Waadt nahm einen solchen unverschämten und revolutionären Ton an, daß die Regierung, obwohl sie der Revolution ihren Ursprung verdankt hatte, es wagen mußte, ihn aufzulösen, wenn sie ihr Regiment nicht mit dem exaltirtesten Pöbel theilen wollte.

Indessen schritt die Tagsatzung consequent auf der betretenen Bahn fort, ohne sich durch die in- und ausländischen Stimmen irre machen zu lassen, welche über ihre Thatlosigkeit klagten und den Sturz des Sonderbundes für ein fröhliches Morgenbrod hielten.

Da die beträchtlichen Munitionslieferungen, welche von der Lombardei aus nach den Sonderbundskantonen bestimmt waren, von der erbitterten tessinischen Bevölkerung angehalten worden, fand sich die Tagsatzung veranlaßt, am 11. August gegenüber den kriegerischen Demonstrationen der sieben Stände zu beschließen, daß dieselben ermahnt seien, alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören könne und sich außerordentlicher Rüstungen zu enthalten, daß Tessin die Kriegslieferung bis auf weiteres zu verwahren habe und die übrigen eidgenössischen Stände angehalten seien, solche Sendungen für den Sonderbund anzuhalten und dem Vororte zu berichten. Es war dieß eine eben so natürliche als nothwendige Folge des Auflösungsbeschlusses.

Auf die Motion von Genf, zu untersuchen, welche eidgenössischen Offiziere sich in Dienstverhältnissen zum Sonderbund befänden und solche

Beziehung als unverträglich mit ihren Dienstpflichten gegen die Eidgenossenschaft zu erklären, beschloß die Tagsatzung, diese Untersuchung walten zu lassen und strich in Folge derselben diejenigen Militärs, die sich bereit erklärten, dem Sonderbund effektive Dienste zu leisten, aus dem eidgenössischen Stabe. Sie befanden sich nämlich in einer offenbaren Collision der Pflichten. Als Glieder des eidgenössischen Stabes hatten sie zunächst keine militärischen Verpflichtungen gegen ihre Kantone, sondern standen als solche in einem bleibenden Verhältniß zur Eidgenossenschaft, die sie berufen und beeidigt hatte und jeden Augenblick ihrer Disposition unterwerfen konnte, während bloße Kantonaloffiziere von selber nur ihren Kantonalbehörden gehorchen und bloß mit ihren Contingenten im Dienstverhältniß zu ihrer Regierung stehen und erst mit ihnen in den eidgenössischen Dienst eintreten. Es war daher nothwendig, diejenigen Offiziere des eidgenössischen Stabes zu entlassen, welche ein Dienstverhältniß zu den Regierungen der Sonderbundskantone eingegangen hatten, auch abgesehen davon, daß sie durch ihre aktive Beziehung zu einer von der Tagsatzung aufgelösten Verbindung dieser selber feindlich gegenübertraten.

Trotz dieser Maßregeln, die den Charakter der Entschiedenheit hatten, wurde die Tagsatzung doch nicht zur Parthei. Mit 17½ Stimmen forderte sie von den rückständigen Kantonen Erlassung von Strafgesetzen gegen Freischaarenbewegungen, und widerstand glücklich der Nierenprüfung ihres Vicepräsidenten, Regierungsrath Schneider. Dieser hatte nämlich die auffallende Taktlosigkeit, devotest den Bundespräsident Ochsenbein als Oberst in den eidgenössischen Stab vorzuschlagen, eine Zumuthung, die selbst die liberalen Stände überraschte. Sie wurde daher an den Kriegsrath zur Begutachtung gewiesen und so mit Manier vertagt.

In der Jesuitenfrage überwog bei der Tagsatzung die politische Rücksicht. Der Beschluß vom 3. September erklärte sie als Bundessache, lud die Jesuitenkantone ein, den Orden zu entlassen und verbot eine künftige Aufnahme desselben. Ein bedeutender, kaum zu rechtfertigender Fortschritt in dieser Sache. 1844 von Aargau angeregt und von 17½ Stimmen verworfen, gewann sie nun eine Zwölfermajorität. Die Stellung des Ordens in den schwebenden Zerwürfnissen, seine Betheiligung an dem politischen System der betreffenden Regierungen, verbunden mit dem lauten Haß der Bevölkerung gegen den Jesuitismus,

waren die Motive des Beschlusses und Art. I und VIII der Akte sollte seine Competenz erweisen. Es ist vorauszusehen, daß sich diese Frage jetzt von selber lösen wird; wir treten darum nicht näher auf sie ein, können aber die ausdrückliche Erklärung nicht unterdrücken, daß jene Competenz erst dann faktisch eintritt, wenn die Gefährdung der Ruhe durch den Orden authentisch nachgewiesen werden kann. Bisher ist dieß nicht geschehen, ob es aus den Papieren der gestürzten Regierungen möglich sein wird, muß die Zeit lehren und wir wünschen aufrichtig, daß der Nimbus der Legalität, der der Bundesbehörde so wohl ansteht, ihr durch keine demagogischen Kraftentwicklungen entrissen werden möge!

Der Entscheid der Tagsatzung vom 20. Juli hatte keine wünschbare Wirkung auf die verbündeten Stände. Schon am 22. brachten diese eine Protestation zum Vorschein. Sie war ruhiger und mäßiger gehalten, als die trotzigen Reden mehrerer Gesandten hatten vermuthen lassen und erklärte wiederholt, daß die Conferenzbeschlüsse jener Stände nichts anderes seien, als eine Verständigung über die Art und Weise der in Art. IV der Akte den Ständen zur Pflicht gemachten Hülfleistung, durch unerhörte Ereignisse hervorgerufen. Der Sonderbund wäre also nur eine durch die Pflicht der Selbsterhaltung gebotene und nach Art. VI erlaubte Defensivverbindung. Die Gesandten der sieben Stände bestreiten einer Tagsatzungsmehrheit alles und jedes Recht zu einer Schlußnahme darüber, erblicken in derselben einen neuen Eingriff in ihre Souveränetätsrechte und legen dagegen eine feierliche Verwahrung ein. Damit verbanden sie die Erklärung, daß sie wie bisher so auch in Zukunft den Beweis leisten werden, daß sie nichts anderes wollen und thun werden, als treu zu halten den Bund in allen seinen Bestimmungen und den Eid, den sie auf ihn geschworen.

Dieser Protestation schlossen sich die der Kantone gegen Verhinderung der Zufuhr von Kriegsmaterial an; — doch fielen sie einflußlos in die Akten. Ihre fortgesetzten Rüstungen dagegen bewogen die Tagsatzung nach Vollendung der reglementarischen Geschäfte sich nicht aufzulösen, sondern am 9. September sich bis zum 18. Oktober zu vertagen. Das Bewußtsein, daß dieser Zustand der Gereiztheit nicht auf die Dauer bleiben könne, die äußerste Spannung der Volksstimmung so wie die weiter gehenden Instruktionen einzelner Gesandtschaften forderten die Consequenzen des Beschlusses vom 20. Juli und die Gesandten

gingen auseinander in der Aussicht, zum ernstesten Rathe sich wieder zu versammeln.

Nun kamen in allen Kantonen die Instruktionsbehörden wieder zusammen, um jene Consequenzen zu ziehen oder abzuschneiden. Seit den Apriltagen 1844 hatte man keine solche Bewegung unter allem Volke gesehen. Petitionen drängten einander, Versammlungen, Wallfahrten, Predigten, Zeitungen schürten das Feuer. Schon am 4. September war die Frage dem Großen Rathe von Luzern vorgelegt. Die Partheien maßen sich zum letzten Male: mit 74 gegen 7 Stimmen wurde der Rücktritt vom Sonderbunde verworfen. Die kleine Opposition hatte sich freimüthig und entschieden ausgesprochen, während die Redner der mächtigen Majorität bald vorgaben, die Tagsatzung werde gar nicht Ernst machen, sie stelle bloß Schreckenmännchen auf, bald anfeuerten, alles einzusetzen, wenn sie angreifen sollte. Am Schlusse erklärte die Minorität zu Protokoll, daß sie in Erwägung, daß der Sonderbund von der Tagsatzung als illegal aufgelöst worden, daß er ferner dem Großen Rathe zur Sanction nie vorgelegt wurde und dieser seine verfassungsmäßigen Rechte dagegen nicht ausüben, noch dem Volke die seinigen verwahren konnte, — daß also ein solches Bündniß für den Kanton keine verbindliche Kraft haben könne — mit Rücksicht auf §§. 35 und 49 des Grundgesetzes erklären, sie verwahren sich vor den Folgen und der Verantwortlichkeit, die deßwegen auf die Mitglieder des Großen Rathes fallen könnte, und verwahren dem souveränen Volke des Kantons seine verfassungsmäßigen Rechte. Diese Erklärung war unterzeichnet von Kopp, Dr. Kasimir Pfyffer, M. Arnold, F. Balthasar, Schumacher-Uttenberg, Jg. Pfyffer und J. M. Ronka. Die Verhandlung war neuerdings ein schlagender Beweis von der unbedingten Unterwürfigkeit der compacten Großrathsmehrheit unter die Politik der Regierung und macht die Devotion um so unwürdiger, als jene Politik eine wesentliche Verletzung der Volksrechte involvirte.

Der Große Rath von Luzern verwirkte also sowohl der Tagsatzung gegenüber, der er aufrührerisch entgegentrat, als dem eigenen Volke gegenüber das Recht seiner politischen Existenz. Er hatte seine Rechtsbasis verloren und war zum Spielball jesuitischer Intriguen herabgesunken.

Die demokratischen Stände der Verbündung zogen es vor, ihre Verantwortlichkeit mit dem Volke zu theilen. Doch blieb sich im Grunde

die Sache gleich. Das Volk, das nur die Stimme der Regierungspartei vernahm, war so durch und durch bearbeitet und ließ sich von den Großsprechereien der Magnaten so völlig einnehmen, daß die Herren nichts zu riskiren hatten. Außerordentliche Landsgemeinden traten zusammen; die Religionsgefahr wurde von allen Seiten proclamirt; unglaubliche Dinge gab man vor und reizte dadurch, namentlich in Schwyz, zu den heftigsten Beschlüssen, die soweit gingen, denjenigen, der mit der Opposition sympathisire oder die Beschlüsse der Gemeinde „bekrittle, auf's Schärfste an Leib und Gut zu strafen." Damit fiel wohl die letzte Illusion von dem republicanischen Glücke, dessen sich die Bewohner jener Kantone zu erfreuen hatten. Unverzüglich wurde nun wie gegen einen alten Erbfeind der Landsturm organisirt, die Hauptleute gewählt und unter prahlerischer Berufung auf die Tapferkeit der Väter und den eigenen Heldenmuth zum nahen Kriege gerüstet.

Dieser Entschiedenheit und der wahrhaft teutonischen Kampflust, die sich in der Urschweiz breit machte, verdankte die Sache vielleicht am meisten die compakte Haltung der Majorität und die consequenten Instruktionen der 14 Kantonalbehörden. Es handelte sich nicht mehr um einen exceptionellen Rechtsbegriff, auf dem der Sonderbund fußte, sondern um die Existenz und Autorität des ganzen eidgenössischen Bundes; es fragte sich, ob die Kraft und Lust vorhanden sei, der offenen Anarchie zu steuern. Freilich eine Aufgabe voll Verantwortlichkeit nach allen Seiten hin und doch drängte sie so nothwendig zur Lösung, daß im Verschub und Vermitteln die größte Gefahr lag. Zürich's Großer Rath ging den übrigen mit Entschlossenheit voran, aber es war mehr als zweifelhaft, ob Graubünden und St. Gallen folgen und nicht die Majorität sprengen werden. Sollten und durften diese Kantone, die eine so überaus starke Opposition und selber eine aufgeregte katholische Bevölkerung hatten, den Ausschlag geben und damit die Losung des Krieges und vielleicht des Aufruhrs im eignen Lande? In Chur wurde im Großen Rathe lange gekämpft, heißer und länger aber in St. Gallen. Man fühlte auf allen Seiten den schweren Ernst der Sache. Die Abstimmung zeigte, daß die Majorität ihrer Politik treu geblieben war — die Interessen der eidgenössischen Nationalsache waren geschützt.

Ueberblickt man überhaupt die Verhandlungen der legislativen Behörden in der nicht sonderbündischen Schweiz, so waren im Allgemeinen alle verschiedenen politischen Richtungen darüber einig, daß der

Sonderbund nicht zu dulden, daß er ein fremdartiger, verhängnißvoller und feindseliger Körper im schweizerischen Leben sei. Die Oppositionen gingen nur darauf hin, den kranken Stoff nicht gewaltsam zu entfernen, sondern unter Anwendung beschwichtigender Mittel den Heilkräften der Zeit zu überlassen, wobei aber vergessen wurde, daß das revolutionäre Verhältniß zu einem krebsartigen Geschwüre auszuarten im Begriff stehe, das seine auflösenden Einflüsse über das ganze Vaterland verbreiten würde. Die Demonstrationen der Landsgemeinden, die den Widerstand als einen populären darstellen sollten, während das eigentliche Volk nicht das geringste Interesse an der Herrenligue hatte, und die Landesbewaffnungen der innern Kantone verfehlten, einen imponirenden Eindruck auf die übrige Schweiz zu machen und so war es möglich, daß die Behörden, welche etwa fünf Sechstheile der schweizerischen Bevölkerung repräsentiren, für bewaffnete Auflösung stimmten.

Am 18. Oktober trat die Tagsatzung wieder zusammen. Die Schweiz, vielleicht die halbe gebildete Welt blickte mit Spannung auf sie. Unter den Vorlagen des Präsidenten war eine Zuschrift des freiburgischen Bezirkes Murten bemerkenswerth, die unter Protestation gegen den Sonderbund, welchem seine Regierung anhing, eröffnete, sie werde ihre Mannschaft nie zu offener Widersetzlichkeit gegen die Tagsatzung hingeben, in allem Uebrigen aber der Kantonsregierung willig Folge leisten.

Als es sich nun um die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse handelte, versuchten die Stände der Majorität noch einmal, auf dem Wege des Friedens die Auflösung zu bewirken. Nicht nur ihren eigenen Minoritäten Rechnung tragend, sondern auch das alte eidgenössische Bruderverhältniß so lange festhaltend, als es möglich wäre, beschloß auf Zürich's Antrag die Tagsatzung am 28. Oktober, nach jedem der sieben Stände zwei eidgenössische Repräsentanten abzuordnen und eine Proklamation an dieselben zu erlassen. Sie wollte zu den Regierungen sowohl als zum Volke der alarmirten Kantone noch ein letztes ernstes und brüderliches Wort sprechen. Die Proklamation war der Behörde und der Stunde würdig; sie charakterisirt den Zustand der verhängnißvollen Differenz. Wir begnügen uns, wenige Stellen herauszuheben, die vom höchsten Gewichte sind, jenen leichtfertigen Anschuldigungen gegenüber, welche der Tagsatzung so vielfach gemacht wurden. „Ihr fürchtet Gefahr," heißt es unter Anderm, nachdem die Unzuläßigkeit des Sonderbündnisses nachgewiesen worden, „für Eure von den Vätern ererbten

Rechte und Freiheiten, für Euere künftige Stellung im eidgenössischen Bunde, für Euern Glauben, Euere Religion.

Wir geben Euch nun aber die feierliche Versicherung, daß jede Absicht, diese Euere theuersten Güter zu gefährden, ferne von uns ist. Sie sollen als Euer Heiligthum unangetastet bleiben. Wie sollte es auch in den Gesinnungen der Bundesbehörde liegen können, Unrecht zu üben gegen Bundesgenossen, Unrecht gerade gegen diejenigen eidgenössischen Mitstände, die in ihrer Mehrzahl zu den ältesten Gliedern unsers Bundes gehören!

Die eidgenössische Tagsatzung will keine Bedrückung von Bundesgenossen, keine Vernichtung von Kantonalsouveränetäten, keinen gewaltsamen Umsturz bestehender Bundeseinrichtungen, keine Einheitsregierung, keine Verletzung Eurer Rechte und Freiheiten, keine Gefährdung Eurer Religion. Sie wird vielmehr allen Kantonen gegen ungerechte Angriffe in guten Treuen denjenigen Schutz gewähren, den sie von eidgenössischen Mitständen anzusprechen berechtigt sind, den Bestimmung und Zweck des gemeinsamen Bundes fordern.

Darum, Eidgenossen! Bundesbrüder! tretet zurück aus einer Verbindung, die, so weit sie nur solches enthält, was mit dem gemeinsamen Bund in Einklang steht, für Euch nicht nothwendig, so weit sie aber Anderes in sich schließt, bundesrechtlich nicht zulässig ist.

Vergesset nicht, daß solche Sonderbündnisse schon dem Sinn und Geist der ältesten eidgenössischen Bünde entgegen sind. Der bestehende Bund gewährt Euch hinreichenden Schutz für Euere Rechte. Verharret darum nicht länger in einer Stellung, welche die Grundlagen eines eidgenössischen Rechtszustandes verletzt, die Eidgenossen in zwei feindselige Lager trennt und darum auch unsere Freiheit und Unabhängigkeit nach Außen gefährdet.

Ihr habt nun die Beweggründe, welche uns zu unserm Beschlusse bestimmt haben, vernommen.

Eidgenössische Repräsentanten, die wir, althergebrachter Sitte folgend, an Euch abordnen, werden Euch dieselben im Sinn gegenwärtiger Kundmachung noch näher zu Gemüthe führen. Gewähret ihnen freundeidgenössische Aufnahme. Kommt mit Vertrauen ihren Eröffnungen entgegen. Erwäget wohl die schwere Verantwortlichkeit, die Ihr

auf Euch ladet, wenn auf unzweideutige Bundesvorschriften gegründete Schlußnahmen und freundeidgenössische Mahnungen der obersten Bundesbehörde fort und fort unbeachtet bleiben sollten. Die Folgen, die ein Verharren in solcher Stellung für Euch und für das gesammte Vaterland nach sich ziehen müßte, sind nicht zu berechnen. Von Euch hängt es nun noch ab, dieselben abzuwenden. Fasset solche Entschließungen, wie sie Bundespflicht, wie sie der Friede und das Glück der Eidgenossenschaft und Euerer eigenen Kantone fordern. Lasset uns als Brüder und Eidgenossen nur Einem und dem gleichen Bunde angehören! Was wir wollen, ist Gesetzlichkeit, ist pflichtmäßige Handhabung der innern Sicherheit und Wahrung bundesrechtlicher Ordnung. Bietet uns, getreue, liebe Eidgenossen, zu Erreichung dieses durch beschworne Bundespflichten uns gemeinsam vorgesteckten Zieles bundesbrüderlich die Hand!

Gott erhalte und schütze unser theures Vaterland!"

Es ist nicht zu verkennen, das dieses letzte Wort der Bundesbehörde gegen widersetzliche Stände den Geist der Treue und des Friedens athmet, und wenn feindselige einheimische und fremde Journale nur von einer radicalen und bundesrevolutionären Tagsatzungsmajorität zu reden beliebten, so verdient ein Radicalismus, der die Grenzen seiner Befugnisse so gewissenhaft einhält und das Ehrgefühl der irregeleiteten Miteidgenossen so schonend behandelt, alle Achtung und alles Vertrauen! Auf der andern Seite aber wird die Schweiz diese Proclamation in ihrem Herzen treu bewahren. Wer noch Mißtrauen gegen den Geist hegte, der es zu einer Majorität gebracht hatte, wer noch an Tendenzen glaubte, die unter dem Mantel der Legalität heilige Gerechtigkeiten verachten werden, der nahm das Wort vom 30. Oktober mit Vertrauen und Freude auf. Es wird das unumstößliche Programm des nationalen Aufschwunges und der Entwickelung der Bundesverhältnisse sein; auf jenes Wort vertrauend, hat sich der größte Theil des Volkes erhoben, um mit Gut und Blut für die Sache des Bundes und den Entscheid der Tagsatzung einzustehen; wann sie abweichen sollte zur Rechten oder zur Linken, wann sie sich einschüchtern ließe durch Demagogie oder beugen durch Convenienzen, so wird die Nation sich um die Frucht ihrer aufopferungsvollen Erhebung nicht betrügen lassen und mit jener Proclamation vom 30. October in der Hand ihre Verantwortung fordern.

Die von der Tagsatzung abgeordneten Repräsentanten nahmen neben der Proclamation die Instruktion mit, sowohl jene zu verbreiten und an der Wiedereinberufung der Instruktionsbehörden der sieben Kantone zu arbeiten, als auch bei diesen und den Regierungen im Geiste der Proclamation zu wirken und nichts unversucht zu lassen, einem nachgiebigen und versöhnlichen Geiste Eingang zu verschaffen. Die Repräsentanten eilten sogleich nach ihren Bestimmungsorten. Aber es bestätigte sich nur zu bald, was die Gesandten der Sonderbundsstände auf der Tagsatzung mit kaum verhehltem Spott „über die unnütze Mühe" vorausgesagt hatten. Sie mußten wohl sehr sicher sein, ein wohl abgekartetes Spiel in der Hand zu haben. In keinem Kantone konnten die Repräsentanten den Zutritt zu den Instructions-, in den meisten nicht einmal zu den Regierungsbehörden erlangen; mit Ausnahme von Zug wurde die Annahme der Proclamation in allen Ständen hartnäckig verweigert. Luzerns Behörde beschloß sogar, den Repräsentanten könne weder mit Regierung noch Großem Rath directer Verkehr gestattet werden, die Verbreitung der Proclamation sei untersagt, und die „Kantonseinwohner, die dazu behülflich wären, seien gefänglich einzuziehen und dem Strafrichter zu überweisen." Die katholische Zeitung von Luzern (das Organ der Regierung) machte sich nebenbei lustig über die „langen Gesichter der mit Schmach abziehenden" Repräsentanten der Eidgenossenschaft.

Das war die Antwort auf das freundliche Entgegenkommen der Tagsatzung, auf die willig gebotene Garantie der Rechte der verbündeten Stände, auf die dringende Einladung, den traurigen Zerwürfnissen ein Ende zu machen. Gewiß kann es kein schlagenderes Argument dafür geben, daß der Sonderbund ein Herrenbund war, als diese sorgfältige Absperrung des Volkes. Es durfte keine ruhige Darstellung der Sachlage erhalten, nichts von der versöhnlichen Gesinnung seiner Brüder, von dem billig angebotenen Vergleich der Eidgenossenschaft erfahren. Dagegen verbreitete man, die anderen Schweizer werden mit Mord und Brand den Kanton überfallen, die Kirchen schänden, die Klöster verbrennen, die Geistlichkeit ermorden und das Kind im Mutterleibe nicht schonen.

Die Bearbeitung des Volkes, die Verbitterung der natürlichen Verhältnisse, die Vergiftung aller Beziehungen zu den äußern Kantonen war bis auf einen Punkt fortgeschritten, wo eine friedliche Ausglei-

chung zur Unmöglichkeit wurde. Die Regierungen der sieben Stände und ihre Werkzeuge unter der Geistlichkeit hatten eine Schuld auf sich geladen, die sie vor dem Volke nicht mehr verantworten konnten. Mit kleinen Demagogenkünsten anfangend, hatte sie das Verhängniß ihres Systems immer weiter fortgerissen in ein Labyrinth von Leidenschaft, Selbstsucht und Lüge, aus dem das Haupt des Bundes selber keinen Ausweg mehr vor sich sah. Siegwart fühlte es wohl, daß seine Stellung und Schuld so außerordentlich geworden, daß seine Sache entweder unbedingt siegen oder fallen müsse, daß sein Glück oder Sturz den ehernen Würfeln des Krieges verfallen müsse, um ihn einer vernichtenden Rechenschaft über sein Regiment zu entheben. Täusche man sich doch nicht! Siegwart und vielleicht auch die Häupter der Jesuiten konnten keine Vermittlung mehr ertragen; es war schon lange zu spät geworden. Darum antwortete er auch dem graubündischen Kommissär, der noch unter dem Klirren der Waffen einen Versöhnungsversuch machen wollte und sowohl in Zug als bei einigen luzernischen Regierungsräthen williges Gehör fand, so kurz und kalt, — „es sei besser, daß das Schwert entscheide!" Darum auch die neue Beleidigung der Kommissäre des Kriegsrathes. Sie sollten die der Eidgenossenschaft eigenthümlichen Kriegs- und Spitaleffecten, die in Luzern deponirt waren, reclamiren und zurückbringen; Siegwart ließ, wider alles Völkerrecht, den Einen verhaften, den Andern des Kantons verweisen.

Unter diesen Umständen konnte die Tagsatzung nicht mehr länger säumen, von ihren Kantonalinstructionen Gebrauch zu machen und die entscheidenden Schritte zu thun. Der eidgenössische Stab war schon früher ergänzt und theilweise in Activität gesetzt worden. Sie wählte zum General en chef der Truppen den eidgenössischen Oberst W. H. Dufour von Genf, den ältesten auf der Rangliste des Stabes, und zum Chef des Generalstabes den eidgenössischen Oberst Frei-Herose von Aarau. Unter dem 24. October ordnete sie, da durch die Truppenbewegungen der Sonderbundskantone der Landfrieden gefährdet war, die vorläufige Aufstellung eines eidgenössischen Armeecorps von 50,000 Mann an und übergab dasselbe dem Generalcommando „zur Herstellung der Ordnung und Gesetzlichkeit, wo solche gestört worden, sowie zur Handhabung des Ansehens des Bundes und seiner Selbstständigkeit."

Inzwischen erfüllte der immer näher rückende Entscheid das schwächste Glied der Siebnerkette mit Besorgniß. Während die übrigen Kantone

durch natürliche Befestigungen oder angemessene Truppenmacht einigermaßen beruhigt waren, entbehrte das kleine Zug dieser Hülfsmittel. In seiner vorgeschobenen Lage mit geringen militärischen Kräften, aber einer starken Opposition versehen, die sich immer dringender vernehmen ließ, hatte Zug bei seinen zahlreichen Verkehrsverbindungen mit der übrigen Schweiz zunächst wenig Interesse am Kriege und verdankte seine Stellung im Sonderbunde nur den nachdrücklichsten Impulsen von Schwyz und Luzern. Es wäre übrigens nicht nur für Zug, sondern auch für die Mitverbündeten besser gewesen, auf diesen Stand zu verzichten, der ohne den geringsten Nutzen zu bringen durch seinen Fall nur der Sache schaden mußte. Zug brachte bei den ernster werdenden Aussichten den Vermittlungsvorschlag: „die hohe Tagsatzung gibt den sieben Ständen, welche unter sich eine besondere Schutzverbindung abgeschlossen haben, die feierliche Zusicherung, daß für die Zukunft deren politische und confessionelle Rechte unangetastet bleiben sollen; es wird daher die Jesuitenangelegenheit aus Abschied und Traktanden verwiesen, die Sicherung der durch Art. XII der Bundesurkunde garantirten kirchlichen Institute in ihren bundesmäßigen Rechten und eine unverkümmerte Beachtung und Anerkennung der Souveränetäts- und gleichmäßigen Repräsentationsrechte der sieben Stände nach Sinn und Laut des Bundesvertrags von 1815 ausgesprochen und zu handhaben gelobt. Sollte sich eine Mehrheit von zweiundzwanzig Standesstimmen für diese Gewährleistung im obgedachten Sinne aussprechen, so wird der Stand Zug für eine befriedigende Auflösung der Schutzverbindung zur Herstellung einer gegenseitig wünschbaren friedlichen Verständigung und Beruhigung der Eidgenossenschaft eine geneigte Hand bieten." Zug kam mit diesem schwerfälligen Vorschlag zu spät. Es vergaß, daß sich's Angesichts der eidgenössischen Waffen nicht mehr gut ließ, die Bedingungen vorschreiben zu wollen, und daß diese auf einer Grundlage aufgestellt waren, die mit den bestimmtesten Instructionen der meisten Gesandten und bereits gefaßten Tagsatzungsbeschlüssen auf's grellste contrastirten. Es wollte die Jesuitenfrage aus den Tractanden entfernen, während sie bereits als Bundessache erklärt worden war; es forderte die Klöster zurück, deren Angelegenheiten die Tagsatzung abgethan hatte, und verlangte endlich eine Mehrheit von 22 Stimmen, die absolut unerreichbar war, und versprach dagegen seine schwache und einflußlose Hand zur Auflösung des Sonderbundes. Wäre Zug ein Jahr früher so aufgetreten,

und zwar in Begleitung der übrigen Sonderbundsstände, so wäre ein Vergleich doch noch möglich gewesen, — so aber kam es mit einem unfruchtbaren Anachronismus zum Vorschein. Es erhielt bei der Abstimmung nicht einmal die Unterstützung der andern Mitverbündeten und blieb mit seiner Stimme ganz allein.

In der Sitzung vom 29. October, der letzten gemeinsamen, nahm Luzern die Motion Zugs wieder auf im Namen der sieben Stände und forderte die Entwaffnung der eidgenössischen Truppen, worauf die des Sonderbundes folgen werde; aber der Antrag entbehrte so sehr jeden entgegenkommenden und versöhnlichen Elementes, daß er abermals fruchtlos hinfiel, um so fruchtloser, als man die Erfahrungen der Conferenz hinter sich hatte.

Den Abend vorher (28. October) hatte nämlich auf Veranlaßung von Baselstadt und unter seinem Vorsitz eine Conferenz zur möglichen Vermittlung stattgefunden. Es liegt uns hierüber das merkwürdige officielle Referat vor.

Die Minorität war durch die Gesandten der sieben Stände repräsentirt, die Majorität durch Thurgau, Zürich, Solothurn und St. Gallen. Neuenburg und Baselstadt sollten die Träger der Vermittlung bilden. Luzern stellte nun vor Allem das Verlangen auf Entwaffnung der Truppen, wogegen geltend gemacht wurde, daß eine solche nur dann stattfinden könnte, wenn der Grund der Bewaffnung wegfalle oder wenigstens die Aussicht auf einen friedlichen Vergleich nahe liege.

Ohne dieses stete Postulat der Sieben erledigt zu haben, trat Basel mit seinem Vermittlungsvorschlage hervor: einerseits solle sich der Sonderbund auflösen, anderseits aber die Tagsatzung die Jesuitenfrage fallen lassen, indem sie dieselbe dem schiedsrichterlichen Entscheide des Papstes anheimstelle. St. Gallen erklärte sich sogleich bereit, diesem Vorschlag beizutreten, obgleich eine solche Lösung der Sache durch seine Instruction schwerlich involvirt war. Solothurn wollte gleichfalls unter der Modification beitreten, — in der Voraussetzung der Aufhebung des Sonderbundes die Jesuitenfrage fallen zu lassen, wenn Zug, Baselstadt und Graubünden sich bereit erklärten, beim Papste die Entfernung der Jesuiten wenigstens aus Luzern nachzusuchen.

Hiegegen aber erklärten sich die Gesandten von Thurgau und Zürich, da es nicht zuläßig sei, eine Bundesfrage vorherrschend politischer Natur einer fremden Macht vorzulegen, was ja der Papst den reformirten

Kantonen gegenüber sei. Die Grundlage eines Vergleiches liege nach ihrer Ansicht in einer freiwilligen Entfernung der Jesuiten von Seite Luzerns in Berücksichtigung seiner vorörtlichen Stellung, wogegen diese Frage in Bezug auf die andern Kantone, welche Jesuiten aufgenommen, auf sich beruhen solle. Darauf hin wären sie geneigt, an einer friedlichen Lösung zu arbeiten. Dieser Vorschlag war äußerst billig und trat den konfessionellen Rechten der katholischen Kantone nicht nahe; er bot Luzern den Anlaß, selbstständig auszuführen, was die Schweiz erwartete und was es seiner Direktorialstellung schuldig war, und schloß somit auch die Möglichkeit einer wirklichen Pacification auf rechtlicher Basis in sich.

Luzern aber, unterstützt von Freiburg, forderte gleicherweise auf das Bestimmteste, daß mit der Jesuitenfrage auch die aargauische Klosterfrage dem Entscheide des Papstes, wenn auch nur für päpstliche Dispositionen über die Klostergüter, vorgelegt werden müsse. Allein die Repräsentanten der Majorität wiesen mit Recht darauf hin, wie die Klosterfrage rechtsgültig abgethan sei und eine Wiederaufnahme derselben nicht ohne Aargaus Einwilligung geschehen könne; diese sei begreiflicherweise nicht vorauszusehen, und wenn sie erzwungen werden müßte, entständen nur neue Wirren. Und in der That — das Begehren Luzerns hatte einen Rechtsschein formeller Art für sich — die Tagsatzung hatte diese Angelegenheit nicht „rechtsgültig" abgethan. Aber ein Wiederhervorziehen dieses alten Zwistes, der doch wenigstens zur ziemlichen Befriedigung der aargauischen Katholiken beigelegt worden, war nicht rathsam und bot um so weniger Aussicht, die Grundlage einer Versöhnung zu bilden, als sich Aargau, nachdem es der Tagsatzung wenigstens genug gethan, unter keiner Bedingung zu neuen Schritten entschließen konnte. Die Tagsatzung war es eigentlich, welche die Schuld des unbefriedigenden Ausganges trug, der Kanton hätte sich unmöglich in den alten Hader hineinstürzen können.

Das fühlte auch Baselstadt und unterstützte nachdrücklich die Aufforderung, diesen Punkt fallen zu lassen, aber vergebens.

Auch Solothurns Vorschlag gegenüber erklärte Luzern, es werde nie zugeben, daß von andern Kantonen eine Sache seiner Kantonsbehörde vor den heiligen Vater gebracht werde. Da erwiederte Thurgau dem Gesandten von Luzern (B. Meier), es sei bekannt, wie entschieden derselbe sich s. Z. im Großen Rathe von Luzern gegen die Berufung

der Jesuiten ausgesprochen und auf die Bedenklichkeit ihrer Stellung an einem Vororte hingewiesen habe; ob es nicht edel und möglich wäre, daß der Gesandte, seine schöne Stellung benutzend, bei seinem Großen Rathe sich für Zurücknahme des Decretes verwenden und zeigen würde, die vorausgesagten verhängnißvollen Folgen seien eingetreten. Ohne über die Competenz des Bundes und das Wirken der Jesuiten zu entscheiden, sei für Luzern die Beibehaltung des Ordens mit seiner eidgenössischen Stellung unvereinbar und ihre Entfernung würde den drohenden Krieg abwenden.

Allein B. Meier erwiederte, es könne keine Rede davon sein, daß er einen solchen Antrag stellen oder ein solcher beim Großen Rathe von Luzern Eingang finden werde, und beharrte auf seinen früheren Postulaten. Da auch die nachdrücklichen Vorstellungen, die Baselstadt dagegen machte, erfolglos blieben, mußten sich die Abgeordneten der Mehrheit überzeugen, daß eine friedliche Ausgleichung zur Unmöglichkeit geworden, und die Conferenz löste sich auf.

Es war hier von Neuem klar geworden, wie ausschließlich Luzern die Fäden der sonderbündischen Politik in den Händen hatte und wie man seinem schrankenlosen Einfluß die Verwerfung jeden billigen Vergleiches und damit die Nothwendigkeit des Krieges verdankte. Dem, der den tiefern Sachverhältnissen ferne steht, wird es unbegreiflich erscheinen, wie die sieben Stände noch am Vorabende des Krieges jede Vermittlung so schroff zurückweisen konnten, während sie doch wußten, welch ein ungleiches und gefährliches Spiel sie zu spielen im Begriffe waren,"— wußten, wie viel sie noch retten konnten und wie viel sie zu verlieren hatten; doppelt unbegreiflich aber namentlich von Zug und von Freiburg. Beide konnten sich ihre Regierungen, ihren ganzen alten Zustand, Freiburg besonders sich noch seine reichen Jesuiten erhalten, — sie setzten Alles auf's Spiel, setzten sich einem Kriege aus, in dem sie nicht das Geringste gewinnen konnten und bei dem so leicht zu berechnen war, daß beide dem ersten Stoße mit Nothwendigkeit erliegen müßten. Das Unbegreifliche dieser Hartnäckigkeit und dieses großartigen Risicos wird aber etwas gemindert, wenn man sich einerseits erinnert, daß Siegwart, die Seele des Bundes, den Krieg beschlossen und mit Hülfe jesuitischer Einflüsse alle Regierungen dafür gewonnen, und anderseits, daß die Stände mit vollster Zuversicht auf eine kräftige Unterstützung von Oesterreich und Frankreich, auf den Fanatismus ihrer

Truppen und eine schlechte, zwiespältige Organisation des eidgenössischen Heeres rechneten. Daß die Demonstration der Nachbarmächte nicht stattfand oder zu spät kam, der Fanatismus nicht Stand hielt und die eidgenössische Armee eine musterhafte Haltung bewies, waren nicht berechnete Enttäuschungen, die zugleich von der völligen Niederlage begleitet waren.

Nachdem nun am Tage nach der Konferenz die Wiederaufnahme der schon abgelehnten Motion Zugs von Seite der Majorität der Stände mit der Erklärung zurückgewiesen worden, daß dieselbe unmöglich als billige Vergleichsgrundlage angesehen werden könne, die 13½ Kantone aber dessenungeachtet bereit seien, auf fernere Vermittlungsvorschläge einzutreten, — da erhob sich Luzern und erklärte im Namen seiner Mitverbündeten, der Augenblick sei für sie gekommen, die Tagsatzung zu verlassen, da sie in den von der Tagsatzung aufgebotenen Truppen eine feindliche Armee gegen die sieben Stände erblicken; sie entschlagen sich aller Verantwortlichkeit und werden sich in einem Manifeste vor der Welt rechtfertigen. Hierauf erhoben sich die Gesandten der sieben Stände und verließen den Saal. Eine kurze feierliche Pause folgte, während man am Thore den abziehenden Gesandten die militärischen Ehren erweisen hörte.

Damit waren die Würfel gefallen; der Sonderbund hatte jede vermittelnde Combination abgebrochen und sich gegen die Eidgenossenschaft in Kriegszustand gesetzt. Der Eindruck dieses letzten Vorfalls bewegte die Schweiz. Sie erkannte die Unheilbarkeit der Zerwürfnisse und bereitete sich zum Kampfe. Zwar ungewohnt einer solchen tragischen Lösung innerer Verwickelungen, sprach doch die Bevölkerung entschieden die Ueberzeugung aus, daß es keine andere Entscheidung mehr geben könne, und so sehr sie auch die Schrecken eines blutigen Krieges fühlte, zog sie ihn doch dem verderblichen Siechthume eines faulen Friedens vor, der in den letzten Jahren das nationale Leben so tief danieder gedrückt und so unleidlich gemacht hatte.

Das Manifest der sonderbündischen Kantone folgte bald. Es enthielt die alten Beschwerden, Beschuldigungen und Betheurungen, verbunden mit einer höchst widerwärtig zur Schau getragenen, aber officiell wohl berechneten Frömmigkeit. Ueberspannt in allen Behauptungen erklärte es, die sieben Stände kämpfen für ihre Existenz, für ihre Rechte gegenüber der Bundesrevolution; die Regierungen (!) der zwölf Stände

hätten das Schwert gezückt zum ungerechten Kriege, während die Regierungen und Völkerschaften der sieben Stände es zum gerechten Widerstand ergreifen, und forderte unverholen die Bevölkerung der Majoritätskantone zum Aufstand gegen ihre Regierungen auf.

Nach solchen Vorgängen konnte natürlich auch die Tagsatzung nicht mehr länger säumen, das letzte, wenn auch schwere Wort auszusprechen. Am 4. November folgte die denkwürdige Entscheidung, die mit ihren Erwägungsgründen eine Stelle in dieser Skizze fordert. Sie lautet:

„Die eidgenössische Tagsatzung,

in Betrachtung, daß durch den Beschluß vom 20. Heumonat dieses Jahres das Separatbündniß der sieben Stände: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis als mit den Bestimmungen des Bundes unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt worden ist; daß die erwähnten Kantone für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich gemacht wurden und daß sich die Tagsatzung vorbehalten hat, wenn die Umstände es erfordern, die weiteren Maßregeln zu treffen;

in Betrachtung, daß die Gesandschaften der Sonderbundskantone schon unterm 22. Heumonat die Erklärung abgaben, daß sie jene Schlußnahme nicht anerkennen;

in Betrachtung, daß die erwähnten Kantone schon vor dem 20. Juli, so wie nachher außerordentliche militärische Rüstungen getroffen, Feldbefestigungen aufgeworfen, Waffen und Munition aus dem Auslande bezogen haben, offenbar zum Zweck, um sich der Vollziehung der durch die Tagsatzung gefaßten Schlußnahmen selbst mit Waffengewalt zu widersetzen;

in Betrachtung, daß die gleichen Kantone auch den Beschluß vom 11. August, durch welchen sie ernstlich gemahnt wurden, Alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören könnte, nicht beachtet, sondern nach wie vor demselben durch Herstellung von Verschanzungen und Fortsetzung ihrer außerordentlichen Rüstungen den Schlußnahmen der Tagsatzung entgegengehandelt haben;

in Betrachtung, daß den von der Tagsatzung ernannten eidgenössischen Repräsentanten der Zutritt vor den Instruktionsbehörden und vor den Landsgemeinden der betreffenden Kantone verweigert, die Verbreitung der versöhnlichen und freundeidgenössischen Proclamation bei-

nahe überall verboten und im Kanton Luzern sogar als ein Verbrechen mit Strafe bedroht worden ist;

in Betrachtung, daß seither gemachte Vermittlungsvorschläge von den nämlichen sieben Ständen zurückgewiesen wurden, und alle Bemühungen, dieselben auf friedlichem Wege zur Anerkennung und Erfüllung beschworner Bundespflichten zurückzuführen, erfolglos geblieben sind;

in Betrachtung, daß die Gesandtschaften dieser Stände unterm 29. Weinmonat die Tagsatzung und die Bundesstadt verlassen, und daß die mehrerwähnten Kantone durch solchen Act in Verbindung mit den gleichzeitig abgegebenen Erklärungen und seither getroffenen militärischen Anordnungen sich gegenüber der Eidgenossenschaft in offenen Kriegszustand versetzt haben;

in Betrachtung, daß nach Allem diesem es Gebot des Bundes und Pflicht der Tagsatzung ist, den von ihr auf Grundlage bundesrechtlicher Vorschriften gefaßten Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen und alle bundesmäßigen Mittel anzuwenden, um einem solchen die innere und äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft bedrohenden Zustand entgegenzutreten;

in Anwendung der Artikel I, VI und VIII des Bundesvertrages,

beschließt, was folgt:

1) Der Beschluß der Tagsatzung vom 20. Heumonat laufenden Jahres über Auflösung des unter den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis abgeschlossenen Sonderbundes ist durch Anwendung bewaffneter Macht in Vollziehung zu setzen.

2) Der Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

3) Die Tagsatzung behält sich vor, die weiter erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

4) Der eidgenössische Vorort ist angewiesen, gegenwärtigen Beschluß dem Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen, dem eidgenössischen Kriegsrathe und sämmtlichen Kantonsregierungen unverzüglich mitzutheilen."

Gleichzeitig mit dem Executionsbeschlusse fand die Tagsatzung sich veranlaßt, ein ernstes Wort sowohl an die schweizerische Armee als an das Schweizervolk zu richten. Die erstere Proclamation athmete einen

ganz andern Geist als die frühere an die Bevölkerung der sieben Stände, und trug zu unverkennbar den Stempel ihres sanguinischen Verfassers, der die Sprache einer Bundesbehörde noch nicht gelernt hat. Wir übergehen die Stellen, die dem waadtländischen Journalstyl abgelauscht sind, und erinnern an die schönere, wo sie sich an die Militärs „aller Waffen und jeden Grades" wendet, und sie auffordert: „Dem Fanatismus Euerer Gegner werdet Ihr entgegensetzen jene Kaltblütigkeit, jene ruhige Kraft, jene sich selbst beherrschende Tapferkeit, jene frohe Begeisterung, welche das Gefühl einer guten Sache und das klare Bewußtsein der Pflicht verleihen. Der Mit- und Nachwelt werdet Ihr beweisen, daß Ihr nicht aus der Art Euerer muthigen Vorväter geschlagen habt, welche eben so tapfer waren als die Euerer Gegner. Aber nie sollt Ihr vergessen, daß die, welche Ihr bekämpft, ihrer Mehrzahl nach Verirrte, Eidgenossen, Brüder sind, die Ihr zur Pflicht zurückführen sollt. Euere Fahne ist die Fahne der Bundesgewalt, des unverkümmerten Fortbestandes eines gemeinsamen Vaterlandes, das die Kantone und ihre Souveränetät schützt; sie ist die Fahne der schweizerischen Nationalität, mit der Freiheit, Ordnung und Sicherheit gepaart. Um den 22 Kantonen einen dauerhaften Frieden zu sichern, habt Ihr die Waffen ergriffen; das dankbare Vaterland wird Eure Dienste lohnen, es wird Sorge tragen für die Wittwen, Waisen und Eltern der Tapfern, welche ihr Blut für dasselbe vergießen werden."

Ruhiger ist die „Erklärung an das Schweizervolk" gehalten. „Die Tagsatzung (heißt es darin) will vor Euch hintreten mit der Offenheit und Wahrheit, die ihrer Stellung gebührt, mit dem Ernst, den die verhängnißvolle Zeit gebietet, und will Euch mit kurzen Zügen des Vaterlandes Lage darstellen und die Maßregel rechtfertigen, zu der sie zu greifen gezwungen wurde, um die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen." Sie durchgeht die Vorgänge seit 1843, führt den Beschluß vom 20. Juli an und weist schlagend die Competenz der Tagsatzung zu demselben nach, als der Behörde, welcher die Wahrung der Bundesrechte in jeder Hinsicht zur Pflicht gemacht ist, und rechtfertigt das Decret selber damit, daß wohl Jedem einleuchten müsse, daß ein Separatbündniß nicht geduldet werden kann, welches gegen den Bundesvertrag bewaffneten Zuzug selbst ohne offizielle Mahnung gestattet, welches einen eigenen Kriegsrath dem eidgenössischen gegenüber mit unbeschränkter Gewalt aufstellt und dadurch die gefährlichsten Collisionen herbeiführt, welches zum Voraus noch nicht

gefaßten Beschlüssen der Bundesbehörde den Krieg erklärt und welches endlich zugibt, bei bloßen Erörterungen bundesrechtlicher Streitfragen mit den Waffen in der Hand gegen die friedliche Eidgenossenschaft aufzutreten und dadurch in hohem Grade Beunruhigung und Aufreizung zu erzeugen und den Landfrieden zu gefährden. Sie erinnert an die fortschreitenden Rüstungen der Verbündung, an die lügnerischen Agitationen derselben; die Geschichte aber werde jene Magistrate richten, welche sogar durch amtliche Erlasse dieses frevle Spiel getrieben haben; sie zählt die Vermittlungen auf, die fruchtlos versucht worden, und appellirt feierlich an die schweizerische Nation: „Ihr mögt entscheiden, getreue, liebe Eidgenossen, ob die Tagsatzung nicht Alles gethan hat, was Pflicht und Ehre gebot, um den Streit in Frieden zu wenden; Ihr mögt entscheiden, ob sie eine dargebotene Versöhnung leichtfertig verworfen, ob sie zuerst den Krieg erklärt hat." Sie characterisirt dann den Kampf als einen Krieg nicht gegen harmlose Bundesbrüder, sondern gegen eine Parthei, welche die Unwissenheit unter democratischen Formen pflegt und unter dem Aushängeschild der Religion „zu selbstsüchtigen Zwecken ausbeutet" u. s. w., und schließt mit der Erklärung: „Es ist beschworne Bundespflicht, die Ruhe und Ordnung im Innern herzustellen und für die Sicherheit nach außen zu sorgen. Die Bundesbehörde befindet sich daher in der gebieterischen Nothwendigkeit, zu dem äußersten Mittel zu schreiten und den gesetzlichen Zustand wieder herzustellen, da die Gesandtschaften des Sonderbundes durch ihre Entfernung aus dem Schooße der Tagsatzung und durch ihre Erklärung sich in offenen Kriegszustand versetzt haben. Darum seid einig und stark, getreue, liebe Eidgenossen, und der Allmächtige wird auch diesmal unser Vaterland vor Trennung und Untergang bewahren."

Damit schloß der politische Act der großen Krisis, während der kriegerische in düsterer Perspective heraufrückte.

V.

Die Exekution und ihre Folgen.

Es liegt nicht in der Aufgabe dieser Skizze, die genauen kriegsgeschichtlichen Details der Exekution zu liefern; sie begnügt sich, an die Hauptmomente der Operationen zu erinnern und deren Folgen anzudeuten.

Man glaubte im Auslande, die Vollziehung des Tagsatzungsdekretes vom 4. November werde den Bürgerkrieg der Schweiz und die vollste innere Anarchie mit sich bringen. Der Erfolg erwies diese Voraussetzung, der sich namentlich auch die Höfe hingegeben, als irrig. Die Exekution hatte im Großeu und Ganzen den ruhigen Charakter einer bundesrechtlichen Handlung, einer energischen, aber besonnenen Handhabung der höchsten eidgenössischen Autorität zur Beseitigung widergesetzlicher Störungen. Die Nation betrachtete den Feldzug nicht als Partheimanöver, sondern als Bundessache, und schon die Wahl des Generals en chef und der Divisionär's, die ihrer Mehrzahl nach streng conservativ waren, stärkte die Ueberzeugung, daß die Eidgenossenschaft als solche uneidgenössischen Tendenzen gegenüberstehe. Auch die confessionelle Färbung, die man vielfach der Expedition aufzudringen versuchte, wurde vom Volke nicht anerkannt. Zwar konnte es nicht fehlen, daß die nun immer heftigern Agitationen, die von den sonderbündischen Ständen nach den katholischen und paritätischen Kantonen verpflanzt wurden, nicht ganz fruchtlos blieben. So traten namentlich in dem Schicksalskanton St. Gallen bei den Aufgeboten des dortigen Kontingentes aufrührerische Versuche hervor und man wollte dort die Fäden einer systematischeu Verbindung gegen die Regierung entdecken; doch gelang es der Entschieden-

heit der Beamten und der Hülfsbereitwilligkeit der benachbarten Stände, den Ausbruch eines weitverzweigten Aufruhrgelüstes zu bezwingen*). Auch das Freiamt, die „große Schwierigkeit" Aargau's, war in tiefer Gährung; sie machte sich indeß bloß im Ueberlaufen einzelner Deserteurs geltend und wurde von hinlänglicher Truppenmacht überwacht.

Von Seite des Sonderbundes dagegen hatte man dem Widerstande durchaus den Charakter eines Krieges pro aris et focis gegeben. Es war ein Kampf bis auf den letzten Blutstropfen versprochen; die äußersten Anstrengungen wurden gemacht, der Vater von seinen Kindern, der Mann von dem kreißenden Weibe weggezwungen und jedes Alter aufgerufen, um den heiligen katholischen Glauben und die Freiheit der Väter zu vertheidigen. Das Manifest, das die sieben Regierungen nach ihrem Austritt aus der Tagsatzung an das schweizerische Volk erließen, sollte ihre Sache als eine reine und heilige darstellen, und rief die Sympathieen der Glaubensgenossen in allen Kantonen auf. Mit Freuden wurden ausländische Militärs in den Reihen des sonderbündischen Heeres aufgenommen, während der eidgenössische General die dringendsten Dienstanerbieten fremder Officiere ablehnte, und die Hoffnung auf österreichische Intervention sollte den sinkenden Muth der Minorität beleben. Am besten aber charakterisirten die Einfälle in's Aargau und Tessin die Kriegsführung und Zwecke der Ligue. Zuerst befremdete ihre Kühnheit, die Offensive zu ergreifen; aber bald begriff man, daß die Ueberfälle eine Revolutionirung jener katholischen Landstriche bezweckten, und mehrere corpora delicti bewiesen deutlich genug, wie bestimmt die Führer der siebenständischen Truppen darauf gerechnet hatten, durch bewaffnetes Propagandamachen die Kräfte der eidgenössischen Armee zu zersplittern und die eigenen zu verdoppeln.

Man hat die Bemerkung machen wollen, die Truppen der Tagsatzung hätten bei den Aufgeboten wenig Kriegslust gezeigt und seien durchschnitt-

---

*) Graubünden, in ähnlicher Stellung wie St. Gallen, kam auf den Gedanken, zunächst nur reformirte Truppen zu verwenden und machte damit die höchst gefährliche confessionelle Färbung, welche die sonderbündischen Kantone dem Kriege zu geben suchten, auch von seiner Seite officiell. Es war dieß eine um so unangenehmere Ueberraschung für die Schweiz, da sonst die katholischen, reformirten und gemischten Bataillone keine Idee von confessioneller Aufreizung hatten und Graubünden selber zunächst einer ganz katholischen Division (Luvini) zugeordnet war.

lich ungern marschirt, während namentlich die der innern Kantone von einem wahren Feuereifer beseelt gewesen wären; allein es darf nicht vergessen werden, zunächst, daß die große Mehrzahl der Auszüger einen heimathlichen Heerd, Familie und Beruf zu verlassen hatten; ferner, daß ein Exekutionszug nicht so geeignet war, persönliche Begeisterung zu wecken wie eine Vertheidigung der Heimath und endlich, daß ein Krieg gegen Miteidgenossen in der Schweiz noch nie als ein willkommener Anlaß für Bravourentwickelungen gegolten hat. Das Volk nahm den Kampf ernst aber ruhig auf; an schönen Zügen patriotischer Hingebung fehlte es nicht; freiwillig traten Viele in die Reihen und man zählte Familien, wo vier bis sechs Brüder der Fahne des Bataillons freudig folgten, während der schönste Patriotismus der Zurückbleibenden darin bestand, in den meisten Kantonen Vereine zu bilden, um die Familien armer Dienstpflichtiger oder Verwundeter hülfreich zu unterstützen.

Der Feuereifer aber der Gegner war nur bei den Wenigsten derselben wirklich vorhanden und bestand entweder in religiösem Fanatismus, den der Clerus auf's Höchste gesteigert und mit Fetzchen von dem Hemde Vater Leu's unterstützt hatte, oder in obligatem Pochen, — beide aber haben sich in der Stunde der Gefahr als in sich nichtig erwiesen. Der Geist der Selbstsucht, wie er den Krieg heraufbeschworen hatte, so ruhte er auch schwer auf dem Sonderbunde und seinen Truppen und zeichnete noch den letzten Akt der vornehmsten Regierungen, die die Sache und die Leute, die sie derselben geopfert, treulos im Stiche ließen, während sich die Einwohner, namentlich von Freiburg und Luzern, von dem Gefühle nicht losmachen konnten, sie haben es mit den „Eidsgenossen", mit der Tagsatzung, mit dem Banner des Vaterlandes zu thun, dem sie mit ihren Jesuiten und Herren trostlos genug gegenüber standen.

Die Stärke der sonderbündischen Streitkräfte ist schwer zu ermitteln; sie werden an regulären Truppen 23 — 26,000 Mann kaum überschritten haben, waren aber unterstützt von einer weit größern Zahl buntbewaffneten Landsturmvolkes, das sich auch an mehreren Orten am Kampfe betheiligte, die größten Heldenthaten jedoch an einzelnen Nachzüglern oder Verwundeten auszuüben gewohnt war. Ein Elitenkorps war die sogenannte „Rächerschaar", die Ammann aus Freiwilligen gebildet und wenigstens zum Schutze seiner allerdings gefährdeten Person durch eine Wallfahrt nach Sarelu und Fahnenweihe am Grabe Niclaus' von der Flühe, des edeln Mannes der Vermittelung, begeistert hatte.

Mehr Gewicht legten die verhältnißmäßig zahlreichen Batterien (Freiburg hatte 31 Piecen und Luzern allein 36, die man am Tage nach der Capitulation in schöner Reihe, theilweise mit dem Namenszug Louis Philipp's und der Krone Frankreichs geschmückt, vor den Thoren stehen sah), die eben so zahlreichen und vorzüglichen Scharfschützen, die Schanzen und Forts und die ungeheuern Terrainvortheile in die Waagschale, wogegen die Größe der Vertheidigungslinie und die Isolirung einzelner Bundesglieder allerdings gefährlich war.

Die eidgenössische Armee belief sich auf 102 Bataillone Infanterie, 45 Comp. Scharfschützen, 53 Comp. Artillerie, 27 Comp. Cavallerie, 6 Comp. Sappeurs nebst circa 260 Geschützen; in Allem 94,000 Mann; doch kamen im Laufe der Begebenheiten noch einige kleinere Aufgebote der zweiten Reserven dazu, so daß sich der höchste, wenn auch nur kurze Bestand des Bundesheeres auf 101,500 Mann belief. (Dabei sind die in manchen Kantonen organisirten Bürgerwachen zur Handhabung der Ordnung im eigenen Lande natürlich nicht gerechnet. Zürich allein stellte gegen 10,000 Mann, meist sorgfältig bewaffnet, auf. In gleichem Verhältnisse die Nachbarkantone.) Ein Theil der Reserven überschritt indessen die Grenzen des eigenen Kantons nicht. Zu dieser Macht stellte Zürich 21 Bataillone mit den Specialwaffen, im Ganzen über 15,000 Mann, während Bern mehr als das Doppelte lieferte. General Düfour, ein greiser Krieger aus den Zeiten Napoleon's, als ausgezeichneter Taktiker, kenntnißreicher und umsichtiger Militär schon lange im eidgenössischen Dienste bekannt, in dem er den Rang eines Oberstquartiermeisters bekleidet hatte, genoß das unbedingte Vertrauen des Heeres und der Führer, und seine Ernennung imponirte den Gegnern in hohem Grade. Er hatte die Truppen, die er nach und nach vermehrte, in sechs große Divisionen getheilt, meist je von Brigaden. Die erste Division commandirte Oberst Rilliet im Waadtlande, die zweite Oberst Burkhardt in Bern, die dritte Oberst v. Donats in Solothurn, die vierte Oberst Ziegler in Aarau, die fünfte Oberst Gmür in Zürich und die sechste Oberst Luvini in Tessin, alles Officiere von hervorragender Fähigkeit und größtentheils auch von bewährter Erfahrung. Die schnelle Organisirung einer Armee von solcher Stärke, die gute und schöne Bewaffnung und Ausrüstung, die Menge tüchtiger Officiere, die zur Disposition standen und der Geist und die Mannszucht der Truppen machten einen guten und beruhigenden Eindruck auf die Bevölkerung und überraschten Manchen, der so umfassende mili-

tärische Kräfte im Vaterlande kaum zu vermuthen gewagt hätte. Schien auch nach dem Ausgang des Feldzuges das Aufgebot im Verhältniß zum geleisteten Widerstande als fast zu groß, so war doch nicht zu vergessen, daß der Feind alle seine Kräfte aufgeboten, viele Vortheile vorausgenommen hatte, und die Occupationslinie eine sehr große war, während auch die Grenzen gegen das Ausland nicht ganz bloß gestellt werden durften und einige Kantonstheile besetzt bleiben mußten. Der rasche und energische Erfolg hat übrigens die Stärke des Aufgebotes vollständig gerechtfertigt.

Zu demselben hatten Neuenburg und Appenzell J. R. kein und Baselstadt nur ein geringes Contingent geliefert. Ersteres hat beharrlich eine nagelneue Neutralität beansprucht und sogar auch die Geldbeiträge lange verweigert; Appenzell aber seine Truppen nicht über die Grenze gebracht. Baselstadt hingegen, in dem der eidgenössische Takt nie erloschen ist und das nur einen Conservatismus der Gesetzlichkeit kennt, brachte der eidgenössischen Pflicht die politische Stimmung zum Opfer und erfreute sich dafür der gebührenden Schonung seiner Militärkräfte von Seite des Commando's. Wir werden übrigens noch später auf Neuenburgs Prätensionen zurückzukommen haben, die, während sie sich den Verbindlichkeiten des Bundes trotzig entgegenstellen, gleichzeitig in kriechender Devotion die allerhöchste Protektion des Fürsten nachsuchen und so ein überaus widerliches Bild gewähren.

An dem Tage als die Tagsatzung in Bern die Exekution aussprach, wurden auch schon von Seiten des Sonderbundes die Feindseligkeiten eröffnet. Es ist ein unerklärliches Räthsel, warum der Commandant der südlichen sechsten Division vor allen Dingen den St. Gotthard nicht besetzt hat, nicht nur zum Schutze des Kantons Tessin, sondern auch um die Furkaverbindung oberhalb des Hospitals zu beherrschen und so die Vereinigung der Walliser mit den Urnertruppen zu verhindern. Der Kriegsrath von Luzern wußte den Fehler des Divisionär's wohl zu benutzen und besetzte am 4. November die Paßhöhe mit Artillerie und einem Bataillon Landwehr und damit zugleich das auf tessinischem Boden gelegene Schutzhaus am Eingang des Tremolathales. Diese Gebietsverletzung, welche das halbe Tessin unter die Waffen rief und einige Brigadebewegungen nach dem St. Gotthard zu zur Folge hatte, lockte auch einige tessinische Schützen zum Plänkeln und als eine Patrouille von drei Officieren und siebenzehn Mann vordrang, schossen sie

derselben zwei Officiere weg und tödteten dem dritten das Pferd unter dem Leibe. Die kalte Sonne des St. Gotthards sah das erste Blut fließen.

Das kleine Ereigniß machte einen um so tiefern Eindruck auf die Gemüther als einer der gefallenen Artillerieofficiere der Sohn des Obersten Balthasar von Luzern, eines Hauptes der liberalen Opposition, war. Von nun an wagten die Airoleserschützen noch manchen wohlgezielten Schuß und mehrere Tage dauerten die kleinen Vorpostengefechte, mit denen die Höhe aber nicht gewonnen werden konnte.

Auch die Urner, mit denen sich weitere Verstärkungen aus dem eigenen Kanton und Wallis vereinigt hatten, vermochten bei ihren Ausfällen sich im Livinerthale nicht zu halten; sie verbreiteten indessen so weit als möglich eine von Siegwart unterzeichnete Proclamation des sonderbündischen Kriegsrathes, welche der Bevölkerung versichern sollte, der Sonderbund „liebe und achte sie als Bundesbrüder und Katholiken" und sie aufforderte: „vereinigt euch mit uns und wir werden euch immer als Brüder ansehen." Doch verfehlte die Tendenz, das Thal zu revolutioniren, ihren Zweck und die livineser Bauern griffen die zweideutigen Freunde selber an, wo sie sich zu weit vorwagten.

Luvini erhielt indessen Befehl, mit seiner ganzen Division dem St. Gotthard näher zu rücken, so wie die Commandanten in Glarus und Graubünden Bewegungen gegen das Schächenthal und den Kreuzpaß zu machen hatten, die, wenn sie wirklich effektuirt worden wären, die St. Gotthardsbesatzung vollständig abgeschnitten hätten. Doch ruhte ein eigener Geist der Unentschiedenheit und des Zauderns auf diesen Operationen und Graubünden namentlich entwickelte seine militärischen Dispositionen mit einer außerordentlichen Langsamkeit, die sich nur aus dem phlegmatischen Naturell des Volkes erklären ließ; damit aber war die gute Zeit verloren und die eintretende Winterwitterung machte die östlichen Pässe unbrauchbar. So auf seine eigenen Kräfte beschränkt, konnte ein Frontangriff Tessin's auf die unvergleichliche Hospizposition für einmal noch nicht rathsam erscheinen; daß aber seine Truppen und namentlich die Geschütze nicht zweckmäßig dislocirt und der Feind zu gering geschätzt wurde, möchte kaum in Abrede zu stellen sein.

Denn als am Nachmittage des 17. Novembers die Urner und Walliser, vom Nebel begünstigt, sich mit den Erinnerungen der alten Herr-

schaftsrechte auf das ehemalige Unterthanenland herabstürzten, wurden die Tessiner von einem panischen Schrecken ergriffen. Die Höhen, welche den Eingang des Thales beherrschen, waren alle vom Feinde besetzt, ehe er nur bemerkt worden, eine einzige Piece konnte ihm entgegengestellt werden, und nachdem die Scharfschützen eine Weile Stand gehalten, löste sich die tessinische Brigade in wilder Flucht auf, die sich sogar bis Biasca und Bellenz erstreckte. Die Offiziere waren an dieser Schmach unschuldig und hatten lange mit dem Degen in der Hand versucht, die unaufhaltsam Fliehenden zu sammeln; aber die jungen Contingente, ohne kriegerische Bildung und in den Waffenübungen von der Regierung schon lange vernachläßigt, konnten erst an der Moesabrücke wieder postirt werden. Von hier aus versuchten sie es nicht einmal, trotz ihrer Uebermacht, die Scharte auszuwetzen; sie gaben das obere Thal dem Feinde preis, verschanzten sich eifrig an der Moesa, unmittelbar vor Bellenz, und erwarteten die angerufene Hülfe aus Graubünden, ja sogar aus Thurgau und St. Gallen, indem sie sich begnügten auf der langen Linie gegen Faido hin einzelne Vorposten vorzuschieben. Die Regierung suchte durch Proclamationen den gesunkenen Muth der Bevölkerung zu beleben; die nachbarliche Hülfe traf mit Beschleunigung ein; aber die Urner waren die Sieger der Leventina und hatten sich die Verbindung mit Wallis und Sardinien gesichert, was den Flüchtlingen von Luzern wenige Tage später so zu Gute kam.

Tessin, dessen Aufgabe, zu rechter Zeit ausgeführt, so einfach war, — bloß das St. Gotthardthor zu besetzen, wozu ihm gegen 5000 Mann zu Gebote standen, hat das Vertrauen der Eidgenossenschaft in keiner Weise gerechtfertigt und das Thal erst wieder gewonnen, als der Feind, durch die Erfolge der Bundesarmee in den andern Kantonen veranlaßt, freiwillig und mit Beute beladen, sich über den St. Gotthard zurückgezogen hatte. Es hätte daher den tessiner Blättern gut gelassen, nach dem Feldzuge mit etwas mehr Bescheidenheit aufzutreten.

Während am Gotthard die Feindseligkeiten begonnen und die Rüstungen der verbündeten Stände, die schon lange allseitig eingeleitet waren, ihre Vollendung erreicht hatten, setzte General Dufour ruhig die großartige Organisation der Bundesarmee fort, leitete die Arbeiten des Generalstabes und der Kantonalstäbe, vermehrte die 50,000 Mann Contingentstruppen mit Reserven und befahl eine Absperrung von größern Lebensmittelzufuhren nach den verbündeten Kantonen auf der ganzen Linie. Den Standesregierungen kam die Weisung, dafür zu sorgen, daß nicht durch

beunruhigende und revolutionäre Zeitungsberichte die innere Ruhe gestört werde, und so entstand eine für die nicht sonderbündischen Kantone ganz neue Art von Censur nach ungleicher Elle, die man sich zwar für den Augenblick als Zwang der Noth gefallen ließ, auf die Länge aber keineswegs geduldet worden wäre. Wir müssen indessen offen gestehen, daß wir auch von den conservativen Zeitungen erwartet hatten, sie würden, der ernsten Zeit Rechnung tragend, ihre Aufgabe in etwas Höherem suchen, als in kleinlichen, hämischen Urtheilen den alten, ekeln Partheizwist wach zu erhalten. Wann kommt wohl für unsere Journalistik endlich die Stunde, wo sie, statt in den elendesten Reibungen an Persönlichkeiten ihre Kräfte zu vergeuden, ruhig und besonnen an den großen Aufgaben des Vaterlandes lehrend, sammelnd und ermunternd zu arbeiten beginnt? Hundert Völker beneiden uns um unsre Preßfreiheit, während wir selber oft in Zweifel sind, ob wir derselben mehr Segen oder Fluch verdanken.

Die Truppen, die immer vollständiger ihren Divisionsstationen zurückten, wurden an den Felddienst und durch die Vorposten an den kleinen Krieg und an die vielfachen Entbehrungen und Mühen eines Winterfeldzuges gewöhnt. Von dem Plane desselben verlautete begreiflich auch nicht das Geringste, und das ungeduldige Kriegsgeschrei radicaler Dränger influirte nicht im geringsten auf die Operationen des großen „Cunctators." Inzwischen machten die eingeschlossenen Kantone ihrerseits die Communicationswege unbrauchbar. Die Straßen, die Freiburg, Luzern und Zug mit den angrenzenden Landstrichen verbinden, wurden durch starke Verhaue, Minen und Gräben gesperrt, die Grenzbefestigungen verstärkt und die Brücken destruirt. So verbrannten sie die schöne Sinserbrücke, die vor wenigen Jahren mit schweren Opfern erbaut worden, die Sihlbrücke, die Hüttenbrücke, deckten die von Grinau und Rapperschwyl theilweise ab und setzten sogar durch Durchgrabung des Linthkanales einen Theil der obern March unter Wasser. Erwägt man, wie wenig ernstlich nachher der Widerstand war, so ist es unbegreiflich, wie die Kantone durch solche unnütze Demonstrationen sich selber einen so großen Schaden an Wald und Feld zufügen konnten. Doch — der Kriegsrath in Luzern gebot und Siegwart, Salis, Elgger, Tschudi waren ja Kantonsfremde. Nicht den Landeskindern war die Vertheidigung des Heerdes anvertraut und die fremden Herren achteten den Schaden der Bevölkerung wenig.

Auch die schweizerischen Frauen bereiteten sich zum Kriege, — aber mit friedlichen Waffen. Sie thaten sich in den größern Städten zusammen, um

mit Charpie und Verbandmitteln die Lazarethe zu unterstützen, sammelten wollene Strümpfe u. dgl. für die im Felde stehende Mannschaft und bildeten in Zürich einen Transportverein, der mit Federwagen und allen Bequemlichkeiten versehen, den möglichst schonenden Transport der Verwundeten unter ärztlicher Begleitung zu besorgen hatte. Dieß geschah in der gleichen Zeit, als sich das Gerücht verbreitete, in Luzern sei ein Frauenverein, unter den Auspicien von Ammann, entstanden, um alle verdächtigen oder aufrührerischen Reden höheren Ortes zu denunciren!

Ein Zwischenvorfall in der March regte in jenen Tagen die allgemeine Aufmerksamkeit an. Obrist Aufdermauer, der Sohn des Generals, wurde am 8. November in seinem Zimmer erschossen gefunden. Die seitherige Untersuchung hat indessen noch nicht constatirt, ob er von Landstürmern oder seinem Bedienten ermordet wurde oder, was jedenfalls das Wahrscheinlichste ist, an seinen Leuten verzweifelnd, selber Hand an sein Leben gelegt hat.

Während die großen Vorbereitungen immer näher der Entscheidung rückten und in Luzern sowohl als Bern die Flamme der Kriegslust und Erbitterung eifrig geschürt wurde, boten die verschiedenen Vorpostenereignisse einen freundlichen Contrast. Die Schildwachen reichten sich über die Grenzen die Feldflasche und den Tabak, und bei der Sinserbrücke pokulirten und tanzten sie unter der Begleitung beidseitiger Feldmusik. Es wären charakteristische Züge in Menge anzuführen. Aber bald war der Stutzer wieder bei der Hand und bei Verbrennung der Brücken und den Alarmzeichen wurden bei Tag und Nacht kleine Gefechte unterhalten, die manches Opfer forderten, so namentlich bei Hütten und an der Schindellegi.

Beim Herannahen der ernstern Ereignisse erließen der General und die Divisionäre ihre Armeebefehle. Dufour's erste Ansprache ist bezeichnend für den Charakter, den der Krieg trug. Es heißt darin u. A.: „Die hohe Behörde hat das vaterländische Banner entfaltet, um das sich alle Eidgenossen schaaren sollen. Vergeßt es nie, daß es Eure heiligste Pflicht ist, dieses Banner mit aller Macht und mit Eurem Herzblut zu vertheidigen. Das Vaterland ruft Eure Mitwirkung und die Kraft Eurer Arme an und fordert Euch auf, einem Zustande von Mißbehagen und Beunruhigung ein Ende zu machen, der nicht länger andauern darf, wenn die Schweiz nicht ihrer Auflösung entgegen gehen soll. Das Vaterland zählt auf Eure Hingebung und Ihr werdet seine

Erwartung nicht täuschen. Wehrmänner! Ihr müßt aber aus diesem Kampfe nicht nur siegreich, sondern auch vorwurfsfrei hervorgehen. Ich stelle unter Euern besondern Schutz die Kinder, die Greise und die Diener der Kirche. Wer seine Hand an Wehrlose legt, entehrt sich selbst und befleckt seine Fahne. Gefangene und Verwundete verdienen umsomehr Euer Mitgefühl, als Viele von Euch mit denselben zusammen schon in eidgenössischen Diensten gestanden sind. Eure Anführer werden alle Beschwerden mit euch theilen; es liegt oft mehr Verdienst darin, die Mühseligkeiten und Entbehrungen des militärischen Lebens mit Geduld zu ertragen, als seinen Muth auf dem Schlachtfelde zu beweisen. Dann werdet Ihr mit dem schönen Bewußtsein in Eure Heimath zurückkehren, dem Vaterland den wichtigen Dienst geleistet zu haben, daß es sich wieder in einer Stellung befindet, in der es, wenn es noth thut, seine Unabhängigkeit und seine Neutralität mit Nachdruck behaupten kann." In dem gleichen ruhigen, entschiedenen und humanen Tone waren die Tagesbefehle der Divisionskommandanten gehalten. Vergebens würde man in ihnen die geringste Spur politischer Leidenschaftlichkeit suchen; ein edler Contrast gegen die hochtönenden und aufstachelnden Proclamationen der feindlichen Hauptleute. Das Bewußtsein, die Sache des Vaterlandes zu tragen, durchdrang Führer und Volk.

Die Häupter des siebenständischen Kriegsrathes hielten es inzwischen für angemessen, immer entschiedener die Offensive zu ergreifen, sowohl um Freiburgs Isolirung zu Hülfe zu kommen, als um das Freiamt zu alarmiren und den Aufstand im Aargau zu organisiren. Dieser war durch Schleuniger's Briefe und geheime Emissäre eingeleitet und schien weitreichende Resultate zu versprechen. Der erste und glückliche Handstreich dieser Art war auf Klein-Dietwyl gerichtet. Hier, an der äußersten Spitze des Aargau's, die tief hineinreicht zwischen das Zuger- und Luzernerland, war ein vorgeschobener, wenig wachsamer Compagnieposten des zürcherischen Bataillons Fäsi. Vom dichten Nebel begünstigt, schlich in der Frühe des 10. November ein luzerner Bataillon über die Grenze, entwaffnete die einzige ausgestellte Schildwache und umringte das Pfarrhaus, wo der Compagniechef eben den Situationsrapport vollendet hatte und mit den übrigen Offizieren am Frühstück saß. Den gefällten Bayonnetten gegenüber hatten diese keine Antwort und so wurde auch die übrige Mannschaft, deren Gewehre am Wachthause standen,

glücklich aufgehoben, im Ganzen 4 Offiziere und 38 Mann nebst 2 luzernischen Flüchtlingen, die dem Kriegsgericht überliefert wurden.

Ermuthigt durch diesen Erfolg, wurde eine zweite Promenade in's Aargau beschlossen, die aller Wahrscheinlichkeit nach die Occupation des Bezirks und Klosters Muri zum Zweck hatte und den linken, schwächern Flügel der vierten Division von der fünften trennen sollte. Der Angriff geschah in drei großen Colonnen und wurde durch einen Scheinangriff auf den rechten Flügel der fünften Division von der Zugergrenze aus unterstützt; alles nach einem guten Plane und in bester Verbindung.

Am 12. November in der Frühe und im Schutze des auf dem Reußthale dicht lagernden Nebels zog eine Division von 4 Bataillonen, Scharfschützen und zwei Batterien unter dem Commando des Obersten von Salis, der von Luzern das Generalspatent erhalten hatte, über Sins und Merischwanden gegen die oberhalb Lunnern, Rickenbach gegenüber, geschlagene Schiffbrücke, welche den Kanton Zürich mit dem Aargau verband und von drei in der Nähe liegenden Compagnien eidgenössischer Infanterie, einer Pontonierabtheilung und einer Scharfschützencompagnie gedeckt war. Als diese den Feind entdeckten, wurde eine nahe Batterie schleunig requirirt und der Uebergang über die Brücke auf das vom Feinde schon beherrschte Terrain beschlossen, um die vierte Division zu unterstützen. Das Feuern der zürcherischen Batterie bewog die luzernischen Truppen zum raschen Angriff, worauf die eidgenössischen Compagnien über die Brücke zurückgingen und das linke Ufer von den Feinden besetzt wurde. Unter dem Spiel seiner Batterien und Pelotonsfeuer vollbrachte die Genieabtheilung mit der größten Kaltblütigkeit das schwierige Geschäft, die Schiffbrücke abzubrechen und auf das rechte Ufer zurückzubringen. Sie wurde aber namentlich durch die zürcherische Batterie Scheller, die dem Feinde eine Piece demontirte und viele Infanteristen niederwarf, kräftig unterstützt, während die Centrumcompagnien, ohne vom Terrain geschützt zu sein, weniger kaltblütig schienen. Die luzernischen Truppen suchten nun durch immer heftigeres Feuer den Uebergang zu erzwingen, nachdem sie ihren Scharfschützen gedeckte Stellungen hinter den Häusern von Rickenbach verschafft, aber die zürcherische Abtheilung blieb unbeweglich; die leicht Verwundeten verließen das Glied nicht und die Verbundenen kehrten in dasselbe zurück; so gelang es, diesen wichtigen Posten gegen dreifache Uebermacht zu behaupten, obgleich mit einem

Verluste von 29 Verwundeten und Todten. Der Feind zog nach halbstündigem Kampfe mit bedeutender Einbuße ab.

Die zweite Abtheilung, unter dem Commando des Obersten Elgger, war ebenfalls 4 Bataillone (gegen 2500 Mann) stark und mit einer Batterie versehen. Sie zog um 9 Uhr Vormittags vom Hitzkircherthale nach Müswangen gegen den Lindenberg über die aargauischen Grenzen. Hier erklärten 2 Compagnien, zu keiner Invasion in den Nachbarkanton mitwirken zu wollen und zogen sich zurück. Die Colonne aber eilte still und rasch den Lindenberg hinunter auf Geltwyl und Butwyl, angeführt von den übergegangenen Freiämtlern, um die beiden einzelnen aargauischen Compagnieen Fischer und Sandmeier, die eben an dem, auffallend durch die Quartiergeber verzögerten, Mittagessen waren, aufzuheben und gegen Muri vorzudringen. Aber rasch sammelten sich die paar hundert Aargauer und warfen sich dem Feinde entgegen. Drängend und gedrängt wogte der Kampf hin und her, bis nach einstündigem Gefechte die Elggersche Colonne sich in Unordnung zurückzog. Um 2 Uhr langte sie entmuthigt und erschöpft in Hitzkirch wieder an; sie hatte einen Hauptmann verloren, Elggers Sohn war schwer verwundet und der Verlust im Ganzen nicht unbedeutend. Von aargauischer Seite aber war Hauptmann Fischer gefallen, dessen persönlicher Tapferkeit man es zu danken hatte, daß die Sonderbündischen hier nicht durchbrechen konnten. Unter diesen regte sich aber große Unzufriedenheit und Erbitterung, namentlich gegen die aargauischen Ueberläufer, die ihnen offene Arme im Freiamte versprochen und die nichtluzernischen Truppen voraus die Urner erklärten bestimmt, daß sie keinen Fuß weiter über die Grenze setzen werden.

Noch geringern Erfolg hatte die dritte Colonne, deren nähere Erlebnisse noch ziemlich im Dunkeln sind. Sie war mit Artillerie versehen und sollte von Münster aus über Menzingen und Rynach in das Kulmerthal einfallen und so zwischen den größern feindlichen Quartieren durch eine Diversion gegen Aarau zu machen. Auch sie traf in Menzingen nur auf wenige Landwehrcompagnien. Nachdem sie aber ein kurzes Haubitzenfeuer auf das Dorf eröffnet und durch Granaten ein Haus in Brand gesteckt hatte, ließ sie sich von dem Infanteriefeuer zurückdrängen und kehrte ohne Lorbeeren nach Münster zurück.

Dieser dreifache Angriff, von 12—13,000 Mann ausgeführt, war zwar nicht übel berechnet; sein Erfolg aber mußte zweifelhaft sein, da auch bei möglicherweise augenblicklich günstigen Resultaten die angegriffene

vierte Division doch, wenn sie sich gesammelt hatte, zu überlegen war, als daß ihr Stand gehalten werden konnte. So aber wirkte er höchst nachtheilig auf die Angreifenden selber, die ohne den geringsten Erfolg manches Leben geopfert und dadurch die eigenen Leute entmuthigt hatten. Die tüchtige Haltung der eidgenössischen Truppen dagegen, die, viel schwächer, dem Ueberfall Stand gehalten, wirkte mit elektrischer Ermuthigung auf das ganze Heer zurück.

Während dieser Bewegungen entfaltete der Oberbefehlshaber die Kraft der ersten zwei Divisionen und der berner Reserven gegen Freiburg. Obgleich von den Verbündeten getrennt und von dem Murtnerbezirk verlassen, war doch dieser Punkt, durch natürliche und künstliche Befestigungen geschützt, mit zahlreichem Geschütz und hinlänglicher Mannschaft versehen und von erfahrenen Offizieren befehligt, in den Stand gesetzt, einen hartnäckigen und blutigen Widerstand zu leisten. Ein solcher ließ sich auch um so mehr erwarten, als man wußte, daß hier die Jesuiten, deren Einfluß sich über die ganze Regierung erstreckte, sehr viel zu verlieren und das Volk zum heftigsten Kampf entflammt hatten. Die Angriffscolonnen, aus Mannschaft der westlichen Hälfte der Schweiz bestehend, begannen am 10. November den Einmarsch in den Kanton bei Stäffis und Chatel St. Denis und standen am 12. 25,000 Mann stark, von 14 Kanonenbatterien unterstützt, vor der Stadt, wo sie im Regen unter freiem Himmel wohlgemuth Beiwacht hielten. Die erste Division, von Bulle und Romont wegen der Minen, Verhaue und Gräben, die alle Straßen coupirten, langsam vorrückend, vollendete am 13. die enge Einschließung der Stadt.

Diese besaß 5115 Mann regulärer Truppen und 7 — 8000 Mann buntbewaffneten Landsturms, dazu 31 Piecen, worunter 6 24pfünder Haubitzen und 2 Gebirgsmörser. Die ganze Vertheidigungslinie war durch Forts und gedeckte Schanzen äußerst zweckmäßig geschützt.

Am 13. forderte der General die Regierung von Freiburg auf, freiwillig zu ihren eidgenössischen Pflichten zurückzukehren. Der Staatsrath befragte die Chefs der verschiedenen Positionen um ihre Ansicht. Die meisten erklärten, wenn von Wallis und Luzern aus Diversionen in den Rücken der eidgenössischen Truppen vorgenommen werden, könne man sich behaupten; jedenfalls aber sei es vorzuziehen, auf günstigen Grundlagen den Frieden anzubahnen. Ohne zu einem eigentlichen Resultate

darüber zu kommen, wurde vorläufig ein Waffenstillstand nachgesucht. Dufour gestattete einen solchen bis zum 14. früh um 7 Uhr.

Inzwischen griff Divisionär Rilliet, von den Unterhandlungen noch nicht in Kenntniß gesetzt, von den Vorposten gereizt, die Forts Bertigny und Ginget an der Südseite der Linie an, die ihm mit lebhaftem Feuer antworteten, und warf die anderthalb Bataillone vor Daillettes mit Verlust auf die Stadt zurück, nachdem er sich ihrer Positionen bemächtigt hatte. Amtliche Berichte geben die Einbuße der Waadtländer auf 15 Todte und 50 Verwundete an. Die übrige Linie hielt sich ruhig. Die Bundesdivisionen bivouaquirten zum zweiten Male gleich den geübtesten kriegserfahrensten Truppen, wie der Befehlshaber sagte, vor der Stadt.

Am Sonntag früh Morgens rüstete sich die ganze Linie zum Angriff und Bombardement; die letzten Brigaden waren eingerückt, die Bataillone entfaltet und die Batterien zu einem Flankenangriff aufgeführt. Ernst und kaltblütig harrten die Truppen auf das Signal. Da erschienen um halb 7 Uhr die Parlamentäre und, Allen unerwartet, wurde sofort die Capitulation im Hauptquartier zu Belfaux abgeschlossen. Der Staatsrath, in sich uneinig, hatte sich in der Nacht aufgelöst und eine Commission ernannt, welche die Unterhandlungen pflegen sollte. Da aber auch diese nicht zusammenzubringen war, wurden zwei achtbare Männer mit denselben betraut und die Regierungsmitglieder verschwanden nun spurlos. Oberst v. Maillardoz, der sich schon vorher mit der Behörde überworfen, hatte keine Kenntniß von den Unterhandlungen und erklärte gekränkt, als er sie vernahm, daß er sich als entlassen betrachte.

Die Capitulation beschlug folgende Punkte: 1) Die Regierung von Freiburg übernimmt die förmliche Verpflichtung, auf den s. g. Sonderbund zu verzichten. 2) Die eidgenössischen Truppen werden im Laufe des Tages von der Stadt Freiburg Besitz nehmen. 3) Die Stadt wird die Quartiere und die nöthigen Subsistenzmittel nach den eidgenössischen Reglementen liefern, und die Regierung von Freiburg wird ihre Truppen unmittelbar entlassen. 4) Die Waffen des Landsturms sollen im Zeughause deponirt und ein Inventar darüber zur Abgabe an die eidgenössische Behörde gefertigt werden. 5) Die eidgenössischen Truppen werden alle eingenommenen Thore besetzt halten und den constituirten Gewalten zur Handhabung der öffentlichen Ordnung kräftig Hand bieten.

6) Sollten sich andere Schwierigkeiten erheben als solche, welche von der Militärgewalt abhangen, so werden sie von der hohen Tagsatzung entschieden werden.

Als die auffallend rasche Uebergabe der Stadt bekannt wurde, schrieen die freiburgischen Truppen über Verrath und lösten sich, größtentheils bewaffnet, in Verwirrung und unter Drohungen auf. Da die Regierung verschwunden war, lösten sich alle Bande der Ordnung in gräuliche Anarchie auf. Nachmittags fand der Einmarsch der Bundesabtheilungen statt, der in doppelten Gliedern an zwei Stunden dauerte, während der General mit dem Stabe sich, ohne Freiburg zu betreten, nach Bern begab, um seine Maßregeln gegen Luzern zu beginnen. Ein Theil der Bevölkerung empfing die Besatzung mit trunkenem Jubel, ein anderer mit verhaltenem Grimm. Es war eine rührende Scene, als in der großen Verwirrung plötzlich der Ruf ertönte: „Die Gefangenen frei!" Jubelnd zogen die Massen zu dem Thurm, aus dem die politischen Verhafteten flehend die Hände streckten. Augenblicklich waren die Thüren erbrochen und die bleichen Gestalten stürzten in wortloser Freude den Befreiern in die Arme.

Der Landsturm tobte indessen durch die Straßen, bald gegen die Regierung, bald gegen die Jesuiten, bald gegen die Truppen fluchend und wüthend. Mit ihm verübten Letztere vielerlei Excesse im Jesuitenpensionat und einigen Privatwohnungen der Regierungsräthe. In den Landbezirken, besonders im deutschen, dauerten die Unordnungen mehrere Tage fort; eidgenössische Schildwachen wurden erschossen und Patrouillen angegriffen, bis endlich die völlige Entwaffnung des Landsturms und die Säuberung der Wälder gelang. Divisionär Rilliet als Commandant der Occupationstruppen erließ die schärfsten Tagesbefehle und machte die Chefs verantwortlich für die Haltung der Mannschaft. So gelang es nach einiger Zeit, die schwerverletzte Ordnung wieder herzustellen. Auf den Befehl des Generalcommando's wurden später die Excesse durch ein Kriegsgericht beurtheilt und die Bataillone, denen die Schuldigen angehörten, sofort nach Hause geschickt. Neid und Uebelwollen haben zudem die Excesse in's Ungeheure übertrieben, namentlich in französischen Blättern; die strengste Untersuchung erwies, daß sie nur einem kleinen Theile der eidgenössischen Truppen zur Last fielen, ein größerer Theil dagegen auf Rechnung der erbitterten eigenen Anhänger der entflohenen Regierung kam.

Mitten im Tumult thaten sich die Angesehensten der Stadt und Umgebung zusammen und beschlossen in einer Volksversammlung, die aber nach Befehl des Platzcommandanten nicht im Freien gehalten werden durfte, die Einsetzung einer provisorischen Regierung. Wäre die nun aufgelöste ehrenhaft an der Spitze des Volkes geblieben, so wäre dieses Manöver wahrscheinlich unterblieben, das aber jetzt durch die dringenden Umstände geboten wurde. Natürlich kamen die Männer der bisherigen Opposition an die Spitze, liberale und radicale Elemente. Die sogleich an das Volk gerichtete Proclamation versprach: „Unsere Losung ist das Princip der Mäßigung und der Gerechtigkeit, die Grundsätze einer wahren Democratie, Achtung vor den religiösen Gefühlen, welche unsere Vorfahren erfüllten und vor dem Cultus, dem wir angehören." Die Eidgenossenschaft wird dieses Versprechen nicht vergessen.

Am 19. November erließ sie folgendes Decret: Die provisorische Regierung des Kantons Freiburg — erwägend, daß der Zutritt des Kantons zur antinationalen Verbindung des Sonderbundes hauptsächlich das Werk der Jesuiten und ihrer Affiliirten ist, Angesichts des Tagsatzungsbeschlusses vom 3. September 1847, welcher den Jesuitenorden für unverträglich mit dem Frieden und der Ruhe der Schweiz erklärt, und den Kanton Freiburg eingeladen hat, denselben aus seinem Gebiete zu entfernen, in Gemäßheit der ausgedehnten Vollmachten, die ihr durch den Beschluß des Volkes am 15. November übertragen sind, — beschließt: die Jesuiten und ihre affiliirten Körperschaften (Ligorianer, Marianer, Brüder der christlichen Lehre, Schwestern vom heiligen Joseph, Schwestern des heiligen Vincent von Paula, Schwestern vom heiligen Herzen) sind auf ewig aus dem freiburgischen Gebiet verbannt. Sie haben binnen 24 Stunden den Kanton zu verlassen. Ihre Güter fallen dem Staate für Zwecke des öffentlichen Unterrichtes zu. — Vor der Reconstituirung der organischen Behörden wird ein solches Edikt, das nur der Große Rath auszusprechen befugt war, als unbefugt oder wenigstens als höchst voreilig bezeichnet werden müssen.

Die Tagsatzung, auf die Depesche des Oberbefehlshabers von der Capitulation, beschloß sogleich, drei eidgenössische Repräsentanten nach Freiburg abzuordnen, die, mit allgemeinen Instruktionen zur Pacification des Kantons versehen, zugleich die Disposition über die Occupationstruppen erhielten.

Wir schließen hier vorläufig den ersten Akt des großen militärischen Dramas. Freiburg war ruhmlos gefallen, ein Spott der frühern prahlerischen Provocationen. Die Regierung hatte das Volk erst getäuscht und ausgebeutet, dann verrathen und verlassen. Der Clerus und die Jesuiten waren keine Stützen in der Noth; sie hatten das Volk entflammt, aber nicht gerettet; für sich selber aber schlecht gerechnet. Die Truppen wären eines bessern Schicksals werth gewesen. **Möge die neue Regierung lernen und — vergessen!**

Schon an dem Tage der Capitulation Freiburgs*), das mit 8000 Mann besetzt blieb, flossen die Truppenmassen gegen Luzern ab. Bern bot ein lebhaftes Schauspiel. Tag und Nacht zogen die Bataillone in Eilmärschen ihren Standquartieren an der luzerner Grenze zu. Der Generalstab blieb für einmal in Aarau. Divisionär Rilliet beobachtete mit einigen Brigaden, zu denen sich die Masse der Flüchtlinge gesellte, die Walliser-grenze. Bei der engen Abschließung konnte die Nachricht von Freiburgs Fall die Einwohner der übrigen Stände kaum erreichen und wenn die Behörden sie auch erhalten hatten, so nannte man sie doch nur „eine radicale Lüge."

Zug wurde durch ein paar schwyzer Bataillone verstärkt, hatte aber nur halben Muth; nach Luzern waren unterwaldner, schwyzer, urner und walliser Bataillone gerückt und hatten theilweise schon die Invasionen in's Aargau mitgemacht. Durch die Gebirge war Uri natürlich geschützt; ebenso Unterwalden, das nur den Brünig gegen Bern zu besetzen hatte. Schwyz vertheidigte die offene March mit Landwehr, der Schindellegipaß erforderte wenig Besatzung. Zug dagegen hatte die Albisstraße coupirt und sich nebenbei die Convenienz des Friedemachens offen behalten. Luzern hatte alle Kräfte aufgeboten, die Grenzen gegen das Freiamt und Zug zu verschanzen; die übrigen Straßen aus dem Aargau waren mit ihren

*) Herr von Maillardoz gibt als Grund derselben zunächst Freiburg's Isolirung an, und vertheidigt sich gegen den Vorwurf der Muthlosigkeit, indem er sagt: „Wenn die Geschichte mir vorwirft, daß ich nicht in verzweifelter Gegenwehr den Kanton, die Stadt und Bevölkerung geopfert habe, so wird sie vielleicht eher die Regierung anklagen, daß sie den Kanton in einen Krieg gestürzt hatte, welchen derselbe unmöglich aushalten konnte. Ihr Fehler so gut als der meinige war: bis zum letzten Augenblick nicht eingesehen zu haben, daß wir eine Aufgabe unternommen hatten, die gänzlich über unsere Kräfte ging."

Gräben und Verhauen dem Landsturm anvertraut, das Entlibuch dagegen von einigen tüchtigen Bataillonen mit Artillerie und Scharfschützen wohl vertheidigt. In der Stadt selbst herrschte ein unheimlicher Geist der Langweile, Erwartung, Hoffnung und Furcht. Der Einfall in Dietwyl und der spätere vom 12. November wurden als Siege gepriesen, und wer die hungrigen Flüchtlinge aufnahm oder speiste, verhaftet. Der Terrorismus kannte nun keine Grenzen mehr. Ebenso die Prahlerei. Die Regierungen von Aarau und Solothurn sollten gestürzt werden, belehrte man das Volk, — dann wolle man nach Bern, mit der Tagsatzung ein Wörtlein zu sprechen.

Indessen hatten doch die Truppen, nach der Schlappe von Geltwyl und Lunnern, das Vertrauen auf die Führer verloren; so wie diese selber der Tapferkeit der Mannschaft nicht mehr recht trauten. Die zuverläßigsten Bataillone waren bisher verwandt worden, aber vor wenigen Compagnien und einer einzigen Batterie waren sie zurückgewichen. Die Sperre wirkte ebenfalls nachtheilig auf die Stimmung; einzelne Lebensmittel waren dem Ende nah. Das Siegesbülletin über die tessinischen Erfolge vom 16. November wurde mißtrauisch aufgenommen. Gensdarmen überwachten jedes freie Wort. Verhaftungen folgten auf Verhaftungen. Die Feuerwache, aus bewaffneten Bürgern bestehend, wurde entwaffnet und ihr Commandant, der Sohn des Alt-Schultheißen Kopp, arretirt, um einer allfälligen Bewegung der liberalen Bürgerschaft zu begegnen. Die Wirthshäuser wurden visitirt, und wo mehr als drei Personen auf der Straße beisammen standen, trieb sie die Polizei auseinander. Am 21. bot das Commando den Landsturm des ganzen Kantons auf und wies ihm die Posten an. Luzern war bereit, das eidgenössische Banner mit seinen Kanonen zu empfangen.

Der greise Feldherr berechnete indessen in seinem Generalquartier die nächsten und sichersten Züge zum „Schach der Königin." Daß sie fallen mußte, war bei dem Umfang der disponibeln Kräfte sicher; er suchte aber keine blutigen Lorbeeren, keine überraschenden Resultate, sondern den nothwendigen Sieg mit der äußersten Schonung von Menschenopfern, das erzwungene Resultat auf dem unfehlbarsten Wege und das Vaterland wird nicht aufhören, ihm für seine vorsichtige und humane Kriegführung dankbar zu sein. Welch ein Gegensatz zu den freibeuterischen, invasionsartigen Operationen der Freischaaren und des Sonderbundes, der so muthwillig das Blut seiner Leute vergeudet hatte!

Der General und der Chef des Generalstabes erließen vor dem Angriff noch einen Tagesbefehl, der den Truppen nachdrücklich Schonung und Achtung der Wehrlosen und der Kirchen empfahl und einen Aufruf an die Luzerner zu den Pflichten der Eidgenossenschaft zurückzukehren und die Armee nicht zu beleidigen und zu reizen.

Der Plan des Feldzuges war in kurzen Zügen folgender: Nachdem die sechste Division (Luvini) von der fünften aus verstärkt worden, sollte die Reservebrigade Keller die March besetzen, die Division Gmür Zug nehmen, und von da mit dem größten Theile ihrer Kräfte Luzern von der Ostseite besetzen, mit einer andern Abtheilung aber den linken Flügel der vierten Division und den Angriff auf Gislikon unterstützen. Der rechte Flügel derselben war vom Freiamte der Reuß nach auf den gleichen Punkt detaschirt. Die beiden Divisionen des Centrums (von Donats und Burkhart) sollten von Sursee und Willisau aus die Nordostseite Luzerns angreifen, während Ochsenbein mit einer unabhängigen berner Reservedivision das Entlibuch und die Südseite der Stadt einzunehmen hatte. Sollte auch eine Division nicht reüssiren, so mußte doch das großartige, gleichzeitige Zusammenwirken der übrigen nothwendig ein sicheres Resultat haben.

Die Truppen, von den äußerst beschwerlichen Vorpostendiensten, dem steten nächtlichen Patrouilliren über Feld und Wald und den mühevollen Beiwachten hart in Anspruch genommen, harrten sehnlich auf den Befehl zum Angriff, als sich plötzlich am 21. November zugersche Parlamentäre bei den Vorposten meldeten und vom Divisionschef Gmür in's Generalquartier gewiesen wurden. Zug bot Capitulation an. Sie wurde am 21. November unterzeichnet und unmittelbar darauf vom Landrath mit 93 gegen 21 Stimmen ratificirt. Sie enthielt außer den Bestimmungen der freiburgischen noch diejenige, unverzüglich die nöthigen Communicationen von Sins und an der Sihlbrücke herzustellen. Grimmig verließen die schwyzer Hülfstruppen den Kanton, als am 22. die festlich geschmückte Bevölkerung mit dem tausendstimmigen Jubelrufe: „Es lebe die Eidgenossenschaft!" und mit hundertfältigen Schweizerfahnen die einziehenden eidgenössischen Brigaden empfing. Ein zweiter Ring der Siebnerkette war ohne Mühe gesprengt und hatte den Befehlshaber wie Freiburg „nur Märsche gekostet." Wo war nun der Gewinn des kleinen verzagten Standes für seine Opfer und seine Hartnäckigkeit? An sich selber ohne Bedeutung bot er doch über Walchwyl

und Cham gesicherte Operationslinien für die eidgenössische Armee, darum nannte der erbitterte Siegwart die Capitulation einen „Verrath." Er hatte auf treuere Hingebung für seine Person gerechnet!

Nun folgten sich die Ereignisse mit überraschender Schnelligkeit. Die fünfte Division rückte noch am gleichen Abend der Luzernergrenze zu, die vierte lagerte im Reußthale von Muri bis Dietwyl hin, bivouakirend, die zweite und dritte war schon am Morgen in den Kanton einmarschirt und hatte Reiden, Dagmersellen, Knutwil, Sursee, Münster und Hitzkirch fast ohne Widerstand eingenommen, fast überall von einer jubelnden Bevölkerung empfangen, während die berner Reservecolonne im Entlibuch mühevoll vordrang.

Der 23. November war der entscheidende Tag. Oberst Salis hatte seine Kräfte an der Reuß und auf dem Rothenberge gesammelt. Dieser ist ein malerischer, unten mit Fruchtbäumen, oberhalb mit Nadelholz bewachsener Gebirgszug zwischen dem Zugersee und dem Küßnachterarm des Vierwaldstättersees einerseits und dem Reußgebiete anderseits, in der Mitte bis zu einer Höhe von mehreren tausend Fuß ansteigend, auf der Nordseite in sanften Hängen gegen Buonas und Honau abfallend, — auf der Südseite bis Luzern zu sich verzweigend. Von Cham und Hüneberg vereinigten sich die Straßen in der Nähe von Honau; eine Viertelstunde südlicher stößt über die Gislikonerbrücke diejenige von Muri und Dietwyl dazu und führt nun als Hauptchaussee in zwei Stunden zwischen der Reuß und dem Rothenberg über Roth, Dierikon und Ebikon durch meist ebenes, wohl bebautes Land nach Luzern. Auf dem rechten und linken Reußufer standen nun die Bataillone der Luzerner, zwischen Honau und Gislikon mit Scharfschützen und starker Artillerie, ebenso war der Berg mit Hülfstruppen und zahlreichem Landsturm gedeckt, und die auf der Ostseite desselben über Buonas führende Straße von einigen Batterien, Scharfschützen, zwei schwyzer Linienbataillonen und Landsturm bewacht.

Die Schwyzer hatten offenbar ursprünglich Ordre gehabt, diese Straße mit stärkerer Masse zu decken; aber die indeß erfolgte Diversion in der March und die bedrohte Straße auf der Ostseite des Zugersee's veranlaßte den Chef der Schwyzer, Oberst Abyberg, zunächst an den eigenen Kanton zu denken. Er zog sich daher mit einem beträchtlichen Theile seiner Macht an dem Rigi hin nach Art, wo er den Paß von Goldau, am Fuße des Roßberges, das westliche Thor des Kantons

Schwyz, verlegte. Diese Bewegung entzog dem Vertheidigungsplane wesentliche Kräfte und konnte doch nur geringen Nutzen versprechen. Die sonderbündischen Truppen hatten die Aufgabe, mit aller Macht die Angriffe auf beiden Seiten des Rothenberges zurückzuwerfen; dort waren die Bataillonsmassen concentrirt, während die übrigen Theile des Kantons Luzern und Schwyz nicht zu Hauptpositionen bestimmt waren. Schwächte nun der Schwyzeroberst den ihm anvertrauten Hauptpunkt von Meierskappel, so entblößte er den Stellungen von Honau und dem Rothenberge Flanke und Rücken und erleichterte also den Durchbruch der wichtigsten Linie. Nachdem aber diese genommen war, wie konnte er darauf denken, sich in Art zu halten, das von Immensee und Walchwyl angegriffen werden konnte, ohne daß er Succurs von der abgeschnittenen Hauptmacht zu erwarten hatte? Abybergs Manöver sieht einer Retirade mit guter Manier zu ähnlich.

Der linke Flügel der fünften Division, bestehend aus den Brigaden Ritter und Isler, hatte die Aufgabe, den Rothenberg auf der Ostseite zu umgehen, die Straße von Küßnacht und Meggen zu gewinnen und die Ostseite der Stadt Luzern zu forciren. Die vereinigten beiden Brigaden rückten in der Frühe des 23. Novembers auf der Seitenstraße von Cham nach Buonas vor. Die Brigade Ritter stand im ersten Treffen und bestand aus vier Bataillonen (Thurgauer, St. Galler, Glarner und Zürcher) nebst einer graubündner und einer appenzeller Compagnie Scharfschützen. Die Batterie Scheller, die sich bei Lunnern schon ausgezeichnet, und Heylandt unterstützten diese Abtheilungen. In der Nähe von Meierskappel, dem ersten luzernischen Dorfe, trafen sie auf einen in gedeckter Anhöhe äußerst glücklich postirten Feind. Dieser warf sich sogleich auf die Kniee, mußte fünf Paternoster beten und empfing vom Feldpater die große Absolution. Dann erhob er sich und erwartete mit einer Art Geheul den Angriff. Das Heulen und Lärmen beim Kampfe ist ein alter Kriegsbrauch der Urkantone und hat sich auf den verschiedenen Punkten wiederholt. Im Anfang imponirte es durch seine Außerordentlichkeit; als aber die eidgenössischen Truppen entdeckt hatten, daß es nicht die Aeußerung eines Furor teutonicus sei, erwiederten sie es mit freudigem Gejauchze.

Die Brigade Ritter im ersten Treffen formirte den Angriff; sie sandte Jäger und Scharfschützen dem durch Wald, Minen und Schanzen gedeckten Feinde entgegen. Von der sich entfaltenden Linie wurde das zürcherische Bataillon über Ibikon um einen Wald detachirt, um ihn in der linken

Flanke zu fassen, das glarnerische griff die Schanze mit dem Bayonnett an, das thurgauische ging auf den rechten Flügel der Schwyzer, das st. gallische machte den Frontangriff. Dieses hatte eine schwierige Direktion und rückte im Bereiche der feindlichen Kugeln zwischen zwei Felsblöcken über einen Graben vor, formirte die Colonne wieder und griff, nachdem die Sappeurs einen Dornhag aus dem Wege geräumt, im Verein mit den andern Abtheilungen an. Das zürcherische Bataillon wurde von dem Feinde zurückgeworfen, verlor einen tapfern Jägerhauptmann und sammelte sich mit seiner durchlöcherten Fahne hinter den Andern wieder, um seine Aufgabe zu vollenden; die St. Gallerbatterie dagegen wirkte den Schwyzern so heftig in die Flanke, daß sie vor dem vereinten Feuern der Jäger und Scharfschützen die Höhe und die Schanzen räumten. Eine Abtheilung wurde rechts nach der Höhe des Rothenberges getrieben, eine andere links auf den Kiemenberg geworfen und abgeschnitten. Die Steinminen, die sie hatten fliegen lassen, waren ohne Nachtheil für die eidgenössischen Truppen.

Die nun demaskirte Brigade Isler gewann sofort den Weg auf Meierskappel, wo sie unter klingendem Spiele mit dem Stabe um zwei Uhr einrückte und um fünf Uhr an den Bergen hin plänkelnd und die Wälder säubernd, gegen die um drei Bataillone verstärkten Feinde ein heftiges Tirailleurfeuer unterhaltend, Udligenschwyl erreichte. Die Bataillone unter Oberst Ritter aber verfolgten die Direktion nach dem Kiemenberge über drei Anhöhen den Schwyzern auf der Ferse; mit der hingebendsten Ausdauer folgte ihnen über Gräben und Steine und durch gesprengte Verhaue die st. gallische Sechspfünderbatterie. Die Truppen fanden zu ihrer Verwunderung die Befestigungen am Fuße des Kiemen unbesetzt, rückten über einen breiten Bach und kletterten nun rasch den Berg hinan, wo sich die verstärkten Feinde gesammelt hatten. Unverdrossen formirten sie von neuem die Schlachtordnung. Die Sonderbündischen griffen mit der Artillerie an, als nach Ueberwindung der größten Schwierigkeiten auch drei Stücke der Heylandt'schen Batterie die Höhe erreichten und zu ihrem Schrecken und Erstaunen ein so heftiges Feuer eröffneten, daß sie ihre Stücke retten mußten. Zudem hatten zwei Bataillone in gedeckter Bewegung zu Seitenangriffen sich herangezogen und so ließen sie den Eidgenössischen bei heranbrechender Nacht die Höhe.

Während nun die Brigade Isler auf dem rechten Flügel Udligenschwyl besetzt und einige Gefangene, worunter ein Ammann'scher Rächer,

aufgegriffen, sich dann hungrig und ermüdet an dem aufgetriebenen Proviant erlabt, und ein Carre gebildet, den Stab und die Specialwaffen in die Mitte genommen, und sich nach den glücklichen Strapazen des Tages zum fröhlichen Bivouak angeschickt hatte, zog sich die Ritterschе Brigade auf dem Kiemen zusammen, ordnete ein Detaschement nach Udligenschwyl ab, um die Verbindung mit dem rechten Flügel herzustellen und zu dem am folgenden Morgen bezweckten Angriff auf Küßnacht eine Verstärkung an Artillerie und Truppen zu requiriren. Dann bivouakirte sie in großer Stille im Dunkeln auf der luftigen Höhe, jeden Augenblick bereit, einem nächtlichen Angriff zu begegnen. In der Frühe nahmen die Waffen ihre Stellung wieder ein und zogen sich über den Berg gegen Küßnacht hin, den sich sammelnden Truppenmassen der Sonderbündischen entgegen. Mit Ungeduld harrten sie der Signalschüsse ihrer von Isler requirirten Verstärkung, um in Verbindung mit ihr den Angriff zu beginnen, als eine weiße Fahne erschien und der Fall Luzern's proclamirt wurde. Diese Abtheilung hatte indeß noch einige Tage ihre Position auf dem Kiemen einzuhalten und unterzog sich fröhlich den herben Bivouaks.

Der kaltblütigen Ausdauer dieser beiden Brigaden war es also gelungen, ihre Aufgabe zu erfüllen; Oberst Abyberg hatte die Satisfaction von Art aus den unaufhaltsamen Rückzug seiner Leute mit dem Fernrohr beobachten zu können. Dieß war seine wesentlichste Betheiligung an dem Kampfe für „Ehre, Freiheit und Religion." —

Die vierte Division hatte dagegen mit Tagesanbruch die Verbindung mit dem rechten Flügel der fünften durch zwei Schiffbrücken hergestellt. Die von Oberrüti wurde unter den Kanonen des Feindes geschlagen, nachdem zuerst 2 Compagnien Scharfschützen zur Deckung mit Pontons auf das rechte Reußufer übergefahren worden. Ueber die Sinserbrücke rückte die Brigade Egloff auf Zugergebiet, während die zweite Brigade bei Oberrüti übersetzte und eine dritte die weitläufigen Schanzen auf der Westseite der Gislikonerbrücke zu forciren begann. Egloff griff nun den Rothenberg mit Macht an, eine unvergleichliche Infanterie- und namentlich Scharfschützenposition, während die Batterien von Honau und die Reußbatterien eine furchtbare Canonade unterhielten. Indessen gewannen die zürcher Zwölfpfünder die günstige Höhe und erwiederten das Feuer so lebhaft, daß die Bataillone gegen Gislikon vorrücken konnten, während gleichzeitig die Besetzung des Berges zurückgedrängt wurde. Bei Gislikon aber waren die

Stellungen noch vorzüglicher. Die untern Artillerieschanzen beherrschten die Reußufer, die obern die Straße von Honau und den untern Bergzug. Die Graben zogen sich von hier aus den Berg hinan und waren von unterwalder Scharfschützen, der ganze Bergrücken aber von zahlreichen Landsturmmassen gedeckt.

Gegen die gut gesicherten Positionen war im ersten Augenblick wenig auszurichten, um so mehr, da die Straße durch ein starkes Verhau von Blöcken und Stämmen geschützt war. Die anrückenden Bataillonsmassen der Eidgenossen wurden hier von dem heftigsten Artilleriefeuer empfangen; der Kampf ward zur Schlacht und fast alle Bataillone kamen in's Feuer. Mit aller Macht warf sich der Feind vor und schoß die Mannschaft einer Solothurnerkanone zusammen, daß die drei übrigen, zu weit vorgedrungenen Stücke mit ihrer Bedeckung retirirten; da schwankten einen Augenblick auch die Bataillone. In diesem Momente sprengte die berner zwölfpfünder Haubitzenbatterie in Carriere vor, protzte ab und warf dem Feinde einen Hagel von Kartätschen zu, das Bataillon Benz eilte mit seinen tapfern Jägern zur Deckung im Geschwindschritt heran, Divisionär Ziegler sprang vom Pferde, ließ den Sturmmarsch blasen und commandirte an der Spitze eines Bataillons den Bayonnettangriff. Da wich die Macht der Luzerner unter dem Sturm alteidgenössischer Tapferkeit plötzlich und verließ die Werke von Gislikon. Die Artillerie zog sich rasch zurück; noch erreichte eine wohlgezielte Zürcherkugel die Pferde und Bedeckung eines Stückes, das nun von den heransprengenden Artilleristen genommen wurde. Das Bataillon Fäsi gewann auf der linken Seite der Reuß den Brückenübergang, die Schützen und Jäger auf dem Berge drangen vor und warfen die Unterwalder bis auf die höchste Höhe zurück.

Dort steht auf der freien Stirne der Nordseite die St. Michaelskapelle. Lange hielt sich der Landsturm mit den Bataillonen auf jenem Punkte; die eidgenössischen Truppen waren durch die Tannenwaldungen, die sonderbündischen durch den Bergrand gedeckt und das lebhafte Feuer hatte wenig Erfolg, bis mit anbrechender Dämmerung auch diese Höhe gestürmt und der Feind in wilder Flucht an den Berg hin und auf die Rothenstraße gegen Luzern geworfen wurde. — Das schwere Geschütz hatte unter den Luzernern übel gewirkt; eine Zwölfpfünderkugel hatte durch ein doublirtes Bataillon geschlagen und ein Dutzend Soldaten zusammengerissen, und zu Honau, sowie am Berge waren Häuser in Brand gerathen. Indessen war auf eidgenössischer Seite der Verlust verhältnißmäßig äußerst gering; die

Artillerie hatte keinen sichern Spielraum in gedrängte Schlachtordnungen gehabt und die Schützen auf dem Berge schossen fast immer zu hoch; ihre Kugeln klirrten in den Bayonnetten der Angreifenden, brachen sie zusammen und durchbohrten die Tschakko, aber verwundeten und tödteten nur sehr wenige. Abends um halb 5 Uhr langte die Retirade in Luzern wieder an, voran die Wagen mit den Verwundeten, dann die Stücke mit halber Bespannung, die Gepäckwagen in wirrem Durcheinander. Unmittelbar darauf folgten die Milizen und zersprengten Landstürmer von Meggen und Roth her. Die siegreichen Brigaden der Eidgenossen rückten noch über Roth hinaus dem Feinde nach und hielten 1½ Stunden vor Luzern ein großes Bivouak, immer noch in der Voraussetzung, am folgenden Tage vor Luzern einen harten Kampf zu bestehen.

Unterdessen war die dritte Division unter unbedeutendem Widerstande einzelner Landsturmrotten, aber mit mühevoller Wegräumung der vielen Verhaue von Hitzkirch und Münster bis an die Reuß vorgerückt und folgte der vierten am 24. über die Gislikerbrücke; die zweite zog am 23. in zwei Colonnen über Buttisholz und Menzenau nach Rußwyl an die Emme vor, um am folgenden Tage das von Elgger vertheidigte Plateau von Littau zu nehmen. Nach Herstellung einer Bockbrücke durch die Sappeurs, als die Colonne Littau zu stürmen sich bereitete, langte am 24. die Nachricht von der Uebergabe von Luzern an, und sie rückte ohne Widerstand in die Stadt ein.

Härtern Stand hatte der äußerste rechte Flügel der Armee, die berner Reserveabtheilung unter Ochsenbein. Schon an der Grenze bei Escholzmatt wurde sie vom Feind empfangen, rückte aber noch am 22. mühsam nach Erstellung mehrerer Brücken und Wegschaffung starker Verhaue bis Schüpfheim vor. Hier kam es zu einem lebhaften Artilleriefeuer; die sonderbündischen Truppen waren durch zahlreichen Landsturm aus dem der Regierung blind anhangenden Thale verstärkt; eine Kanone wurde ihm demontirt und 14 Todte und 38 Verwundete gemacht. Das Gefecht dauerte bis zum Einbruch der Nacht, worauf sich die Division verschanzte. Am 23. Morgens gelang es, durch einen kräftigen Angriff die sonderbündischen Truppen aus Position zu drängen. Ochsenbein ging seinen Leuten wacker voran und wetzte von dieser Seite die Freischaarenscharte wieder aus. Obgleich gegnerischerseits der Widerstand nun größtentheils aufgegeben worden, war es doch ein mühseliges Vordringen auf der alle Augenblicke gesperrten Straße. Am

24. rückten sie endlich von Entlibuch über Bramegg und Malters mit Umgehung des befestigt geglaubten Gütsch, auf dem sich indessen nur eine Lärmkanone befand, bis nach Horw vor die Hauptstadt.

Der General gab allen Divisionen das Lob des ausdauerndsten Muthes und der beharrlichen, freudigen Ueberwindung aller Mühseligkeiten und Hindernisse. „Das ganze combinirte Manöver der Einschließung Luzerns und Forcirung des Uebergangs bei Gislikon gelang vollständig und beweist die Intelligenz und den richtigen Takt der Führer, sowie die Kraft und Ausdauer der Truppen, welche durchaus nothwendig sind, um solche zusammengesetzte Armeebewegungen auszuführen. Auch die Artillerie hat ihre hohe Tüchtigkeit bewiesen."

Die Retirade, die von Schwarzenberg commandirt wurde, da Oberst Salis verwundet worden, setzte die Stadt in die größte Verwirrung. Der Kriegsrath beschloß sogleich, dem Commandanten allgemeine Vollmachten zu geben und schickte sich zur Flucht an, lange ehe derselbe wirklich nach der Stadt zurückkam; der Regierungsrath befolgte dessen Beispiel, ohne nur noch eine Sitzung zu halten. Das neue Dampfschiff wurde schleunigst geheizt, die Kriegs- und Staatscassen, die wichtigsten Urkunden und Siegel, die Habseligkeiten der Führer und eine große Masse Getreide in höchster Eile an Bord gebracht. Diesen folgten unter Bedeckung von 20 Gensdarmen Siegwart und die übrigen Häupter der Regierung, die Jesuitenfeldpatres, eine Menge Priester, Capuziner und Jesuiten. Die Klosterfrauen von Eschenbach und Mariahilf, die seit Jahrzehnden ihre Mauern nicht mehr verlassen hatten, erhielten Befehl, binnen einer Viertelstunde auf dem Verdeck zu sein — das Volk konnte die Flucht der Herren erfahren und verhindern — die Ordensleute mußten sie decken. Man sieht, Herr Siegwart hatte den Kopf *nicht* verloren! Endlich war der Kessel geheizt und kurz vor 6 Uhr führte der Dampfer das bunte Gemisch der Flüchtigen nach dem Gestade von Uri.

Hier erließen die geflohenen Regierungsräthe sogleich eine, von Flüelen datirte, Proclamation an das Volk von Luzern, worin es heißt, der Schultheiß und Regierungsrath (von dem übrigens drei der angesehensten Mitglieder in Luzern zurückgeblieben waren) habe sich, um nicht zur Niederlegung der Regierungsgewalt gezwungen zu werden, nach Uri zurückgezogen, da kein Punkt des Kantons Luzern mehr genügende Sicherheit geboten; sie seien aber nichtsdestoweniger die rechtmäßige Landesobrigkeit und *die Zeit könne wieder kommen, wo sie in ihre volle*

rechtliche Stellung zurückkehren werden! Siegwart hatte gute Lust, fortregieren zu wollen; allein der Widerstand der Mitgeflohenen und die guten Räthe der Herren von Uri, die sich die Ehre einer solchen Residenz verbaten, vereitelten das Vorhaben, und der ruhmlos gefallene Dictator suchte sogleich, unter Fortschleppung bedeutender Geldsummen, über die Furka und das Wallis den neutralen Boden des Piemonts zu gewinnen. Der verwundete Salis, über dessen entschlossene Tapferkeit kein Zweifel herrscht, kam in die Stadt und vernahm die Flucht der Häupter; empört darüber rief er aus: er bereue es, mit solchen „Schurken" sich eingelassen zu haben. Er erklärte dem Stadtrath persönlich, daß sich der Platz nicht halten könne und floh gegen Mitternacht mit seinen Adjutanten und mehrern Chefs auf dem zweiten Dampfer.

Fürst Friedrich v. Schwarzenberg, Adjutant von Oberst Salis, hatte seine Bravour nicht entwickeln können — er schloß sich mit Oberst Tschudi u. A. später der Flucht der Regierung an. Die Hülfstruppen der kleinen Kantone zogen sich unmittelbar nach dem Kampf in die Heimat zurück, beherrscht von dem niederdrückenden Gefühle, einer fremden Sache gedient zu haben, von selbstsüchtigen Prahlern verrathen zu sein und das eigene Land der mit Macht hereinbrechenden Gefahr ausgesetzt zu sehen. Noch in der Nacht rasselten die Unterwalder mit ihren Kanonen durch die Straßen und setzten sie vom Schreck verfolgt eiligst über den See.

Die Einwohner von Luzern, von der faktischen Auflösung der Regierung und Commando's noch nicht in Kenntniß gesetzt, verlebten eine bange Nacht. Früh um 3 Uhr war Generalappell; die Soldaten erhielten Befehl, die Waffen abzugeben und aus einander zu gehen. Jubelnd lösten sich die Compagnien auf und ließen theilweise noch die Eidgenossenschaft leben. Mit Sehnsucht erwartete die Bevölkerung den Einzug der Bundestruppen und mit ihm den Beginn einer schönern Existenz.

In dieser Lage der Dinge hatte der Stadtrath, auf das dringende Ersuchen der angesehensten Einwohner, die Zügel des verwaisten Staates ergriffen und sich als provisorische Regierung constituirt. Er sandte Parlamentäre in das Hauptquartier der Eidgenossen und bot Capitulation an. Der Feldherr aber antwortete, dazu sei es zu spät; er verlange unbedingte Unterwerfung, und diese wurde auch alsbald zugestanden. Unter dem tausendstimmigen Vivat der Bevölkerung, welche

Thürme, Thore und Häuser mit den eidgenössischen Farben geschmückt hatten, rückten in endlosem Zuge am 24. November drei Divisionen von allen Seiten in die Stadt. In den ersten Stunden unaussprechliche Verwirrung. 40,000 Mann lagen in der Stadt und den nächsten Dörfern.

Wie in Freiburg begannen auch hier, durch die Flüchtlinge und Privatrachsucht der Einwohner geleitet, unverantwortliche Excesse. Das Jesuitenkloster wurde vor allem arg mitgenommen und die Zellen verwüstet, der Kesselthurm erbrochen und vier Criminalgefangene herausgelassen, das Verhöramt, wo Ammann die unseligen Freischaarenprocesse geleitet, besucht und die Akten umhergestreut, die Häuser von Siegwart und Elgger gestürmt und das Innere demolirt.

Diese Verwüstungen, verbunden mit denen von Freiburg und den bedauerlichen Excessen der berner Reserve im Entlibuch und Malters, wo die Freischaaren s. Z. so grausam mißhandelt worden waren, bilden die Schattenseite der Occupation. Man hat auch das Fortführen von Geiseln als barbarisch getadelt; doch hat der Erfolg gezeigt, daß dieß eher eine nutzlose Präventivmaßregel zu nennen ist. Den Geiseln selber wäre nie etwas Leides geschehen; sie standen unter dem Schutze der Chefs. Diese haben überall energisch auf Unterdrückung der Unordnungen hingewirkt und die Haltung der Truppen nach den ersten Stunden des Tumultes ließ nichts zu wünschen übrig. Es ließen sich vielmehr manche Züge von Humanität und Edelmuth der Soldaten gegenüber den wehrlosen und hungrigen Landbewohnern anführen. Wenn aber verheimlichter Proviant mit Gewalt genommen, nachdem sie sich viele Entbehrungen hatten gefallen lassen und Häuser niedergebrannt wurden, aus denen feindliche Kugeln kamen, so ist das allerdings nach dem harten Rechte des Krieges geschehen. Dagegen thaten die Offiziere namentlich in Uri viel Gutes; sie wurden hier von den Armen so sehr verfolgt, daß sie behaupteten, nicht sie occupiren die Urner, sondern sie werden von diesen occupirt.

In den Straßen der Stadt fand man ein verwaistes Bataillon Walliser rathlos stehen. Es bestand meist aus liberalen Unterwallisern, die mit Gewalt über die Furka nach Uri getrieben, nach unzähligen Strapazen bei der Invasion in's Aargau als Kanonenfutter vorangestellt, auf dem Rothenberge aber als Reserve gebraucht worden. Luzern hatte sie strenge überwacht und zur Strafe ihrer politischen Gesinnung auf die schmalsten Rationen beschränkt, dann aber ganz im Stiche gelassen. Die Eidgenössischen

schickten sie als Kriegsgefangene nach Basel, wo sie die freundlichste Pflege fanden und entließen sie nach der Capitulation von Wallis.

So schnell fiel Luzern, mit Nothwendigkeit den herausgeforderten schweizerischen Waffen erliegend, nach einem kurzen, kaum halben Widerstande! Freilich war kein Wunder vom Himmel geschehen, um die fromme Regierung zu retten, wie Tausende gehofft; die Eidgenossen waren nicht blind geworden, nachdem sie die Grenzen überschritten hatten, wie die Capuziner verkündet; die Anarchie war im Aargau und St. Gallen nicht losgebrochen, worauf der Kriegsrath mit unumstößlicher Zuversicht gezählt, und — die fremden Bayonnette waren nicht erschienen. Es war bloß ein ehrlicher und natürlicher Kampf gewesen — aber auf einen solchen hatten die verbündeten Häupter gerade am wenigsten gerechnet. Ihre Stützen, die Perfidie und der Fanatismus, brachen haltlos — darum war ihre Sache verloren. Das Volk des Luzernergebietes, in dessen Gemüthe noch die Kanonen von Gislikon und Schüpfheim mit all ihrem Entsetzen nachhallten, streckte stumm die Waffen — es brauchte manchen Tag, bis es sich in die unvermuthete Wendung der Dinge finden konnte, während in der übrigen Schweiz der Jubel über die leichte und glückliche Lösung von Dorf zu Dorf ging.

In der Nacht auf den 25. November capitulirte auch Unterwalden und nahm Truppen auf. Schwyz, dessen Hauptquartier in Arth war, hatte nun natürlich eine unhaltbare Stellung. Schon am 23. war die March von der Brigade Keller in drei Colonnen angegriffen worden und hatte fast ohne Widerstand capitulirt. Was sollten die Herren v. Schorno, Düggelin, Hediger thun, was Abybergs „mittelalterliche Gestalt," die noch kurz vorher zu Rothenthurm bei der „Sonne von Morgarten" geschworen, mit dem Volke siegen oder sterben zu wollen? Sie wichen sorgfältig das fatale Dilemma aus und hielten sich neutral. Abyberg, der die hochtrabendsten Phrasen liebte, hat während der ganzen Zeit auch nicht den geringsten Beweis persönlichen Muthes gegeben und die Kugeln klüglichst ausgewichen, um der guten Sache seine absolut nothwendige Person zu erhalten. Schwyz, das noch vor wenig Tagen einen gewaltthätigen Sequester auf alles eidgenössische Eigenthum in seinem Kanton gelegt hatte, capitulirte am 26. zu den gleichen Bedingungen wie Zug und Unterwalden; der Große Rath ratificirte den Akt am 27. ohne Widerrede. Uri folgte an diesem Tage ebenfalls und verpflichtete sich, die ver-

schleppten Cassen, Siegel, Documente und Vorräthe, sowie die Beute von Airolo zurückzuerstatten.

Unter diesen Umständen mußte auch Wallis folgen, gegen das schon eine beträchtliche Truppenmacht abgegangen war. Am 29. wurde die Capitulation von Wallis vom Divisionär Rilliet unterzeichnet, und am 30. erfolgte der Einmarsch der Truppen, die jedoch, wenn kein Widerstand erfolge, 8000 Mann nicht übersteigen sollten, da der Kanton völlig ausgesogen war. Voran zog die 1000 Mann starke Colonne der politischen Flüchtlinge und Ueberläufer, die schon wochenlang in der Waadt auf den Angriff des Kantons geharrt und dessen politischer Umgestaltung vorgearbeitet hatten. Die Regierung von Wallis aber folgte kurz darauf denen von Freiburg und Luzern und verschwand aus dem Kanton. Gibt es ein Zeichen einer unehrlichen Sache und eines bösen Gewissens, so ist es gewiß ein solches unverantwortliches Auseinanderstieben von Regierungen. An den meisten Orten wurde die Besatzungsmannschaft mit zuvorkommender Herzlichkeit empfangen und das gegenseitige Verhältniß blieb ein freundliches; in Einsiedeln zogen sie als die Gefeierten ein unter dem Geläute aller Glocken, von Triumphbogen und festlich geschmückten Kindern begrüßt; von Unterwalden nahmen sie die dankbare Anerkennung der Gemeindebehörden über ihre musterhafte und ächt eidgenössische Haltung mit.

Auf diese überraschend schnellen und freudigen Erfolge der eidgenössischen Waffen trat eine große Reduction des Armeebestandes ein unter Entlassung sämmtlicher Reserven, der Hälfte der Divisionsbatterien und eines Theils des Contingentes. Die Tagsatzung ordnete nach jedem der sieben Stände eidgenössische Repräsentanten zur Wahrung der Bundesrechte und Beruhigung der Kantone ab. Es konnte nicht fehlen, daß die Auflösung des Herrenbundes für diese das Zeichen politischer Reactionen und Reorganisationen wurde. Auf die Impulse der zurückgekehrten politischen Flüchtlinge und Befreiten, sowie der liberalen und radicalen Oppositionen hin erfolgten überall große Volksbewegungen. Murten ging so weit, den Anschluß an den Kanton Bern zu verlangen, erhielt aber von diesem die Antwort, die Execution sei kein Eroberungskrieg.

In Luzern, auf das sich nun alle Blicke richteten, wurde im Getümmel der Truppenbewegungen nur eine kleine Volksversammlung zusammengebracht, welche die provisorische Regierung, die sich frei ergänzt

hatte, anerkannte und ihr die Ausweisung der Jesuiten und allgemeine Amnestie, d. h. der früher Incriminirten empfahl. Die provisorische Regierung, größtentheils aus Gemäßigten zusammengesetzt, kam alsbald mit ihren Decreten jenen Wünschen nach, leitete neue Großrathswahlen und Verfassungsrevision ein, zugleich aber auch eine Criminalunterfuchung gegen die der Verschleppung eidgenössischer und kantonaler Kassen schuldigen Mitglieder der abgetretenen Regierung und legte Beschlag auf das vorhandene Vermögen aller Glieder derselben. In Freiburg verstieg sich das neue Regiment so weit, sogar die Mitglieder des alten Großen Rathes, welche für den Sonderbund gestimmt hatten, für die Kriegskosten verantwortlich zu machen. Luzern folgte am 4. Dezember nach und setzte dieselben zugleich in Anklagezustand, wodurch sie temporär ihrer politischen Rechte beraubt werden. Beides entschieden gegen die gesunden Grundsätze der Demokratie.

Der traurige Zustand des Staatshaushaltes mußte wohl die tiefste Erbitterung erregen. Die Kassen waren leer, in der eidgenössischen Kriegskasse fehlten 221,773 Franken und dazu kam eine schwere Schuldenlast von auswärtigen Anleihen. Wir vermuthen nicht ohne Grund, daß diese unverantwortliche Wirthschaft, deren Folgen lange Jahre den ruinirten Kanton drücken müssen, Siegwart dazu getrieben hat, statt eine ehrenhafte Vermittlung anzunehmen, das verzweifelte »va banque!« des halbruinirten Spielers zu wählen. In den kleinen Kantonen gingen ebenfalls Umwälzungen vor sich. Die Volksversammlung von Zug vom 5. Dezember löste die Regierung auf und anerkannte die Competenz der Tagsatzung in der Jesuitenfrage, in Schwyz arbeiteten die Bezirksgemeinden auf ewige Verbannung der Jesuiten und Verfassungsrevision hin und die Kantonsgemeinde vom 15. Dezember erneuerte die Regierung und stürzte, wenn auch nicht ohne Opposition, die alten Beschlüsse um; in Unterwalden ähnliche Bestrebungen auf organischem Wege; selbst nach dem schwer beweglichen Uri, das seit Jahrhunderten den alten stabilen Schritt nicht verlassen und nur äußerst wenige liberale Elemente, diese besonders im Urserenthale, zählte, drang der Geist der Umwälzung und des Regierungswechsels. Freilich bedarf dieser Stand in hohem Grade einiger constitutioneller Regulative. Uri ist der einzige Kanton der Schweiz, der gar keine Verfassung besitzt. Als s. Z. nach Art. XV der Acte die Tagsatzung die Stände aufforderte, ihre Verfassungen zur Niederlegung in's eidgenössische Archiv einzugeben, erschien am 7. Mai 1820

von Uri eine Erklärung, daß es keine derartige Urkunde besitze, sondern auf jahrhundertlangen, wohlhergebrachten Uebungen beruhe, von denen dann sechs ungefähre Hauptartikel aufgeführt wurden. Hier sowohl als in Unterwalden wurde die Regierung mit gemäßigt conservativen Männern besetzt. Radicale gibt es dort keine. In Wallis löste die Volksversammlung vom 2. Dezember Staats- und Großen Rath auf; ordnete Untersuch über allfällige Klosteraufhebungen, Ausweisung der Jesuiten u. s. w. an, übertrug die Kriegskosten den Klöstern und allen Denen, die „für den Krieg stimmten, riethen und predigten," und beschloß die Trennung des Kantons, wenn die Tagsatzung sie nicht verwehre. So sehen wir auch hier den Radicalismus die Pacification und die ruhige Bahn der politischen Entwicklung schwer gefährden. Die Nation hofft, daß die Tagsatzung ihre rechtliche Stellung energisch handhaben und unter ihren Fahnen keine politische Gewaltthat dulden werde; ihre Opfer geben ihr aber das Recht, dieses auch zu fordern.

Mit Besorgniß sah man den Beschlüssen der Bundesbehörde über die Kriegskosten entgegen. Sie gehen im wesentlichen dahin: 1) Die Sonderbundskantone tragen diese Kosten unter Vorbehalt ihres Regresses an die Schuldigen. 2) Sie haften solidarisch dafür und bezahlen unter sich nach der eidgenössischen Geldscala. 3) Bis zum 20. Dezember ist eine Million, 4) der Rest (von über vier Millionen) ebenfalls baar oder hypothekarisch zu bezahlen. 5) Bis dahin dauert die militärische Occupation fort. 6) Sie leisten Ersatz für die Plünderungen und Verwüstungen ihrer Truppen. 7) Dieß alles ist unvorgreiflich den Beschlüssen wider die renitenten Kantone von Neuenburg und Appenzell J. R. Die enorme Contribution ist zwar nicht ungerecht, aber wahrscheinlich unausführbar und zuversichtlich werden Erleichterungen der ohnehin erschöpften Stände eintreten. Man wird es wieder vergessen können, daß die armen Democratien Geld genug hatten für Kanonen gegen die Eidgenossenschaft, und das Volk die Schuld selbstsüchtiger Magnaten nicht büßen lassen. Sie vertheilt sich nach Beschluß der Tagsatzung vom 2. Dezember auf Grundlage des oben bezeichneten Maßstabes folgender Maßen auf die einzelnen Kantone:

Luzern	2,132,000	Franken.
Uri	96,760	„
Schwyz	246,820	„
Unterwalden ob dem Wald . .	90,610	„
„ nid dem Wald . .	66,010	„
Zug	102,500	„
Freiburg	1,525,200	„
Wallis	787,200	„
Zusammen . .	5,047,100	Franken.

So groß auch diese Summe ist, so darf doch nicht vergessen werden, daß sie bei weitem nicht alle Kriegskosten umfaßt. Die eidgenössischen Kantone und die einzelnen Auszüger hatten je für sich die bedeutendsten Opfer an Ausrüstungen, Ankäufen, Zeit- und Arbeitsverlust, was in jener Summe natürlich nicht in Anschlag gebracht wurde.

Wir haben noch mit wenigen Worten die nachträgliche Betheiligung der fremden Mächte an der Lösung der Sonderbundsfrage zu berühren. Neuenburg hatte bekanntlich, nachdem es beharrlich mit den Sonderbundsständen gehalten, bei der Execution eine neutrale Stellung prätendirt und sowohl Geld- als Mannschaftsbeiträge verweigert und den Schutz des Fürsten angerufen. Dieß war eine offenbare Nichtachtung der Vereinigungsakte vom 19. Mai 1815, worin mit klaren Worten ausgesprochen worden, „daß die Aufnahme Neuenburgs in den Bund unter der ausdrücklichen Bedingung stattfinde, daß die Ratification und Vollziehung der Beschlüsse der Tagsatzung ausschließlich die in Neuenburg residirende Regierung betreffen werde, ohne daß dafür eine weitere Sanction oder Genehmigung erforderlich sei." Am 26. November erließ nun der König eine Note an den Vorort und alle Kantonsregierungen, worin dem Neutralitätsbeschluß Neuenburgs die allerhöchste Sanction und Bestätigung ertheilt wird, und sich der König zum Vermittler zwischen Bund und Sonderbund anbietet und endlich erklärt, er würde eine Verletzung jener Neutralität als Friedensbruch und Feindseligkeit gegen seine Majestät betrachten. Die einzelnen Kantone hatten Takt und lehnten die Note ab, als nicht in ihre Competenz gehörig; die Tagsatzung aber in ihrer classischen Antwort, wies urkundlich die Nichtberechtigung des Königs auf die bundesrechtlichen Verhältnisse Neuenburgs zur Schweiz einzuwirken nach, und verwahrte ihre Rechte gegen eine derartige Interven-

tion, lehnte die Präsumtion einer Beleidigung bestens ab, und wies dem Vermittlungsvorschlage gegenüber auf die bereits erfolgte gesetzmäßige Auflösung des Sonderbundes hin, zugleich auf dem Rechte beharrend, ihre innern Angelegenheiten selber zu ordnen.

Eine neue Intervention förderte Frankreich zu Tage, das schon lange die Großmächte hiefür in Bewegung gesetzt, aber Englands Beistimmung nicht erlangt hatte. Nach gegenseitigen Concessionen wurde auch diese gewonnen und die Noten von Oesterreich und Frankreich d. d. 30. November liefen nacheinander beim Vorort ein. Ihr Hauptinhalt war das Anerbieten der Mächte zu einer Conferenz zwischen den fünf Abgeordneten ihrer Seite, einem Repräsentanten des Vorortes und — einem solchen des Sonderbundes, um die obschwebenden Differenzpunkte — einestheils Jesuiten und Sonderbund, anderntheils Freischaaren und bedrohte Kantonalsouveränetät — zu erledigen.

Es war eine höchst auffallende Handlungsweise, daß die Herren Gesandten es noch gut fanden, mit Noten, die nicht mehr bestehende Verhältnisse voraussetzten, post festum hervorzutreten und es verrieth eine eigenthümliche diplomatische Berechnung, wenn der französische Gesandte sein Dupplicat noch an den landesflüchtigen Sonderbundspräsidenten zu bringen suchte.

Die Verhandlungen der Tagsatzung sprachen einstimmige Mißbilligung einer Intervention aus, die den nationalen Interessen und Gefühlen so wenig Rechnung trage. In ihrer etwas zu umfangreichen Antwort vom 7. December an den französischen Minister erklärte sie zunächst das Irrthümliche der vorausgesetzten Thatsachen und wie die angebotene Vermittlung des Objektes ermangle, beleuchtete die illegale Stellung des aufgelösten Separatbundes, die Rechtmäßigkeit der Execution, das nationale Moment der Organisation der Eidgenossenschaft, die Relativität der Kantonalsouveränetät und wies es entschieden ab, mit dem Sonderbunde, der übrigens nicht mehr existire, als von Macht zu Macht zu unterhandeln. Sie erklärte zugleich ihre schmerzliche Ueberraschung, den Präsidenten des sonderbündischen Kriegsrathes auf eine Linie mit dem der Tagsatzung von dem Minister gestellt zu sehen — „ein Rebell durch eine Regierung der rechtmäßigen Behörde gleichgestellt!“ „In der Mehrzahl der eidgenössischen Stände würden sich keine Magistrate finden, die sich dazu verständen, in einer Conferenz mit ei-

nem Individuum zu sitzen, welches vor der gerechten Entrüstung der Bürger der Kantone, die es in das Bündniß traurigen Andenkens getrieben hat, fliehen mußte." Schließlich erklärt die Antwort, daß eine Vermittlung um so weniger begründet sei, als die schweizerischen Ereignisse die Sicherheit der Nachbarstaaten in keiner Weise gefährdet haben. — Der neue Aufschwung des Nationalgefühls ist Bürge, daß in dieser Antwort nicht nur die Tagsatzung, sondern auch das Volk gesprochen hat. Uebrigens bestätigt dieser Ausgang der französischen Machination jene Vermuthung, daß der von Dufour glücklich abgehaltene französische Attache Auftrag hatte, in Luzern zu rathen, der Sonderbund möge den Krieg in die Länge ziehen, bis die Intervention der fünf Mächte vor sich gehen könne.

Die österreichische Note erhielt, wie sie gleichlautend eingegeben worden, auch eine gleichlautende Antwort. England, das in Sir Stratford-Canning einen speciellen Abgeordneten mit dem Zweck der Vermittlung betraute, hatte den Takt, seine übrigens mehr wohlwollend gehaltene Depesche nach der bereits erfolgten Lösung der Streitfrage nicht einzugeben. Preußen folgte Oesterreich am 5. November und Rußland säumte, während die Continentalmächte Miene machten, die Conferenz in Neuenburg, wenn auch ohne eidgenössische und sonderbündische Repräsentanten, wirklich zu eröffnen. Es kann derselben natürlich nicht verwehrt werden, ihre guten Rathschläge auszusprechen; doch wäre zu wünschen, dieselben würden auf genauer und allseitiger Kenntniß der wirklichen, so schwierig zu überblickenden Verhältnisse unsers Vaterlandes und auf gehöriger Beachtung des schweizerischen Nationalcharakters beruhen, der wohl kaum in das Procrustesbett der landesfremden Diplomatie zu bringen sein wird. Sollte die Conferenz aber weiter gehen, als zu bloßen Rathschlägen, so hat die Schweiz Lust und Kraft genug, ihre Rechte gehörig zu vertreten.

Es blieb nun der Tagsatzung noch die etwas heikle Differenz von Neuenburg zu lösen übrig. Der König hatte den Standesbeschluß der Neutralität sanctionirt und die Regierung vertheidigte in der Allgem. Preuß. Zeitung vom 13. December denselben damit, daß nach dem Bundesvertrag die Tagsatzung nur mit drei Viertheilen der Standesstimmen — Krieg erklären könne, daß also der Beschluß von 12½ Stimmen keine Rechtsverbindlichkeit gehabt und Neuenburg das Recht besessen, die durch seine Kantonalsouveränetät, seine moralische und poli-

tische Ueberzeugung gerechtfertigte Neutralität zu behaupten. Neuenburg wäre damit gewiß im Rechte gewesen, wenn es sich um einen Krieg d. h. gegen auswärtige Feinde gehandelt hätte. Aber das war die große petitio principii der preußischen Regierung, daß sie die Executionsmaßregel gegen renitirende Stände einen Krieg zu nennen beliebte, als ob es sich um einen Kampf von Macht zu Macht gehandelt hätte. Allein die bisherige eidgenössische Uebung hat eine solche Interpretation des Art. VIII der Acte bei frühern ähnlichen Maßregeln nie anerkannt. Der Feldzug geschah zur Handhabung der innern Ruhe und Ordnung gegen revolutionäre Stände und zu einer solchen innern mehr bundespolizeimäßigen Maßregel ist anerkanntermaßen bloß die absolute Mehrheit erforderlich nach dem gleichen Artikel und muß es auch sein, wenn nicht alle Tendenzen der Unordnung durch jene preußische Auslegung geschützt werden sollen. Uebrigens ist weder Baselstadt noch Neuenburg selber auf eine solche Interpretation gekommen; sie ist das glückliche Kind einer fremden staatsrechtlichen Weisheit, welche weder den Usus noch die Begriffe unserer bundesrechtlichen Verhältnisse kennt. Nicht glücklicher ist die Vertheidigung der königlichen Sanction; die Tagsatzung hatte diese abgelehnt, da die Vereinigungsacte Neuenburgs mit der Schweiz ausdrücklich erkläre, daß die Ratification der Tagsatzungsbeschlüsse „ausschließlich die Regierung von Neuenburg betreffe, ohne daß dafür eine weitere Sanction oder Genehmigung erforderlich sei." Hiegegen erklärt das Organ der Regierung, dieß sei so zu verstehen, daß eine *fortwährende* directe Betheiligung einer europäischen Großmacht an den innern Angelegenheiten der Schweiz ausgeschlossen sei. Davon ist aber nach dem einfachen Wortlaut des Vertrages gar keine Rede, sondern er schließt klar und unbedingt *jede* Weiterziehung der zu ertheilenden Ratification aus. Es wäre auch eine eben so thörichte als unnütze Clausel, wenn sie bei gleichgültigen Dingen die Betheiligung des Fürsten von Neuenburg abwiese, dagegen bei Fragen, welche die Existenz des Bundes betreffen, jenem eine Einmischung gestattete! Liegt übrigens in den grundgesetzlichen Verhältnissen des Kantons Neuenburg etwas Unbefriedigendes für den Fürsten und möchte derselbe seinen Einfluß weiter erstrecken, als jene Schranke gestattet, so hat das Verhältniß etwas eben so Unbefriedigendes für die Schweiz und sie wird eher auf diesen zweideutigen Stand ganz verzichten, als mit ihm und seiner uneidgenössischen Politik noch den Einfluß eines fremden Potentaten sich

aufladen zu lassen, wobei sie freilich jene ächt schweizerischen Elemente Neuenburgs schmerzlich bedauern würde, welche unter der Macht der devotesten Regierung ein kümmerliches Dasein fristen.

Am 11. December trat die Tagsatzung auf den Conflict ein. Die radicalen Blätter, namentlich die von Bern, welche nun, nachdem ihr angebeteter Protector als Triumphator heimgekehrt war, in ihren stürmischen Räthen, in ihren Proscriptionen aller Gemäßigten keine Grenzen mehr kennen, drängten auch hier zu einer bewaffneten Occupation. Daß diese durch die Nichterfüllung der Bundespflichten von Seite Neuenburgs motivirt gewesen wäre, kann nicht geläugnet werden, wenn auch in geringerm Grade als die Occupation der sieben Stände, da jenes mehr einen passiven und negativen Widerstand geleistet hatte. Die Tagsatzung ließ sich nicht terrorisiren, da sie zudem die Rücksichten auf Preußen und die immer bereite französische Intervention nicht außer Acht ließ, und den Winterfeldzug nicht über Gebühr verlängern mochte.

In der Discussion machte sich eine äußerst gereizte Stimme gegen den fehlbaren Stand geltend; seine Umtriebe, seine Unterstützung des Sonderbundes, seine hartnäckige Opposition gegen die wiederholten Aufforderungen der Tagsatzung, besonders aber seine Schritte, um den König von Preußen in die Angelegenheit zu verflechten, wurden bitter gerügt; er mußte die härtesten Vorwürfe hinnehmen und einzelne Stände luden ihm sogar noch die lügenhaften Correspondenzen in das Journal des Debats und die giftigen Artikel des unter den Auspicien der Regierung erscheinenden Const. Neufchat. auf, wogegen aber der Gesandte jene für untergeschoben erklärte und die Verantwortlichkeit für diese von sich ablehnte. Die Abstimmung brachte eine Majorität von 13½ (mit Baselstadt) Stimmen für den Antrag der Siebnercommission: „Der Stand Neuenburg hat zur Sühne der Nichterfüllung seiner Bundespflicht der Eidgenossenschaft bis zum 20. December eine Summe von 300,000 Schweizerfranken baar oder in sichern Schuldtiteln zu entrichten. Diese Summe ist zur Gründung eines Pensionsfondes zu verwenden, aus dessen Zinsen die im Dienste der Eidgenossenschaft Verwundeten und die Wittwen und Waisen der Gefallenen angemessene Unterstützung erhalten sollen. Die Tagsatzung bestimmt und beaufsichtigt diesen Fond und sie behält sich für alle Zeit die freie Verfügung über denselben vor."

Die Erwägungsgründe motivirten den Beschluß mit der documen-

tirten Verpflichtung Neuenburgs für Leistung seiner Contingentsdienste, die nicht erfüllt worden, mit der Verantwortlichkeitserklärung der Tagsatzung für diese Weigerung; sie berührten, daß dadurch und durch die Billigung des bundeswidrigen Benehmens der sieben Stände diese in ihrem Widerstand bestärkt, die Eidgenossenschaft dagegen zu größerer Kraftentwicklung, die Kantone und Privaten aber zu größern Opfern veranlaßt worden; daß die pflichtgetreuen Wehrmänner Leib und Leben opfern mußten, während die neuenburger Milizen ruhig ihren Geschäften nachgingen und endlich, daß ein Nichtahnden solcher Widersetzlichkeit für den Bund höchst gefährlich werden könnte. Neuenburg wandte gegen die Geldentschädigung wenig ein und beschwerte sich nur über die Größe der Summe (wogegen Aargau nachwies, daß das von seinen Milizen gebrachte Opfer an Auslagen und Zeitverlust 800,000 Schweizerfranken übersteige) und die Kürze der Frist. Das corps législatif des Kantons aber beschloß in den folgenden Tagen einstimmig, die ihm auferlegte Summe zur vorgeschriebenen Zeit zu leisten.

Damit war auch dieser Punkt auf eine äußerst befriedigende, keine weitere Intervention mehr zulassende und der Ehre der Schweiz angemessene Weise durch die Tagsatzung erledigt. Sie hat von neuem bewiesen, wie würdig sie der Achtung und des Vertrauens ist, welches ihr das Volk zollt.

Mit ähnlichen Gründen und Formen wurde die Weigerung Appenzells J. Rh. mit einer Buße von 15,000 Schweizerfranken bestraft, nachsichtig genug, da, wenn man den Maßstab von Neufchatels Strafe angelegt hätte, jener halbe Stand auf die Summe von 30,000 Schweizerfranken gesetzt worden wäre.

Mit diesen letzten Maßregeln hat die große Angelegenheit der Sonderbundsfrage ihren vorläufigen Abschluß erreicht. Die Folgen derselben sind unabsehbar und begründen sowohl in den kantonalen als föderativen Verhältnissen ein neues Entwickelungsstadium, ähnlich den Einflüssen der Juliusrevolution, aber, weil aus eigenen Impulsen hervorgegangen, vielleicht umfassender und nachhaltiger als jene.

Die Bewegungen und Arbeiten der politischen Partheien in der Schweiz haben mit den Schicksalen derselben im heutigen Europa das Gleichartige, daß die liberalen Elemente sich mächtig in den Vordergrund drängen und ihre grundsätzlichen Rechte auf Volksleben und Regierungen geltend machen und daß sie zugleich sich mit den nationalen Elementen verschwistern, während die Träger einer von ausländischen oder starr geschichtlichen Bedingungen inficirten Politik mit den Influenzen clericalischen Ursprunges in den Hintergrund treten müssen. Der Partheikampf, den unser Vaterland so schrankenlos durchkämpft wie kein anderes Volk, hat, jenem großen Zuge der politischen Entwickelung folgend, eine großartige liberale und nationale Volksmehrheit herausgebildet, und das ist seine europäische Bedeutung, daß ihm das gelungen ist, was anderwärts mehr oder minder glücklich angestrebt wird, daß er das überwunden und ausgestoßen hat, was auch von andern Völkern und selbst Regierungen als krankhaft erkannt ist.

In dieser Hinsicht ist der Sieg über den Sonderbund eine That des Volkes, und die tief bedeutungsvolle Stellung, welche die Urschweiz in diesem Kampfe eingenommen hat, ist die vorläufige Lösung eines großen innern Widerspruchs und Mißverhältnisses zur Culturschweiz, das jahrelange Reibungen veranlaßt hat und noch hätte und früher oder später doch einmal zum Vorschein und zum Entscheid hätte kommen müssen. Weit davon entfernt, zu glauben, daß von jetzt an die Ur- und ehemaligen Jesuitenkantone dem Systeme der regenerirten unbedingt folgen werden, — wer könnte einen solchen historischen Sprung auch nur für zuträglich halten! — ist es doch eine Thatsache, daß dort der bisher unbeschränkte Einfluß, den die Geistlichkeit in maßloser Weise auf das Volk ausübte, ohne daß es seiner Wohlfahrt zu gute gekommen wäre, sowie die Omnipotenz der Magnaten mit ihrer selbstsüchtigen Verwaltung im tiefsten Grunde erschüttert und den gesunden und kräftigen Keimen einer volksthümlichen Entwickelung Raum gegeben ist. Hat man den Takt, diese ihrem von den eigenthümlichen Verhältnissen vorgeschriebenen und bedingten Gange zu überlassen, ohne ihnen Culturmodelle aufzwingen zu wollen, so wird die Urschweiz gewiß, wenn auch einen Mollton, doch gewiß keine Dissonanz mehr im eidgenössischen Nationalleben vernehmen lassen.

Fast mehr Gefährde befürchten wir für jene ehemaligen Sonderbundskantone, die eine politische Bildung und einen Fortschritt kannten,

wo diese aber in unnatürlichen Restaurationen reprimirt wurden. So in Luzern, Wallis und Freiburg. Hier werden die grundsätzlichern und darum heftigern Widersprüche einen Kampf zu bestehen haben, den das noch lange nicht nachgekommene Volk kaum ertragen möchte. Die Schweiz verdankt dem Radicalismus im Guten wie im Bösen Manches; seinen negirenden und drängenden Tendenzen aber vor Allem den großen Entscheid des Tages. Damit aber ist seine nächste Aufgabe vollbracht. Er hat keine konstitutiven Impulse, — die Durchbildung der von ihm eroberten Kantone wäre er durchzuführen nicht im Stande, ohne alle Errungenschaft, an der noch viel mehr andere Elemente mitgewirkt haben, schwer zu gefährden. Die Regeneration jener ci-devant Jesuitenkantone muß den ruhigern und gebildeten conservativen und liberalen Männern überlassen werden; denn sie fordert Geduld, Billigkeit, historischen Takt und beharrliche Ausdauer. Es sind schwere Wunden geschlagen worden; sie müssen ausbluten und vernarben und der Balsam der politischen Humanität wird Größeres thun als der Grundsatz: quod ferrum non sanat, ignis sanat.

Die Tagsatzung hat mit ruhiger Entschiedenheit die Zügel des Vaterlandes gehalten und eine ehrenvolle Bahn verfolgt. Wir danken ihr mit der ganzen Nation. Diese hat in ihr ihre Gefühle und Grundsätze, ihre Hoffnungen, ihre Kraft und ihren Charakter wieder gefunden; darum hat auch das Volk seine Behörde mit treuer Liebe und Muth getragen durch die französischen Kanonenbatterien von Gislikon und Meierskappel und hat sich ihrer gefreut in den frostigen Beiwachten und den einsameren Mühseligkeiten abgelegener Occupationen. Die Tagsatzung wird die freudigen Opfer der nationalen Erhebung nie vergessen, und nicht in den drängenden Partheien, sondern im eidgenössischen Volke ihre Stütze suchen und finden. Ihre politische Weisheit und Mäßigung hat ihr das Vertrauen und die Achtung aller Redlichen und Verständigen gewonnen.

Wir wünschen ihr keinen andern Lorbeer.

Aber Eines können wir nicht verhehlen: in ihrem Kostenbeschlusse, in welchem sie den contribuirenden Kantonen den unbestimmten Regreß auf Schuldige gestattet, hat sie der Partheileidenschaft verführerische und gefährliche Möglichkeiten eröffnet. Noch ist das gährende Volk der sieben Stände nicht zur Ruhe gekommen. Wie begreiflich war es, daß es Behörden und Corporationen in Mitleidenschaft zog und Opfer er-

preßt, welche mit der Last einer politischen Sünde und Schuld das schöne Werk der Reconstituirung beflecken und verunehren müssen.

Die Instructionsbehörden können nach den Grundsätzen des konstitutionellen Lebens nicht mit einer derartigen Verantwortlichkeit beladen werden; sie sind die Vertreter und Stimmen des Volkes; kaum wird solche Responsabilität der Regierungen, die unter Bevollmächtigung der Großen Räthe ihre Politik einhalten, zu rechtfertigen sein, am wenigsten aber jener Regierungen, welche die Frage an die Landsgemeinden gebracht haben. Hier hat das Volk gefehlt, — es trage die Schuld. Haben Mitglieder von Regierungen aber schlimme Einflüsse in Bewegung gesetzt, so stehen sie unter individueller Verantwortlichkeit.

Wir haben die Folgen jener Eröffnung von Regressen vor Allem in Wallis bedauert, wo ohne Gericht und durch eine provisorische Vollziehungsbehörde wohlthätige Institute und kirchliche Behörden und Corporationen in unerhörter Weise gebrandschatzt werden, ein Verfahren, das die, welche sich für die Träger der Cultur ausgeben, dem verdienten Verdachte der Barbarei aussetzt. Wir haben vergebens erwartet, daß die eidgenössischen Repräsentanten dem Unfug der entfesselten Leidenschaft und Willkühr Schranken setzen werden.

Die provisorischen Regierungen haben die einflußreiche Wohlthat eines gesetzlichen Ursprunges nicht für sich; möchten sie ihn durch ungesetzliche Handlungen nicht noch tiefer herabsetzen und gewaltsam den wankenden Boden unterwühlen, auf dem sie stehen. Sie dürfen nicht vergessen, daß eine weise und gerechte Haltung ihre einzigen Creditive bei der Nation sind, daß ihre Aufgabe in einer redlichen Pacification des Volkes, in einer vorsichtigen Ordnung des zerrütteten Staatshaushaltes liegt, nicht aber in der Wiedervergeltung erlittener Unbilden und in schmachvollen Proscriptionen.

Vor Allem aber dürfen sie das nie vergessen, daß der vertriebene Orden der Jesuiten bis auf diese Stunde seine verlassenen Provinzen nichts weniger als aufgegeben hat; — er wird die letzten Minen springen lassen, die tausend zähen Fäden, die er um das Volk vorsichtig gelegt, in Bewegung setzen, um im rechten Augenblicke die Reaction zur Entscheidung zu bringen; — können die provisorischen Regierungen ihm besser in die Hand arbeiten, als wenn sie den achtbarsten Theil des Volkes erbittern und vor Allem — wenn sie gewaltthätig die Priesterschaft und die Kirchlichen auf seine Seite drängen, wenn sie jene Proclamationen von Religionsgefahr, so viel an ihnen ist, bestätigen, und durch

leichtfertige Verfügungen die feierlichsten Erklärungen, daß die Kirche, ihre Institute und Lehrer ungekränkt bleiben sollen, Lügen strafen? Haben sie es nicht vernommen oder schon vergessen, daß Pius IX. die Erfolge unseres Heeres als einen „Sieg des Radicalismus, erfochten auf Unkosten der allerheiligsten Religion" qualifizirt; können sie nicht berechnen, daß er mit seiner weitreichenden Hand seine Kirche vor Gewaltthat schützen wird und lauernde Nachbarn an den Grenzen stehen, sein Veto in verhängnißvoller Weise zu unterstützen?

Wir läugnen nicht, daß wir die Gefahr, welche von dieser Seite sowohl jenen Kantonen als der Schweiz erwachsen und ihr die Früchte des Sieges entreißen kann, nicht für gering halten. Videant consules, ne detrimentum capiat respublica!

Eine weitere kritische Probe aber für Volk und Tagsatzung liegt in der unabweisbaren Forderung der Bundesreform. Der energische Aufschwung, den das Nationalbewußtsein den politischen Ereignissen dieser Tage verdankt, fordert mit drängender Nothwendigkeit einen constitutionellen Ausdruck, einen bleibenden rechtlichen Niederschlag, eine positive Frucht und Ergänzung der negativen Resultate unserer Waffen; er fordert eine Heimath, daß er hinfort nicht mehr, von der Engherzigkeit des Kantonalgeistes als revolutionär geächtet, unstät hin und her woge.

Mit Vertrauen sehen wir diese Aufgabe in den Händen der Gesandten von 1847. Sie haben die Erfahrungen und Rechte der alten Geschichte mit denen der neuen zu combiniren, die Interessen der Familienglieder mit denen der Familie, und einen Neubau zu liefern, der auf den wohlbegründeten Berechnungen der historischen Weisheit ruht.

Die Gegenwart ist eine providentielle Veranlaßung dazu.

Der bisher souveräne Kantonalegoismus ist zurückgedrängt und die Kantone sind bereit, Opfer zu bringen, welche von den wohlthätigen Rückwirkungen eines gekräftigten Bundesorganismus aufgewogen werden; nicht aber nur Opfer, um die Machtvollkommenheit der größeren Kantone zu vermehren. Die Kommission, welche für diese Frage niedergesetzt ist, wird es wohl begreifen, was das Volk unter derselben versteht und von ihr erwartet; sie wird darum weniger auf ein ängstliches Abwägen des politischen Einflusses bedacht sein, denn auf eine Sicherung jener Wohlthaten des innern Staatshaushaltes, welche der Verkehr der Kantone so schmerzlich vermißt hat, mit der Anerkennung der Nation nach allen ihren Berechtigungen aber gegeben sind. Und es dünkt uns, diese Aufgaben seien im Ganzen so klar vorgezeichnet, daß es keines lan-

gen Marken s bedürfe. Die rein politische Seite der Frage erscheint als die schwierigere; aber auch hier liegen reichliche und belehrende Erfahrungen vor, und die Gerechtigkeit Aller gegen Alle wird den rechten Maßstab finden lassen.

Wie ein Gespenst steht die Konferenz der Continentalmächte an der Grenze, — wir dürfen wenig Förderung von ihr erwarten. Die Nachbarn haben ein Interesse daran, das schweizerische Volk nicht zur Nation erstarken zu lassen; daß dieses für Deutschland auch im Namen „einer höhern Politik" vorhanden sei, dürfte kaum bejaht werden. Indessen zweifeln wir nicht, daß den diplomatischen Einsprachen gegenüber die Schweiz ihre Rechte beharrlich üben werde. Die Heere der Großmächte haben Vieles von ihrem imponirenden Eindrucke verloren, seit wir die Erfahrung gemacht, daß wir eine wohlorganisirte Armee von anderthalbhunderttausend Mann ohne allzugroße Opfer und Zeitverlust aufstellen können.

Die eidgenössische Armee von 1847 hat den Dank des Vaterlandes erworben. Das ist ihre schönste Eroberung. Nicht sowohl ihre Waffenthaten, die gegenüber den erwarteten Anstrengungen fast als unbedeutend erscheinen, sondern ihre Haltung, ihr Gehorsam, ihre Ausdauer in harten Mühseligkeiten haben ihr das Vertrauen der Nation gewonnen. Aber auch auf dem Kampfplatz, gegenüber einem oft mächtigern Feind und guten, gefährlichen Waffen hat sie alteidgenössische Kraft und Kaltblütigkeit bewährt. Die Tüchtigkeit ihrer Führer, voraus aber die Weisheit ihres Generals, der mit dem kleinen Verlust von kaum 300 Verwundeten und Todten aus den eidgenössischen Reihen die blutige Aufgabe gelöst hat, werden die zeitgenössischen Annalen aufbewahren, und — aere perennius — das dankbare Gemüth des überwindenden wie des überwundenen Volkes.

Sollten die Prätentionen des Auslandes auf die eigene und ruhige Entwickelung unserer eidgenössischen Angelegenheiten neue Verwickelungen ernster Art herbeiführen — wir hoffen es nicht, — aber wir fürchten es auch nicht, — und das Banner des Vaterlandes sich abermals zu einem blutigen Gange entfalten, so werden sich seine Kinder mit Freuden unter ihm sammeln und die Ehre und heiligen Rechte unserer wiedergebornen Nationalität nicht ruhmlos verfechten.

Deus providebit.

Deacidified using the Bookkeeper process.
Neutralizing agent: Magnesium Oxide
Treatment Date: Oct. 2002

PreservationTechnologies
A WORLD LEADER IN PAPER PRESERVATION
111 Thomson Park Drive
Cranberry Township, PA 16066
(724) 779-2111

LIBRARY OF CONGRESS
0 010 034 645 A